Inhalte von Beratungen für volljährige Betroffene häuslicher Gewalt

Eine Analyse des Umfangs und der Unterschiede zwischen den Opferberatungsstellen in der Deutschschweiz

Master in Sozialer Arbeit	, Bern Luzern St. Gallen
Inhalte von Beratu	ingen für volljährige Betroffene häuslicher Gewalt
Eine Analyse des Umf stellen in der Deutsch	fangs und der Unterschiede zwischen den Opferberatungs- nschweiz
Eingereicht von: Studienbeginn:	Tobias Frank Herbstsemester 2020
Eingereicht bei:	Prof. Dr. Lucia Lanfranconi
Abgabedatum:	09.08.2023





Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Urheberrechtlicher Hinweis:

Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Zu den folgenden Bedingungen:

Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.

Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt. Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de

FH Zentralschweiz 09-2022

Abstract

In der Schweiz erbringen Opferberatungsstellen Beratungen für Betroffene von häuslicher Gewalt. Grundlage dazu bietet das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG). Für die Ausführung des OHG sind die Kantone beauftrag. So sind unterschiedliche lokale Versorgungsstrukturen entstanden. Mit dem Beitritt der Schweiz zur Istanbul-Konvention im Jahr 2017 rückte das Thema der häuslichen Gewalt vermehrt in den Fokus der Politik. Eine Überprüfung der Schweiz durch eine Expert*innen-Kommission des Europarats ergab, dass sich die Versorgungslage von Betroffenen häuslicher Gewalt je nach Kanton unterscheidet. Diese Feststellung wird in der vorliegenden Master-Thesis weiter untersucht. Dabei wird der Fokus auf Beratungsinhalte von Opferberatungsstellen in der Deutschschweiz gelegt. In einem ersten Schritt wird der Frage nachgegangen, welche Inhalte eine bedarfsgerechte Beratung von volljährigen Betroffenen häuslicher Gewalt umfasst. Dieser Katalog von Beratungsinhalten wird anschliessend mit dem tatsächlichen Angebot von Opferberatungsstellen der Deutschschweiz, die über ein entsprechendes Angebot verfügen, abgeglichen. So wird untersucht, welche Inhalte tatsächlich abgedeckt werden. In einem dritten Schritt werden Erklärungen für mögliche Unterschiede zwischen den einzelnen Beratungsstellen gesucht.

Als wichtige Erkenntnis der Untersuchung wird ein Katalog an Beratungsinhalten für Betroffene häuslicher Gewalt präsentiert. Dieser ist in fünf Oberthemen gegliedert, nämlich «Beratung zu psychosozialen Themen», «Beratung zu sozialen Themen», «Beratung zum Thema Sicherheit», «Beratung zu rechtlichen Themen» und «Unterstützung bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen». Weiter wird gezeigt, dass zwischen den einzelnen Organisationen der Opferberatung in der Deutschschweiz in Sachen Beratungsinhalte Unterschiede vorhanden sind. Diese sind vor allem in den Themenbereichen der «Beratung zu sozialen Themen» und «Unterstützung bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen» zu finden. Eine Erklärung dafür, dass einige Beratungsstellen zu weniger Inhalten eine Beratung anbieten, könnten mangelnde Ressourcen sein.

Den einzelnen Opferberatungsstellen wird aufgrund der erarbeiteten Erkenntnisse empfohlen, die angebotenen Beratungsinhalte zu überprüfen. Dabei ist der Schwerpunkt primär auf die Analyse zu legen, ob im Beratungsangebot Lücken bestehen und wie diese kompensiert werden können. Dabei ist bei der Vermittlung an andere Stellen zwingend eine gelingende Triage zu beachten.

Danksagung

tatkräftig unterstützt hat.

Das Schreiben einer Master-Thesis erfordert Zeit, Ausdauer und Geduld. Dabei habe ich von vielen Seiten hilfreiche Unterstützung erhalten. Dafür möchte ich mich herzlich bedanken und die verschiedenen Beiträge mit dieser Danksagung würdigen.

Mein besonderer Dank gilt meiner Betreuerin, Frau Prof. Dr. Lucia Lanfranconi. In ausführlichen Diskussionen hat sie mich mit wertvollen und weiterführenden Inputs inspiriert und mit ihrer fachlichen und konstruktiven Kritik motiviert.

Ein weiterer Dank geht an alle Opferberatungsstellen der Deutschschweiz, die sich die Zeit genommen haben, an der Befragung teilzunehmen. Insbesondere danke ich dem Team der Opferberatungsstelle Luzern, welches mir als Expert*innen für die Gruppendiskussion und den Pretest zur Verfügung stand und auch zahlreich an der Befragung teilgenommen hat. Schliesslich möchte ich mich bei meiner Familie bedanken, die mich bei den Korrekturarbeiten

Vorwort

Fast zeitgleich mit meinem Masterstudium habe ich im Sommer 2020 meine Arbeit bei der Opferberatungsstelle Luzern aufgenommen. Das Thema der häuslichen Gewalt ist im Beratungsalltag zentral, da ein Grossteil der Hilfesuchenden davon betroffen ist.

Während meines Masterstudiums habe ich mich im Rahmen von Modularbeiten mit verschiedenen Aspekten der Opferhilfe auseinandergesetzt. Der Transfer der Studieninhalte in die Praxis war immer sehr lehrreich. Mit der Master-Thesis habe ich mich schliesslich an das Thema der häuslichen Gewalt gewagt.

Interessant ist dabei unter anderem die aktuelle politische Dynamik in diesem Themenbereich, die durch die Ratifizierung der Istanbul-Konvention ausgelöst wurde. Die Opferberatungsstelle Luzern wurde in diesem Zusammenhang von der Expert*innen-Kommission GREVIO des Europarates befragt, was mein Interesse am entsprechenden Schlussbericht noch verstärkt hat.

Auch der Besuch des Opferhilfefachkurses, an dem Fachpersonen aus der ganzen Deutschschweiz teilnehmen, zeigte, dass die gelebte Praxis je nach Kanton und Stelle durchaus unterschiedlich sein kann. Das Ausmass dieser Unterschiede blieb jedoch Gegenstand von Pausengesprächen. Eine wissenschaftliche systematische Erfassung und Diskussion dagegen sind nicht existent.

Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte habe ich mich schliesslich für die vorliegende Master-Thesis entschieden. In dieser kann auch immer wieder mein eigenes Praxiswissen einfliessen, was die Arbeit bereichern soll.

Ich hoffe, dass die Arbeit bei Fachleuten aus dem Feld auf Interesse stösst und im besten Fall eine Reflexion der eigenen Praxis auslösen kann.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Ausgangslage	1
1.2	Fragestellung	2
1.3	Relevanz der Thematik für die Soziale Arbeit	3
1.4		
1.4	voigenen und Aufbau der Arbeit	
2	Theoretische Ausgangslage	5
2.1	Häusliche Gewalt	5
2.1.	1 Definition Gewalt	5
2.1.	2 Definition häusliche Gewalt	6
2.1.	3 Prävalenz	8
2.1.	4 Rechtliche Situation	10
2.2	Opferhilfe	12
2.2.	1 Entstehung	12
2.2.	2 Anspruchsberechtigte Personen	12
2.2.	3 Opferkategorien	13
2.2.	4 Leistungen nach Opferhilfegesetz	13
2.2.	5 Opferberatungsstellen in der Schweiz	15
2.3	Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt	16
2.3.	1 Definition Beratung	16
2.3.	2 Spezifika der Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt	17
2.3.	3 Beratung im Versorgungssystem für Betroffene häuslicher Gewalt	18
2.4	Wichtigste Punkte der theoretischen Ausgangslage	19
2	Makha disabaa Waysahay	20
	Methodisches Vorgehen	
3.1		
3.1.		
3.1.		
3.1.	3 Gruppendiskussion	22
3.2	Erstellung des Fragebogens	23
3.2.	1 Inhalte des Fragebogens	23
3.2.	2 Frageformulierung und Antwortskala	24
3.2.	3 Aufbau des Fragebogens	25
3.2.		
3.2.	5 Pretest	26

3.3	Datenerhebung	27
3.3.1	Selektion der zu untersuchenden Opferberatungsstellen	28
3.3.2	Versand des Fragebogens	28
3.3.3	Auswertung der Datenerhebung	29
3.4	Datenaufbereitung	29
3.4.1	Opferbegriff	30
3.4.2	Angebotene Beratungsinhalte	30
3.4.3	Gruppen nach Umfang der Beratungsinhalte	31
3.4.4	Wunsch der Beratenden zu Beratungsinhalten	32
3.4.5	Angaben zu Beratungslänge und zur Klarheit des Beratungsangebots	33
3.4.6	Bedürfnisse bestimmter Zielgruppen	33
3.4.7	Organisationsangaben	33
3.5	Datenauswertung	34
3.5.1	Interpretation der Werte der Beratungsinhalte	35
3.5.2		
3.5.3	Hypothesenprüfung	35
4 6	Dulla autation deu Fuschuises	26
4 P	Präsentation der Ergebnisse	
4.1	Herleitung idealtypsicher Beratungsinhalte	
4.1.1		
4.1.2		
4.1.3	<u>c</u>	
4.1.4	<u> </u>	
4.1.5	Unterstützung bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen	45
4.2	Beratung von Betroffenen in besonderen Konstellationen	47
4.2.1	Ältere Menschen (65-jährig und älter)	47
4.2.2	Suchtkranke Betroffene	47
4.2.3	Betroffene mit Migrationsgeschichte	48
4.2.4	Betroffene Männer	48
4.2.5	Betroffene mit Behinderung	48
4.2.6	Junge volljährige Betroffene (18 bis 21-jährig)	49
4.2.7	' LGBTQI+	49
4.3	Ergebnisse aus der Befragung der Beratungsstellen	49
4.3.1	Beratene Gruppen	49
4.3.2	Verständnis des Opferbegriffs	50
4.3.3	Umfang der Beratungsinhalte	50
4.3.4	Auswertung der Bedürfnisse bestimmter Betroffenengruppen	54
4.3.5	Angaben zur Beratungslänge und zum Beratungsangebot	55
4.3.6	Organisationsangaben	

4.4	Erklärungsfaktoren für unterschiedliche Beratungsinhalte der Beratungsstellen	56
4.4.1	Deskriptive Beschreibung der Gruppen nach Umfang der Beratungsinhalte	56
4.4.2	Überprüfung der Hypothesen	58
5 D	Diskussion der Ergebnisse	63
5.1	Diskussion der idealtypischen Beratungsinhalte	63
5.1.1	Quellen der zusammengestellten Beratungsinhalte	63
5.1.2	Katalog der Beratungsinhalte	64
5.1.3	Beantwortung der ersten Forschungsfrage	65
5.2	Diskussion der Resultate der Befragung	65
5.2.1	Diskrepanz des Opferbegriffs zwischen Istanbul-Konvention und OHG	65
5.2.2	Unterschiede zwischen den Organisationen	66
5.2.3	Umfang der Beratungsinhalte	66
5.2.4	Bedürfnisse verschiedener Betroffenengruppen	68
5.2.5	Wunsch der Beratungspersonen nach Beratungsinhalten	68
5.2.6	Beantwortung der zweiten Forschungsfrage	68
5.3	Diskussion der Erklärungsfaktoren für den unterschiedlichen Umfang von	
	Beratungsinhalten	69
5.3.1	Mögliche Erklärungsfaktoren	69
5.3.2	Beantwortung der dritten Forschungsfrage	70
5.4	Einordnung und Interpretation der Resultate	70
5.5	Verwendung der Resultate in der Praxis	71
6 F	azit	72
6.1	Zusammenfassung der Arbeit	72
6.2	Wichtigste Erkenntnisse	73
6.3	Weitere Fragestellungen	75
7 L	iteraturverzeichnis	76
	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	62
9 Δ	nhangsverzeichnis	83

1 Einleitung

Die Einleitung gliedert sich in vier Teile. Zuerst wird die Ausgangslage der Thematik kurz umrissen. Anschliessend wird die Fragestellung eingegrenzt und die konkreten Forschungsfragen werden aufgeführt. Danach wird die Relevanz des Themas für die Soziale Arbeit aufgezeigt. Schliesslich werden das Vorgehen und der Aufbau der Arbeit beschrieben.

1.1 Ausgangslage

Die Ratifizierung der Istanbul-Konvention im Jahr 2017 hat dem Problem der häuslichen Gewalt zu grosser politischer Aufmerksamkeit verholfen. Der Bund hat am 30. April 2021 mit der Verabschiedung des Massnahmenpapiers «Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen» und mit dem «Nationalen Aktionsplan der Schweiz der Istanbul-Konvention 2022-2026» im Juni 2022 bereits diverse Veränderungen und Verbesserungen angestossen.

Weiter wurde am 15. November 2022 der erste Staatenbericht von der Expert*innen-Kommission GREVIO des Europarates zur Schweiz publiziert, in welchem noch einige verbesserungswürdige Punkte angesprochen werden. Einer davon ist im nachfolgenden Zitat beschrieben:

GREVIO is also concerned about the disparities in the services offered victims in different parts of the country, resulting from the fact that the enforcement of the LAVI Act is the responsibility of each canton and also reliant on a budget adopted at cantonal level. (GREVIO, 2022, S. 38)

Die föderale Umsetzung des Opferhilfegesetzes soll demnach zu Unterschieden bei der Versorgung von Betroffenen häuslicher Gewalt führen. Diese Feststellung deckt sich mit der eigenen Vermutung, die durch die selbst erlebte Praxis auf der Opferberatungsstelle Luzern entstanden ist.

Ein kurzer Blick auf die Website opferhilfe-schweiz.ch zeigt, dass sich die Kantone darin unterscheiden, wie die Unterstützung für Betroffene von häuslicher Gewalt organisiert ist. Es sind thematisch spezialisierte, aber auch allgemeine Opferberatungsstellen zu finden. Weiter unterscheiden sie sich in ihrer Organisationsform. Es gibt Stellen, die der Verwaltung angegliedert sind und solche, die als nicht gewinnorientierte Organisation aufgestellt sind. Durch die föderale Ausführung des Opferhilfegesetzes ist also eine diverse Versorgungsstruktur erwachsen. Dass durch diese Diversität auch eine Ungleichbehandlung der Betroffenen entstanden sein könnte, legt der Staatenbericht von GREVIO (2022) nahe, der die Schweiz eben für die unterschiedlichen Angebote der Opferberatungsstellen kritisiert (S. 38).

Weitere Kritik kommt vom Netzwerk Istanbul Konvention (2021), welches in ihrem Alternativbericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der Istanbul-Konvention fordert, Single Points of Contacts zu errichten, um den spezifischen Bedarf von Betroffenengruppen abzudecken (S. 61).

1.2 Fragestellung

Diese Ausgangslage weckt das Interesse an der Frage, ob das vorhandene Beratungsangebot der Opferberatungsstellen der Deutschschweiz den Bedarf von Opfern von häuslicher Gewalt abzudecken vermag und ob es dabei geografische Unterschiede gibt. Der Fokus liegt ausschliesslich auf offiziellen Beratungsstellen, die mit der Umsetzung des OHG betraut sind. Zusätzlich soll die angebotene Beratung ambulant und für volljährige Betroffene zugänglich sein. Allfällige andere Fachstellen, die Leistungen für Betroffene erbringen, wurden nicht berücksichtigt.

Die Antwort auf die Fragestellung ist insofern relevant, als dass sie Hinweise auf Lücken im Versorgungsangebot gibt und Verbesserungen für Betroffene häuslicher Gewalt anregen kann. Weiter ist die Frage, was ein ideales Beratungsangebot überhaupt beinhalten würde, auch für die Schulung neuer Mitarbeitenden oder den gezielten Aufbau von Fachwissen unterstützend.

Die Frage nach den Unterschieden im Beratungsangebot der Opferberatungsstellen in der Deutschschweiz bringt weitere Fragestellungen mit sich. Was wird überhaupt als Beratungsangebot bezeichnet und wie sähe ein solches im Optimalfall aus?

Der Abgleich zwischen dem idealtypischen und dem tatsächlichen Beratungsangebot bringt eine Bewertung mit sich, was ein alleiniger Abgleich zwischen einzelnen Stellen nicht bieten könnte. Weiter zeigen Abweichungen auch gleichzeitig Handlungsmöglichkeiten auf.

Zum Vergleich zwischen den potenziell unterschiedlichen Beratungsangeboten wird die Setzung vorgenommen, Beratungsangebote als die verschiedenen inhaltlichen Themen der Beratung zu betrachten. Die Frage dreht sich folglich darum, was in der Beratung behandelt wird. Der Prozess, wie diese Inhalte vermittelt werden, bleibt dabei aussen vor. Von Interesse wird weiter sein, welche Gründe für den potenziell abweichenden Umfang der Inhalte zwischen den unterschiedlichen Beratungsstellen gefunden werden können. Aus diesen Ausführungen werden die drei folgenden Forschungsfragen gebildet, die mit der vorliegenden Forschungsarbeit beantwortet werden sollen:

- I. Welche Inhalte enthält eine ideale bedarfsgerechte Beratung für Betroffene von häuslicher Gewalt?
- II. Welche Beratungsinhalte werden durch Opferberatungsstellen der Deutschschweiz in Beratungen für volljährige Betroffene von häuslicher Gewalt abgedeckt?
- III. Welche Erklärungsfaktoren lassen sich für die Unterschiede bezüglich des Umfangs der erbrachten Beratungsinhalte finden?

1.3 Relevanz der Thematik für die Soziale Arbeit

Gemäss Hartmann (2010) stellt die Betroffenheit einer Gewalttat «ein soziales und gesundheitliches Problem mit weithin unterschätzter Tragweite dar» (S. 9). Bei der Bewältigung und der Lösung dieses Problems sei es die Soziale Arbeit, die Unterstützungsarbeit leiste. So sei die qualifizierte Opferhilfe «zu einem Tätigkeitsschwerpunkt Sozialer Arbeit geworden» (ebd.). Dass die Soziale Arbeit die vorherrschende Berufsgruppe im Praxisfeld der Opferhilfe ist, kann auch mit den Resultaten der vorliegenden Arbeit belegt werden.

Deshalb ist für die Soziale Arbeit die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Praxis der Opferhilfe von Relevanz. Bei der Erforschung der Praxis der Sozialen Arbeit geht es gemäss König (2016) darum, diese systematisch zu beschreiben und zu bewerten. Ziel davon soll sein, «mehr Wissen über sie zu erlangen und aus diesem Wissen Konsequenzen ziehen zu können, die für diese Praxis oder auch über sie hinaus von Bedeutung sind» (S. 9).

Der Inhalt dieser Master-Thesis ist demnach ein relevantes Themenfeld der Sozialen Arbeit, von welchem ein Teil, nämlich die konkreten Beratungsinhalte der einzelnen Opferberatungsstellen der Deutschschweiz, systematisch erfasst und somit untersucht werden. Zu hoffen bleibt, dass aus diesem erarbeiteten Wissen auch Verbesserungen für die Betroffen von häuslicher Gewalt folgen können.

1.4 Vorgehen und Aufbau der Arbeit

Die erste Forschungsfrage wird mithilfe einer qualitativen Inhaltsanalyse beantwortet. Zunächst wird dazu eine Literaturrecherche durchgeführt und ein Korpus an relevanten Texten erstellt. Dieser wird im Anschluss durchgesehen und die Inhalte werden anhand induktiver Kategorienbildung ausgewertet. Die Kategorien bilden schliesslich einen Katalog von Beratungsinhalten, die eine bedarfsgerechte Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt umfassen sollte.

Zur Beantwortung der zweiten und dritten Forschungsfrage wird ein quantitatives Vorgehen gewählt. Grund dafür ist das Ziel, einen möglichst umfangreichen Überblick der Beratungslandschaft der Deutschschweiz zu erlangen. Aufbauend auf dem Katalog der Beratungsinhalte wird ein Fragebogen erstellt, der an deutschschweizer Organisationen der Opferhilfe, die ambulant zugängliche Beratung für volljährige Betroffene häuslicher Gewalt anbieten, zugestellt wird. Die Auswertung der Resultate erfolgt anschliessend primär mithilfe deskriptiver Statistik. Zur Überprüfung möglicher Ursachen für Unterschiede wird zur Verifizierung von Zusammenhängen der exakte Test von Fisher-Yates verwendet.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich nachfolgend in fünf Teile. Als Erstes wird im Kapitel «Theoretische Ausgangslage» ein allgemeiner Überblick über die häusliche Gewalt, die Opferhilfe in der Schweiz und die Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt gegeben.

Anschliessend wird im Teil «Methodisches Vorgehen» ausgeführt, wie der Forschungsprozess geplant und durchgeführt wurde. Als Erstes wird dargestellt, wie die idealtypischen

Beratungsinhalte festgelegt wurden. Anschliessend ist die Erstellung des Fragebogens dokumentiert. Darauffolgend wird beschrieben, wie die Datenerhebung durchgeführt wurde. Schliesslich wird die Datenaufbereitung und -auswertung thematisiert.

Im Kapitel «Präsentation der Ergebnisse» werden die idealtypischen Beratungsinhalte für Betroffene häuslicher Gewalt benannt und beschrieben. Weiter folgen Hinweise zu Betroffenengruppen, die sich in besonderen Konstellationen befinden und aus diesem Grund andere Beratungsbedarfe aufweisen können. Anschliessend wird eine Übersicht über die Ergebnisse der Befragung der teilnehmenden Organisationen geboten. Im letzten Abschnitt dieses Kapitels geht es abschliessend noch um mögliche Erklärungen für die unterschiedlichen Beratungsinhalte der Beratungsstellen.

Im anschliessenden Teil «Diskussion der Ergebnisse» erfolgt eine vertiefte Betrachtung und Auseinandersetzung mit den im vorhergehenden Teil dargestellten Resultaten.

Schliesslich werden im Kapitel «Fazit» eine Zusammenfassung der Arbeit, die wichtigsten Erkenntnisse und weitere Fragestellungen präsentiert.

2 Theoretische Ausgangslage

Als Verständnisgrundlage der vorliegenden Arbeit werden in diesem Kapitel drei zentrale Begriffe einer genaueren Betrachtung unterworfen. Diese sind «häusliche Gewalt», «Opferhilfe» und «Beratung». Mit dieser Ausführung soll die Beantwortung der aufgeworfenen Forschungsfragen mit einer soliden theoretischen Basis unterlegt werden.

2.1 Häusliche Gewalt

Der Begriff «häusliche Gewalt» bezeichnet eine spezifische Art der Gewalt. Nachfolgend wird als Erstes ein Konzept der Gewalt präsentiert und anschliessend auf die Spezifität der häuslichen Gewalt eingegangen.

2.1.1 Definition Gewalt

Darüber, was Gewalt ist und was diese beinhaltet, herrscht kein Konsens. Marx (2014) meint dazu, dass Gewalt nicht allgemeingültig definiert werden kann, da es sich dabei um eine soziale Konstruktion handelt (S. 427).

Sie differenziert weiter die Definition der Gewalt in ein restriktives und ein extensives Verständnis. Ersteres ist eng gefasst und findet sich beispielsweise in Kriminalitätsstatistiken. Letzteres hingegen hat einen breiteren Blickwinkel und umfasst so weitere Aspekte wie beispielsweise strukturelle Gewalt (ebd.).

Da der Begriff der Gewalt verschieden verwendet wird, wird nachfolgend die Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) eingeführt. Die WHO (2002) definiert die Gewalt wie folgt:

The intentional use of physical force or power, threatened or actual, against oneself, another person, or against a group or community, that either results in or has a high likelihood of resulting in injury, death, psychological harm, maldevelopment or deprivation. (S. 5)

Gemäss dieser Definition muss die Gewalt vorsätzlich (intentional) ausgeführt werden. Dabei geht es um die Handlung selbst, nicht um die Folgen (WHO, 2002, S. 5). Neben physischer Gewalt (physical force) kann die Gewalt auch mithilfe von Macht (power) verübt werden. Damit wird ein extensives Gewaltverständnis angewendet. Gemäss der Ausführung der WHO (2002) sollen so neben offensichtlichen Gewaltanwendungen auch Versäumnisse und Unterlassungen in die Definition eingeschlossen werden (S. 5). Somit werden als Folgen von Gewalt neben Verletzungen (injury, death, psychological harm) auch Benachteiligungen (deprivation) und andere Schädigungen (maldevelopment) anerkannt (ebd.).

Die WHO (2002) differenziert den Gewaltbegriff weiter anhand zweier Kategorien, der Gewaltform und der Gewaltart:

Bei der Gewaltform sind folgende drei zu unterscheiden:

- selbst-gerichtete Gewalt, bei der die gewaltausübende Person sich selbst verletzt.
- interpersonelle Gewalt, bei der die Gewalt zwischen einzelnen Individuen oder kleinen Gruppen stattfindet.
- kollektive Gewalt, bei der die Gewalt in einem grösseren Zusammenhang und organisiert stattfindet (z. B. terroristische Akte, Krieg u. Ä.).

Die Gewaltarten werden in folgende vier unterteilt:

- physische Gewalt
- sexuelle Gewalt
- psychologische Gewalt
- Gewalt im Zusammenhang von Benachteiligung oder Vernachlässigung (S. 6-7).

In der nachfolgenden Abbildung wird die beschriebene Gewalttypologie grafisch dargestellt:

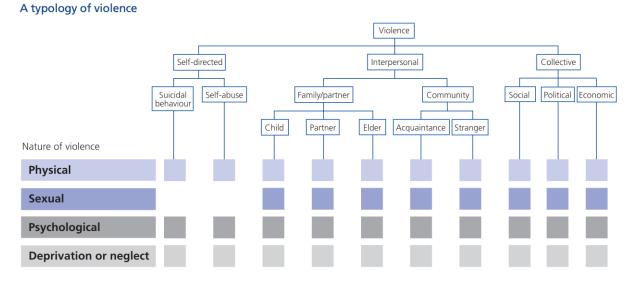


Abbildung 1: Gewalttypologie (WHO, 2002, S. 7)

2.1.2 Definition häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt stellt gemäss dem bereits ausgeführten Gewaltverständnis eine Form der interpersonellen Gewalt dar. In der Literatur wird mit der Bezeichnung «häusliche Gewalt» aber nicht immer dieselben Gewaltformen oder Gewaltarten eingeschlossen. Weiter noch, es werden teilweise sogar andere Begrifflichkeiten verwendet. Gloor und Meier (2010) führen aus, dass sich die Verwendung der einzelnen Begriffe über die Zeit verändert haben und in den 1980er-Jahren primär von «Männergewalt gegen Frauen» oder «Misshandlung von Frauen» die Rede war. Später erst wurden die Bezeichnungen «Gewalt in Ehe und Partnerschaft», «Gewalt im sozialen Nahraum» oder eben «häusliche Gewalt» üblich (S. 17).

Nachfolgend wird der Begriff «häusliche Gewalt» verwendet, da sich dieser in der politischen Landschaft der Schweiz etabliert zu haben scheint. Ein Grund dafür könnte sein, dass die Schweiz das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (nachfolgend Istanbul-Konvention genannt) im Jahr 2017 ratifiziert hat, das ebenfalls den Begriff «häusliche Gewalt» verwendet. Die Istanbul-Konvention stellt dafür eine Definition in Art. 3 lit. b zur Verfügung:

Alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Wird nun das Grundverständnis der Gewalt nach der Definition der WHO auf die Beschreibung der häuslichen Gewalt der Istanbul-Konvention angelegt, kann wiederum Gewaltform und Gewaltart unterschieden werden.

Bei der Gewaltform wird klar auf die interpersonale Gewalt verwiesen. Natürlich können Aspekte der häuslichen Gewalt auch auf gesellschaftlicher Ebene verortet werden, fallen mangels der fehlenden Organisation durch eine bestimmte Gruppe gegen die Betroffenen aber nicht unter die kollektive Gewalt nach der Definition der WHO.

Bei der Gewaltart liefert die Istanbul-Konvention konkrete Stichworte. Sie zeigt damit ebenfalls ein extensives Gewaltverständnis. Die WHO lässt mit ihrer Bezeichnung «Gewalt im Zusammenhang von Benachteiligung oder Vernachlässigung» im Gegensatz zur Istanbul-Konvention jedoch noch mehr Spielraum bei der Bezeichnung einzelner Handlungen als Gewalt. Dabei ist beispielsweise an Kindesvernachlässigung zu denken, die sich der Definition der Istanbul-Konvention weniger klar zuordnen lässt.

Nachfolgend werden die zwei Bestandteile der häuslichen Gewalt, die Form und die Art, genauer betrachtet und ausgeführt.

Gewaltformen der häuslichen Gewalt

Die in der Istanbul-Konvention festgehaltene Definition der häuslichen Gewalt in Art. 3 lit. b lässt in Sachen Beziehungskontext grossen Spielraum offen. Folglich können Gewalthandlungen in diversen Konstellationen als häusliche Gewalt bezeichnet werden. Dieses breite Verständnis kann zu Unklarheiten führen und erfordert weitere Präzisierungen und Abstufungen des Begriffs der häuslichen Gewalt. Nur so ist die Verständigung darüber unmissverständlich möglich. Vor allem auch auf einer praktischen Ebene ist die Beziehung zwischen den Beteiligten relevant und führt zu verschiedenen Herangehensweisen, zum Beispiel in der Beratung von Betroffenen.

Der Europarat nimmt in seinem erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention bezüglich der Definition der häuslichen Gewalt eine Unterscheidung von Gewalt zwischen Beziehungspartnern und generationenübergreifender Gewalt vor (Europarat, 2011, S. 46).

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) (2020) ergänzt, dass häusliche Gewalt auch weitere Beziehungskonstellationen betreffen kann, wie beispielsweise Geschwister derselben Generation, die im gleichen Haushalt leben (S. 5).

Das EBG (2020) führt folgende Beziehungskontexte der häuslichen Gewalt auf:

- Gewalt innerhalb der Partnerschaft
 Die Gewalt findet innerhalb einer bestehenden oder bereits aufgelösten Partnerschaft statt.
- Gewalt in Familienbeziehungen
 Die Gewalt findet in unterschiedlichen Beziehungskontexten statt. Bezeichnend ist das Bestehen einer Lebens- und Haushaltsgemeinschaft. Dabei können auch Bezugspersonen zur Familie gezählt werden. Häufig ist eine generationenübergreifende Gewalt anzutreffen.
- Gewalt an Kindern und Jugendlichen im häuslichen Kontext Neben der direkten Gewalt können auch Vernachlässigung und das Miterleben von elterlicher Paargewalt als Gewalt an Kindern und Jugendlichen gezählt werden.
- Gewalt an älteren Menschen im häuslichen Kontext
 Die Gewalt an älteren Menschen kann sich ebenfalls innerhalb der Partnerschaft oder auch innerhalb der Familie ereignen. Kennzeichnend ist das Alter der Betroffenen (S. 5-6).

Gewaltarten der häuslichen Gewalt

Die Istanbul-Konvention nennt in Art. 3 lit. b körperliche, psychische, sexuelle und wirtschaftliche Gewalt als Arten der häuslichen Gewalt. In der Literatur finden sich hingegen auch noch andere Formen. Es herrscht folglich kein Konsens über eine einheitliche Kategorisierung der Arten der häuslichen Gewalt (EBG, 2020, S. 7). So sprechen Gloor und Meier (2010) von physischer, psychischer, sexueller, sozialer und ökonomischer Gewalt. Sie fügen dabei aber noch an, dass letztere zwei auch als Ausformung von psychischer Gewalt verstanden werden können (S. 19). Büttner (2020) wiederum führt körperliche, sexuelle und emotionale Gewalt sowie Stalking als Gewaltformen auf (S. 6-14). Das EBG (2020) ergänzt die eben genannten Arten noch mit Zwangsheirat und Zwangsehe (S. 8). Alle genannten Arten unterscheiden sich wiederum von der Gewaltdefinition der WHO, die im Kapitel 2.1.1 ausgeführt wurde. Wie bereits bei den Beziehungskontexten erwähnt, wäre bei den Arten der häuslichen Gewalt

eine Einigung auf eine einheitliche Typologie zur besseren Verständigung wünschenswert. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Begriff häusliche Gewalt eine Bezeichnung ohne klaren Inhalt ist. Es ist bei jeder Verständigung zu prüfen, was genau als solche bezeichnet wird. Dies erschwert die Kommunikation darüber enorm und führt zu weiteren Problematiken, wie nachfolgend anhand der Prävalenz zur häuslichen Gewalt aufgezeigt wird.

2.1.3 Prävalenz

Zur Überprüfung der Umsetzung der Istanbul-Konvention ist die Schweiz verpflichtet, periodisch einen Staatenbericht auszuarbeiten und darin Rechenschaft abzulegen. Stern und De Rocchi (2019) haben in ihrem Bericht für das EBG eine Übersicht über die statistische Datengrundlage erstellt. Sie halten fest, dass es in der Schweiz keine umfassende Prävalenzstudie zu Gewalt gegen Frauen gebe (S. 11). Die vorhandenen Studien für die Schweiz stützen sich

auf kleine Stichproben. Weiter kommen sie aufgrund unterschiedlicher Definitionen und Methoden zu abweichenden Prävalenzraten (S. 12). Dies gilt im gleichen Mass ebenfalls für Prävalenzstudien zur häuslichen Gewalt.

Um dennoch einen Anhaltspunkt über das Ausmass und die Verbreitung der häuslichen Gewalt zu geben, wird als eine aktuelle Prävalenzstudie diejenige von Biberstein und Killias (2016) genannt. Die Autoren haben mit ihrer Studie in Zusammenhang der Schweizerischen Sicherheitsbefragung Zusatzanalysen zum Thema der häuslichen Gewalt durchgeführt. Als häusliche Gewalt wurden Fälle betrachtet, bei denen die tatausübende Person in einer der folgenden Beziehungen zur betroffenen Person gestanden hat:

- (Ex-)(Ehe)Partner(in)
- (Ex-)Freund(in)
- verwandte Person (Vater, Mutter, Sohn, Tochter, andere verwandte Person)
- Mitbewohner(in) (S. 4)

Die Studie kam zum Schluss, dass die Fünfjahresrate für erlebte Sexualdelikte sowie Tätlichkeiten und Drohungen kombiniert bei allen Befragten bei 0.8 % und bei Frauen bei 1.1 % lag. Befragt wurden etwas mehr als 8'000 Personen (S. 9). Dabei ist zu beachten, dass die verwendete Definition der häuslichen Gewalt von der der Istanbul-Konvention abweicht und restriktiver gefasst ist.

Neben Prävalenzstudien benennen Stern und De Rocchi (2019) die Kriminal- und die Opferhilfestatistik als zwei wichtige Datengrundlagen zur häuslichen Gewalt (S. 4).

Die polizeiliche Kriminalitätsstatistik (PKS) erfasst seit 2009 Fälle häuslicher Gewalt (BFS, 2022, S. 36). Diese stützt sich auf polizeilich erfasste Straftaten und somit nur auf bekannt gewordene Fälle. Es bleibt folglich ein Dunkelfeld bestehen (BFS, 2022, S. 5). Häusliche Gewalt wird in der PKS «anhand der Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person zum Zeitpunkt der Tat» definiert (BFS, 2022, S. 36). Ist die tatausübende Person ein aktueller oder ehemaliger Partner beziehungsweise eine aktuelle oder ehemalige Partnerin oder ein Familienmitglied, werden sie der häuslichen Gewalt zugerechnet (ebd.). 2021 wurden insgesamt 19'341 Fälle von häuslicher Gewalt erfasst, wovon über 70 % sich in einer aktuellen oder ehemaligen Partnerschaft ereigneten (BFS, 2022, S. 37).

Die Opferhilfestatistik (OHS) erfasst Angaben zu Leistungen, die im Rahmen des OHG erbracht werden. Darin enthalten sind unter anderem Angaben zur mutmasslichen Tatperson. Dabei wird die Beziehung zwischen der betroffenen und der gewaltausübenden Person erfasst (BFS, 2016). Anhand dieser Konstellation können die Fälle von häuslicher Gewalt abgeleitet werden. So bestand 2020 bei 23'754 Personen, das sind 57 % aller Beratungsfälle, eine partnerschaftliche oder familiäre Beziehung zur Tatperson (EBG, 2022a, S. 5). Die häufigste Konstellation dabei war Partnerschaftsgewalt bei volljährigen Personen, ausgeübt durch einen männlichen Partner an seiner weiblichen Partnerin (12'314 Fälle) (EBG, 2022a, S. 6).

Es zeigt sich, dass je nach Definition der häuslichen Gewalt wiederum unterschiedlich viele Menschen davon betroffen sind. Ein Vergleich der erhobenen Zahlen ist somit nicht möglich. Sie geben lediglich Hinweise auf die Verbreitung des Problems. Die Zahlen der PKS und OHS

folgen einem restriktiven Gewaltverständnis, das an eine Straftat anknüpft. Nachfolgend wird ein Überblick über die rechtliche Situation in der Schweiz gegeben.

2.1.4 Rechtliche Situation

Die rechtliche Situation in Sachen häuslicher Gewalt ist in der Schweiz in verschiedenen Gesetzen auf Bundes- und Kantonsebene geregelt. Eine Übersicht über die einzelnen Gesetze bietet die Publikation «Stand Gesetzgebung zum Schutz gewaltbetroffener Personen» des EBG (EBG, 2022b). Nachfolgend werden die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen aufgeführt und kurz beschrieben, die explizite Bestimmungen zu häuslicher Gewalt beinhalten.

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Die Istanbul-Konvention ist ein internationales Übereinkommen, das 2018 in der Schweiz in Kraft getreten ist. Ziel ist neben dem expliziten Schutz von Frauen vor Gewalt und Diskriminierung auch die Bekämpfung der häuslichen Gewalt (SR 0.311.35). Zudem liefert sie die für die vorliegende Arbeit verwendete Definition der häuslichen Gewalt (siehe Kapitel 2.1.2).

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Im StGB nimmt die häusliche Gewalt in einigen Artikeln eine Sonderstellung ein. So werden bestimmte Delikte im Rahmen der häuslichen Gewalt als Offizial- anstatt als Antragsdelikte geahndet. Das heisst, dass eine Strafuntersuchung von Amtes wegen und allenfalls auch gegen den Willen der betroffenen Person eingeleitet wird. Solche Bestimmungen sind bei wiederholten Tätlichkeiten (Art. 126 StGB), einfacher Körperverletzung (Art. 123 StGB) und Drohung (Art. 180 StGB) erlassen worden.

Häusliche Gewalt wird dabei als Beziehungskonstellation von Opfer und Täter verstanden, wenn diese verheiratet (hetero- und homosexuell sowie eingetragene Partnerschaft) oder weniger als ein Jahr geschieden sind. Ebenfalls sind Paare gemeint, die auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Straftat in dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde (Art. 123 Abs. 2 StGB, Art. 126 Abs. 2 StGB, Art. 180 Abs. 2 StGB).

Weiter ist seit 2013 nach Art. 181a StGB die Zwangsheirat und die erzwungene eingetragene Partnerschaft explizit unter Strafe gestellt.

Schliesslich wurde 2020 in Art. 55a StGB eingeführt, dass die Strafverfolgungsbehörden bestimmte Verfahren, die von Amtes wegen geführt werden, in Konstellationen der häuslichen Gewalt sistieren können, falls die Opfer darum ersuchen. Die Sistierung ist auf sechs Monate befristet. Die tatausübenden Personen können für diese Zeit für ein Lernprogramm gegen Gewalt verpflichtet werden. Vor Ablauf der Sistierung wird überprüft, ob sich die Situation des Opfers stabilisiert oder vielmehr verbessert hat. Falls dem so ist, kann das Verfahren eingestellt werden. Die Bestimmung nach Art. 55a StGB gilt für wiederholte Tätlichkeiten, einfache Körperverletzung, Drohung sowie Nötigung.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Das ZGB enthält Bestimmungen, die den Schutz der Persönlichkeit sicherstellen sollen. Darunter fällt der Art. 28b ZGB, der betroffenen Personen von Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen den Antrag auf ein Kontakt-, Annäherungs- und Rayonverbot ermöglicht. Zudem kann das Gericht die tatausübende Person für eine bestimmte Zeit aus der Wohnung weisen, wenn diese mit der betroffenen Person zusammenlebt. Des Weiteren ist seit 2022 zur Kontrolle der Einhaltung des Entscheids nach Art. 28b ZGB der Einsatz einer elektronischen Überwachung (z. B. Fussfessel) in Art. 28c ZGB geregelt und möglich.

Zudem enthält das ZGB Bestimmungen, die verhindern sollen, dass es zu Zwangsheiraten kommt. Diese betreffen primär das Zivilstandesamt, das gemäss Art. 43a ZGB bei Verdacht auf eine Straftat zu einer Meldung an die zuständige Behörde verpflichtet ist. Weiter muss das Zivilstandesamt gemäss Art. 99 Abs. 3 ZGB prüfen, ob «keine Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass das Gesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht».

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)

Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren können eine Aufenthaltsbewilligung im Zusammenhang mit einem Familiennachzug erhalten (Art. 42 bis 45 AIG). Die Auflösung der Familiengemeinschaft kann dazu führen, dass sie die Schweiz wieder verlassen müssen. Das AIG sieht in Art. 50 Abs. 1 Ausnahmen vor. Die Aufenthaltsbewilligung von Ehegatten und Kindern wird erteilt, wenn die Ehegemeinschaft entweder mindestens drei Jahre bestanden hat und Integrationskriterien erfüllt sind oder wichtige persönliche Gründe vorliegen. In Art. 50 Abs. 2 AIG werden als solche auch eheliche Gewalt oder Zwangsheirat aufgeführt.

Kantonale Gesetzgebungen

Die Kantone kennen weitere Gesetze, die im Falle von häuslicher Gewalt zur Anwendung kommen können. Das EBG (2022b) listet für alle Kantone die geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf. Die meisten Kantone kennen Bestimmungen im Polizeigesetz (PolG). Viele verfügen weiter über ein Gesetz über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Bestimmungen betreffen zum Beispiel die Möglichkeit einer Tatpersonenansprache oder auch die Wegweisung der gewaltausübenden Person aus einer gemeinsamen Wohnung.

Obige Ausführungen zeigen, dass es kein explizites Gesetz gegen häusliche Gewalt gibt, dass aber verschiedene Gesetze Bestimmungen zu dieser Problematik enthalten. Ein weiteres wichtiges Gesetz für die Unterstützung von Betroffenen häuslicher Gewalt ist das Opferhilfegesetz. Im nächsten Abschnitt wird dieses ausgeführt.

2.2 Opferhilfe

Das Opferhilfegesetz bildet die gesetzliche Grundlage der Opferberatungsstellen in der Schweiz. Als eine wichtige Anlaufstelle für Betroffene von häuslicher Gewalt sind sie essenzielle Akteurinnen im Helfersystem. Nachfolgend soll ein Einblick in die gesetzliche Grundlage und deren Ausgestaltung gegeben werden.

2.2.1 Entstehung

Das Schweizer Opferhilfegesetz hat seinen Ursprung in einer Volksinitiative, welche 1980 vom Magazin «Beobachter» eingereicht wurde. 1984 wurde durch das Volk ein weitergehender Gegenvorschlag grossmehrheitlich angenommen. Das Gesetz trat 1993 in Kraft (Riniker, 2011, S. 24). Im Jahr 2000 wurde vom Bundesamt für Justiz ein Evaluationsbericht des Opferhilfegesetzes für die Jahre 1993 bis 1998 veröffentlicht. Das Ergebnis davon war, dass eine umfassende Revision notwendig sei, mit welcher zum einen die Grundaufgaben der staatlichen Opferhilfe klarer und genauer geregelt werden sollten. Zum anderen ging es darum, die steigenden Kosten im Bereich der Genugtuung «in den Griff zu bekommen» (Bundesamt für Justiz, 2000, S. 113). Der neue Gesetzestext trat per 1. Januar 2009 in Kraft. Das Gesetz wurde vor allem in Sachen Entschädigung und Genugtuung verändert. Zudem wurden die Bestimmungen zum Schutz der Opfer im Strafverfahren im Opferhilfegesetz aufgehoben und in die Strafprozessordnung überführt. Insgesamt wurde das Grundkonzept der Opferhilfe aber beibehalten. Dieses beruht auf drei Pfeilern, nämlich der Beratung, den finanziellen Leistungen und dem Schutz der Opfer im Strafverfahren (Bundesamt für Justiz, 2008).

2.2.2 Anspruchsberechtigte Personen

Gemäss Art. 1 OHG sind Opfer und dessen Angehörige anspruchsberechtigt, Leistungen gemäss dem Gesetz zu beziehen. Aus diesem Grund ist der Opferbegriff zentral, da dieser somit auch den Zugang für Betroffene häuslicher Gewalt auf Unterstützung durch die Opferberatungsstellen regelt. Das Opferhilfegesetz definiert ein Opfer in Art. 1 Abs. 1 wie folgt:

Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe).

Um die Opfereigenschaft zu erfüllen, ist das Vorliegen einer Straftat zwingend, wobei eine solche als ein «tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verhalten im Sinne des Strafgesetzbuches» definiert wird (Gomm & Zehnter, 2020, S. 14). Das heisst also, dass verschiedene Formen psychischer Gewalt mangels Strafbestand in vielen Konstellationen keine Opferstellung begründen können.

Neben der Straftat ist eine Verletzung der Integrität, welche unmittelbar aus der Straftat folgt, für Leistungen nach dem Opferhilfegesetz Voraussetzung. Dabei bedarf die Integritätsverletzung eine gewisse Intensität, die ein legitimes Bedürfnis begründet, Hilfsangebote in

Anspruch zu nehmen (Gomm & Zehnter, 2020, S. 27). So begründet dann auch eine einfache Tätlichkeit in der Regel keine Opferstellung (SVK-OHG, 2010, S. 13).

Schliesslich muss sich die Integritätsverletzung unmittelbar aus der Straftat ergeben. Dies ist dann der Fall, wenn der vorliegende Strafbestand den Schutz der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität bezweckt. Somit sind beispielsweise Strafbestände gegen die Ehre vom Opferhilfegesetz ausgenommen (SVK-OHG, 2010, S. 12). Das heisst, dass zum Beispiel Beschimpfungen, die als psychische Gewalt gewertet werden können, nicht per se OHG relevant sind. Somit liegt eine klare Differenz zwischen den Opferbegriffen nach OHG und Istanbul-Konvention vor.

2.2.3 Opferkategorien

Aufgrund der Definition des Opferbegriffs können verschiedene Straftaten zu einem Opferstatus führen, die sich thematisch aber stark unterscheiden. Aus diesem Grund kann eine Einteilung je nach Delikt und Umständen in Opferkategorien sinnvoll sein. Dies, da sich zum Beispiel die Beratung infolge einer fahrlässigen Körperverletzung infolge eines Autounfalls inhaltlich stark von einer Beratung nach einem Vorfall von häuslicher Gewalt unterscheidet. Die Opferberatungsstelle des Kantons Luzern (2016) benennt beispielsweise in ihrem Beratungskonzept verschiedene Zielgruppen. Diese unterteilen sich in fünf Themenbereiche:

- 1. *Häusliche Gewalt*: wird durch die Beziehung zwischen betroffener und tatausübender Person definiert.
- 2. *Sexuelle Gewalt*: Sexualdelikte, die sich nicht im Rahmen der häuslichen Gewalt ereignen.
- 3. Opfer übriger Gewalt: Delikte, die sich vorwiegend im öffentlichen Raum ereignen.
- 4. *Opfer im Strassenverkehr und am Arbeitsplatz*: in der Regel fahrlässig verübte Delikte. Im Zentrum stehen Fragen der Kosten und Haftung.
- 5. *Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen vor 1981*: Dies ist ein Spezialgebiet, das nicht nach dem OHG, sondern dem Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) ausgeführt wird (S. 5).

Diese exemplarische Auflistung einer einzelnen kantonalen Opferberatungsstelle soll verdeutlichen, dass Betroffene häuslicher Gewalt nur eine von mehreren Anspruchsgruppen des OHG bilden.

2.2.4 Leistungen nach Opferhilfegesetz

Der Bund hat die Kantone für den Vollzug des Opferhilfegesetzes beauftragt. Damit die Kantone das Recht möglichst einheitlich anwenden, rief die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) die Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) ins Leben. Diese ist eine fachtechnische Konferenz der SODK und bildet durch verschiedene Vertretungen die Interessen der unterschiedlichen Regionen und Agierenden innerhalb des OHG ab. Als wichtiges Arbeitsinstrument werden zu

verschiedenen Themen fachtechnische Empfehlungen zuhanden der verschiedenen Kantone und Beratungsstellen publiziert (SODK, ohne Datum a).

Die Leistungen nach Opferhilfegesetz beruhen auf drei Pfeilern. Diese sind Beratung, finanzielle Leistungen und der Schutz der Opfer im Strafverfahren, wobei die Bestimmungen zu Letzterem nach der Gesetzesrevision in die neue Strafprozessordnung überführt wurden, die 2011 in Kraft getreten ist.

Beratung

Beratungsleistungen werden gemäss Art. 9 OHG durch selbstständige oder öffentliche Beratungsstellen erbracht, wobei auch auf die konkreten Bedürfnisse der Opfergruppe Rücksicht genommen werden muss. Nach Art. 12 OHG sollen Beratungsstellen Opfer und dessen Angehörige bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen. Weiter nimmt eine Beratungsstelle Kontakt mit einem Opfer auf, sobald sie die Opferdaten von den Strafverfolgungsbehörden erhält (ebd.).

Die SVK-OHG (2010) hält zu den Beratungen fest, dass Beratungsstellen «in fachlicher Hinsicht grundsätzlich unabhängig» sein sollen. Weiter müssen die Beratungen durch fachlich qualifizierte Personen «mit einer geeigneten Aus- und Fortbildung» im Bereich der Opferhilfe erbracht werden (S. 18).

Zum Inhalt der Beratung listet die SVK-OHG (2010) folgende minimal zu erbringenden Leistungen auf:

- Gesprächsangebot mit erster Standortbestimmung
- Umfassende Information über Rechte und Ansprüche des Opfers und seiner Angehörigen sowie über weitere geeignete Hilfsangebote
- Planung weiterer Schritte und/oder Ergreifen weiterer Massnahmen in Zusammenarbeit mit dem Opfer (z. B. Vermittlung einer Notunterkunft)
- Unterstützung des Opfers bei der Wahrnehmung seiner Rechte oder Vermittlung entsprechender Hilfe (Art. 12 Abs. 1 OHG) (S. 18)

Finanzielle Leistungen

Neben der Beratung sind auch finanzielle Leistungen im Opferhilfegesetz vorgesehen. Diese bestehen neben der Soforthilfe sowie längerfristigen Hilfe (Art. 13-14 OHG) aus der Entschädigung (Art. 19-21 OHG) und Genugtuung (Art. 22-29 OHG).

Soforthilfe wird von der SVK-OHG (2010) als «Erste-Hilfe-Massnahme» beschrieben. Diese soll gesprochen werden, wenn nach der Straftat ein dringlicher Handlungsbedarf beispielsweise für eine juristische Erstberatung oder eine psychotherapeutische Unterstützung besteht (S. 21). Weiter fallen Kosten für eine Notunterkunft, für die medizinische Erstversorgung oder ein Überbrückungsgeld darunter (S. 22). Die Ausgestaltung der Soforthilfe ist jedoch in der Zuständigkeit der Kantone und kann folglich auch Leistungen verschiedenen Umfangs beinhalten.

Reichen die Soforthilfemassnahmen nicht aus, kann zur Bewältigung der Folgen der Straftat längerfristige Hilfe beantragt werden. Die Höhe der Unterstützung ist von der finanziellen

Situation des Opfers abhängig und kann ganz, teilweise oder gar nicht gewährt werden (SVK-OHG, 2010, S. 23). Die längerfristige Hilfe wird geleistet, «bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und bis die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind» (Art. 13 Abs. 2 OHG).

Weiter kennt das OHG die Möglichkeit zur Ausrichtung einer Entschädigung. Diese vergütet konkret Personen-, aber keine Sachschäden (SVK-OHG, 2010, S. 36). Beantragt werden kann die Übernahme von konkret angefallenen Kosten. Darunter fallen Erwerbsausfall, Versorgerschaden, Bestattungskosten oder Auslagen für Hilfeleistungen Dritter (SVK-OHG, 2010, S. 38). Die Entschädigung ist ebenfalls von der finanziellen Situation des Opfers abhängig und wird bei wohlhabenden Personen nur in reduzierter Form oder gar nicht ausgerichtet (ebd.).

Schliesslich haben die Opfer die Möglichkeit, eine Genugtuung nach OHG zu beantragen. Diese könnte auch als Schmerzensgeld bezeichnet werden. Ein Anspruch besteht gemäss SVK-OHG (2010), «wenn die Schwere der Beeinträchtigung einen solchen rechtfertig» (S. 42). Für die Ausrichtung einer Genugtuung sind die finanziellen Verhältnisse des Opfers, anders als bei der längerfristigen Hilfe und der Entschädigung, nicht relevant (ebd.).

Schutz der Opfer im Strafverfahren

Betroffene von Straftaten nehmen in Strafverfahren eine spezielle Stellung ein und verfügen über eigene Rechte, konkret Informations-, Schutz- und Beteiligungsrechte (Kersten, 2014, S. 88). Nach der Revision des OHG wurden diese Rechte in die neue Strafprozessordnung überführt, die 2011 in Kraft getreten ist. Dies hat zur Folge, dass es für Opfer schwieriger wurde, sich selbstständig über ihre Rechte zu informieren. Gleichzeitig ist der Gesetzestext nun bei den Behörden angesiedelt, die das Verfahren ausführen und diesen so hoffentlich besser beachten (Gomm & Zehnter, 2020, S. 5). Opferberatungsstellen hingegen haben den Auftrag, Opfer über ihre Rechte im Strafverfahren zu informieren und diese, falls gewünscht, zu Einvernahmen bei Strafverfolgungsbehörden oder Gerichtsprozessen zu begleiten (Kersten, 2014, S. 88).

2.2.5 Opferberatungsstellen in der Schweiz

Das Opferhilfegesetz beauftragt mit Art. 9 die Kantone, «fachlich selbstständige öffentliche oder private Beratungsstellen» zur Verfügung zu stellen, wobei verschiedene Opferkategorien berücksichtigt und deren unterschiedlichen Bedürfnisse beachtet werden sollen. Es ist folglich eine föderale Ausführung der Gesetzesbestimmung vorgesehen, was zu einer diversen Ausgestaltung der Opferberatungsstellen in der Schweiz führt (Gomm & Zehnter, 2020, S. 6). Die SODK stellt mit der Website opferhilfe-schweiz.ch eine gesamtschweizerische Informationsplattform zur Verfügung, auf welcher auch die einzelnen Beratungsstellen abrufbar sind. Auffallend ist, dass in gewissen Kantonen jeweils eine allgemeine, in anderen hingegen verschiedene, auf spezifische Themengebiete spezialisierte Stellen vorhanden sind. Weiter gibt es Beratungsstellen, die als eigenständige Vereine organisiert sind (z. B. TG, ZG), andere sind Teil einer kantonalen Verwaltung (z. B. FR, GR). Gewisse Kantone betreiben zusammen eine Beratungsstelle (z. B. SG-AR-AI oder LU-NW). In anderen Kantonen wiederum finden sich

mehrere Beratungsstellen auf dem jeweiligen Kantonsgebiet (z. B. ZH, BE). Insgesamt herrscht eine föderalistische Vielfalt. Eine systematische Zusammenstellung der verschiedenen Beratungsstellen und ein Vergleich der erbrachten Leistungen ist bisher noch nicht erstellt worden. Das konkrete Angebot der Beratungsstelle kann je nach Kanton verschieden sein. Gemeinsam ist, dass die Beratung kostenlos, freiwillig und vertraulich ist. Nach einem Vergleich der verschiedenen Internetseiten der Beratungsstellen kann zusammenfassend gesagt werden, dass rechtliche Themen und Informationen über Gewalt Inhalte einer Beratung sind. Weiter werden Opfer während der Strafverfolgung und auch bei der Verarbeitung einer Tat unterstützt und begleitet. Die unter Kapitel 2.2.4 aufgeführten Mindestanforderungen an die Beratung scheinen somit abgedeckt zu sein.

2.3 Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt

Als dritter Begriff wird derjenige der «Beratung» genauer betrachtet. Nach einem grundlegenden Überblick werden die Spezifika der Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt angesprochen.

2.3.1 Definition Beratung

Die Beratung ist in der Sozialen Arbeit ein wichtiges Arbeitsinstrument bei der Erfüllung ihres Auftrags. Nestmann und Sickendiek (2018) beschreiben die Beratung als eine spezifische Kommunikationsform, bei welcher eine Person oder auch Gruppen dabei unterstützt werden sollen, ihren Alltag, Probleme oder Krisen zu bewältigen. Zweck ist, eine Zukunftsperspektive zu fördern und Handlungsweisen abzuleiten (S. 110). In einer professionellen Beratung, wie diese von der Sozialen Arbeit geleistet wird, sind die Beratenden in ihrem Tun geschult, planen und reflektieren den Beratungsprozess (ebd.). Ziel der Beratung ist es, die Bewältigungskompetenzen der adressierten Person zu fördern, ohne die eigentliche Lösung des Problems zu übernehmen (S. 111).

Engel et al. (2014) führen aus, dass für eine Beratung zum einen Beratungs- und Interaktionswissen notwendig sind. Damit meinen sie die Kenntnisse über Beratungsmethoden, Kommunikationsmodelle und weitere, die eher feldunspezifisch und für die meisten Beratungen anwendbar sind. Zum anderen ist handlungsfeldspezifisches Wissen erforderlich, das je nach Beratungsangebot unterschiedlich sein kann (S. 34). So werden für die Beratung einer betroffenen Person von häuslicher Gewalt andere Kenntnisse als für die von einer Sucht erkrankten Person benötigt. Diese zwei Wissensbestände müssen zusammenwirken, sodass eine professionelle Beratung entstehen kann (ebd.). Engel et al. (2014) bezeichnen diese Kombination von Wissen als «Doppelverortung von Beratung» (S. 34) (siehe die nachfolgende Abbildung 2).

(1) Beratungs- und Interaktionswissen

Kommunikationsmodelle, Handlungsmodelle, Veränderungsmodelle, Kontext-Modelle, Prozessmodelle, Beratungsmethodologie, Beratungsmethoden etc.

(2) Handlungsfeldspezifisches Wissen

Faktenwissen zur jeweiligen Problemlage, Kausalmodelle, Interventionsformen, gesetzliche Grundlagen etc.

Abbildung 2: Doppelverortung von Beratung (Engel et al., 2014, S. 35)

2.3.2 Spezifika der Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt

In der Fachliteratur zur Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt wird keine Doppelverortung der Beratung vorgenommen, wie sie vorhergehend vorgestellt wurde. Dennoch lässt sich dieses Konzept auch auf die Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt übertragen. Diese Teilung soll das Verständnis der Ergebnisse der vorliegenden Arbeit vertiefen, da sich diese primär auf handlungsspezifisches Wissen fokussiert und somit auf einen bestimmten Aspekt der Beratung. Diese Setzung ist aber keineswegs wertend zu deuten, sondern dient der Eingrenzung des Themengebiets. Mit dem Konzept der Doppelverortung soll verdeutlicht werden, dass eine bedarfsgerechte Beratung nur gelingen kann, wenn alle notwendigen Aspekte in guter Qualität erbracht werden.

In der Fachliteratur finden sich verschiedene Angaben zu den Spezifika der Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt. Diese setzen sich aus Hinweisen zu Arbeitsprinzipien für die Fachstellen und auch für die Beratenden zusammen und enthalten zusätzlich methodische Inhalte. Alle diese verschiedenen Informationen werden teilweise lose miteinander vermischt (z. B. Wahren, 2022, S. 88). Dies erschwert eine systematische Herleitung.

Nachfolgend wird der Vollständigkeit halber ein kurzer Überblick über Hinweise aus der Literatur zum Beratungs- und Interaktionswissen in Bezug auf Opfer häuslicher Gewalt gegeben. Wird der Fokus auf die Beratungsmethodik gelegt, fällt auf, dass dazu wenige Angaben vorliegen. Einige Autorinnen verweisen auf einen ressourcenorientierten Ansatz (z. B. Flury, 2004, S. 127; Wahren, 2022, S. 99; Limmer & Mengel, 2006, S. 54). Weiter sind Kenntnisse zur Krisenintervention notwendig (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 81-82; Gabriel, 2004, S. 69; Limmer & Mengel, 2006, S. 51).

Neben beratungsmethodischen Empfehlungen werden in der Literatur Angaben zu Arbeitsprinzipien und zur Haltung gemacht. So haben Helfferich und Kavemann (2004) aus ihrer Analyse der Befragungen von gewaltbetroffenen Frauen eine Beratungshaltung abgeleitet. Diese soll parteilich und ergebnisoffen sein (S. 93-94). Die Parteilichkeit und die Ergebnisoffenheit werden in anderen Quellen oftmals wiederholt (z. B. Lehmann, 2016, S. 243-245; Limmer & Mengel, 2006, S. 53-54). Eine weitere Studie zur Beratungshaltung stammt von Firle et. al. aus dem Jahr 1996. Teils wird direkt auf diese Bezug genommen (z. B. durch Helfferich & Kavemann, 2004; Gabriel, 2004; Limmer & Mengel, 2006), teils finden sich die gleichen

Aussagen ohne eindeutigen Verweis darauf (z. B. Flury, 2010; Wahren, 2022). Eine vielfach rezipierte Aussage von dieser Studie ist, dass eine klare Haltung zur Gewalt eingenommen werden soll (Gabriel, 2004, S. 77; Flury, 2010, S. 124; Limmer & Mengel, 2006, S. 53; Wahren, 2022, S. 88).

Ebenfalls sind in der Literatur Angaben zu handlungsfeldspezifischem Wissen zu finden. Auch diese sind nicht einheitlich wiedergegeben. Ein Teil dieser Arbeit ist es, Beratungsinhalte systematisch zu erfassen und darzustellen. Diese Übersicht ist im Kapitel 4.1 zu finden.

2.3.3 Beratung im Versorgungssystem für Betroffene häuslicher Gewalt

Der Problematik der häuslichen Gewalt wird durch verschiedene Tätigkeiten diverser agierender Personen begegnet. Stremlow et al. (2019) bezeichnen die «Gesamtheit aller Angebote oder Dienstleistungen, bezogen auf eine bestimmte und eingegrenzte Zielgruppe [...] innerhalb eines definierten und steuerungsrelevanten Sozialraums» als Versorgungssystem. Die einzelnen agierenden Personen erkennen sich als Teil eines Systems, das von einer übergeordneten Instanz gesteuert wird (S. 12). Häusliche Gewalt trifft unterschiedliche Lebensbereiche und das Versorgungssystem umfasst entsprechend auch verschiedene agierende Organisationen. Als Beispiele können medizinische Einrichtungen, Strafverfolgungsbehörden, Not- und Schutzunterkünfte oder Opferberatungsstellen aufgeführt werden. Eine Analyse des Versorgungssystems der häuslichen Gewalt ist in der vorliegenden Arbeit aber nicht vorgesehen. Der Fokus liegt ausschliesslich auf der Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt.

Dass die Versorgung Betroffener häuslicher Gewalt in Bezug auf Beratung noch verbessert werden kann, zeigen nachfolgend exemplarisch drei Beispiele:

- Büschi et al. (2016) haben bei ihren Befragungen von Nutzenden herausgefunden, dass teilweise der Eindruck herrschte, die involvierten Stellen seien nicht miteinander vernetzt und sprächen sich in ihren Handlungen nicht ab (S. 62).
- Durch die föderale Ausführung des Opferhilfegesetzes ist eine diverse Versorgungsstruktur entstanden. Auch der Staatenbericht von GREVIO (2022) kritisiert die Schweiz für unterschiedliche Angebote der Opferberatungsstellen, die je nach Region variieren können (S. 38).
- Das Netzwerk Istanbul Konvention (2021) kritisiert in seinem Alternativbericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, dass Beratungsangebote nicht
 für alle Gewaltbetroffenen zugänglich sind. Weiter müssten thematische Vernetzungsbemühungen von Bund und Kantonen gefördert werden (S. 60).

Als eine wichtige Leistungserbringerin im Versorgungssystem kann die Opferhilfe mit ihrem Beratungsangebot genannt werden. Kritisch muss jedoch die Zugangsvoraussetzung betrachtet werden, die im OHG mit der Definition des Opfers festgehalten ist (siehe Kapitel 2.2.2). Aus dem Opferstatus lassen sich rechtliche Ansprüche ableiten, wie zum Beispiel Beratungsleistungen nach OHG. Somit ist er für Ein- und Ausschlüsse verschiedener Betroffenengruppen relevant.

Die Istanbul-Konvention kennt hingegen einen eigenen Opferbegriff, der von dem im OHG beschriebenen abweicht. In Art. 3. lit. e wird definiert, dass alle natürlichen Personen die Gegenstand des beschriebenen Verhaltens von der eingangs definierten häuslichen Gewalt (siehe Kapitel 2.2.2) Opfer sind. Mit dieser Verwendung des Opferbegriffs geht die Istanbul-Konvention weiter als das OHG und schliesst eine breitere Gruppe von Betroffenen von Gewalthandlungen ein.

Folglich kann es zur Konstellation kommen, dass eine betroffene Person Opfer von häuslicher Gewalt gemäss Istanbul-Konvention, aber nicht gemäss OHG ist. Hält sich eine Opferberatungsstelle strikt an ihren durch das OHG definierten Auftrag, also die Minimalvorgaben des Bundes, hat diese betroffene Person keinen Anspruch auf eine Beratung und muss an eine andere Stelle verwiesen werden. Inwiefern andere Fachstellen im jeweiligen Kanton über die Kompetenz verfügen, Betroffene von häuslicher Gewalt zu beraten, kann in dieser Arbeit nicht weiter nachgegangen werden. Es wird jedoch bezweifelt, dass der Unterhalt von mehreren spezialisierten Fachstellen zum selben Themenbereich, der nur infolge einer juristischen Definition notwendig ist, sinnvoll ist.

2.4 Wichtigste Punkte der theoretischen Ausgangslage

In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff der häuslichen Gewalt gemäss der Istanbul-Konvention verwendet. Personen, die von Gewalt betroffen sind, werden nachfolgend als Betroffene bezeichnet. Damit soll der Uneindeutigkeit des Opferbegriffs, der sowohl im OHG als auch in der Istanbul-Konvention verschieden verwendet wird, begegnet werden.

Bei der Ausübung der häuslichen Gewalt können die gewaltausübende und die betroffene Person in verschiedenen Beziehungskonstellationen zueinanderstehen. Dabei wäre an (ehemalige) Partnerschaften, aber auch an Gewalt über die Generationengrenze hinweg zu denken. Die vorliegende Forschungsarbeit nimmt diesbezüglich keine weitere Spezifizierung vor. Eine Einschränkung wurde aber bezüglich Alter der Betroffenen vorgenommen. So wurde der Fokus ausschliesslich auf volljährige Betroffene gelegt. Ebenfalls wurde die Zwangsheirat als eine Art der häuslichen Gewalt nicht weiter berücksichtigt.

Als Forschungsobjekt dienen für die vorliegende Forschung Opferberatungsstellen der Deutschschweiz. Dabei sind die Ausführungen zum OHG relevant, um zu verstehen, dass nicht alle Betroffenen häuslicher Gewalt per se einen Anspruch auf die Beratung haben. Die Kantone sind beim Vollzug des Gesetzes jedoch frei und können weiterreichende Kompetenzen vorsehen. Welche Unterschiede nun genau bezüglich Beratungsinhalte für Betroffene häuslicher Gewalt vorliegen, ist Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit.

Schliesslich wird bezüglich der Beratung die Trennung von Beratungs- und Interaktionswissen sowie handlungsfeldspezifischem Wissen vorgenommen. Der Fokus der Arbeit liegt dabei auf einem Teilaspekt des handlungsfeldspezifischen Wissens, nämlich den konkreten Beratungsinhalten. Auf Aspekte der Beratungsmethodik wird nicht weiter eingegangen.

3 Methodisches Vorgehen

Die vorliegende Arbeit geht der Frage nach, welche Beratungsinhalte von offiziellen Opferberatungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt angeboten werden. Um dies zu erheben, wurde ein quantitatives Vorgehen gewählt, da das Resultat möglichst alle entsprechenden Organisationen der Deutschschweiz repräsentieren sollte. Dieses Ziel wäre mit einem qualitativen Ansatz mit den vorhandenen Ressourcen nicht erreichbar gewesen.

Die Befragung sollte auf einer soliden theoretischen Grundlage stattfinden. Darum wird der Beratungsbedarf aus der Literatur abgeleitet. Eine eigene Befragung von Betroffenen häuslicher Gewalt war infolge der begrenzten Ressourcen ebenfalls nicht möglich. Zur Auswertung der verschiedenen Quellen wurde ein qualitativer Ansatz gewählt.

Zur Beantwortung der Forschungsfragen wurde schliesslich ein dreistufiges Vorgehen definiert. Als Erstes wurden aus der Literatur die Beratungsinhalte für die Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt abgeleitet. Anschliessend wurde auf dieser Grundlage ein Fragebogen erstellt und damit eine Befragung durchgeführt. Schliesslich wurden die Ergebnisse analysiert und ausgewertet. Nachfolgend werden die einzelnen Schritte im Detail beschrieben.

3.1 Festlegung der Beratungsinhalte

Um die Frage nach den Inhalten einer bedarfsgerechten Beratung für Betroffene von häuslicher Gewalt zu beantworten, wurde in der Literatur nach Angaben recherchiert. Die erhaltenen Informationen wurden anschliessend nach der qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz und Rädiker (2022) ausgewertet. Mithilfe dieser Methode konnte schliesslich ein Katalog von Beratungsinhalten erstellt werden, der unter Kapitel 4.1 ausgeführt wird.

3.1.1 Erstellung des Literaturkorpus

In einem ersten Schritt musste relevante Literatur recherchiert und ausgewählt werden. Diese Zusammenstellung von verschiedenen Texten wird nachfolgend als Literaturkorpus bezeichnet. Das Vorgehen zur Erstellung des Literaturkorpus richtete sich nach Latzer (2016, S. 1-4). Als Erstes wurden die zu verwendenden Datenbanken festgelegt. Benutzt wurden «swisscovery» und «wiso». Mithilfe von «swisscovery» lassen sich in den Beständen von über 490 Bibliotheken in der Schweiz und unzähligen E-Ressourcen Recherchen anstellen (swisscovery, ohne Datum). «wiso» ist ebenfalls eine Online-Datenbank, die Verweise zu Fachzeitschriften und Literaturnachweisen enthält (wiso, ohne Datum). Mit diesen zwei Datenbanken kann eine umfassende Recherche in der deutschsprachigen Literatur durchgeführt werden.

Im nächsten Schritt wurden zur Suche Suchbegriffe festgelegt. In der Literatur finden sich für das Phänomen der häuslichen Gewalt verschiedene Bezeichnungen. Gloor und Meier (2010) führen folgende Begriffe auf: «häusliche Gewalt», «Gewalt im sozialen Nahraum», «Gewalt in

Ehe und Partnerschaft» sowie «gewaltbetroffene Frauen» (S. 17). Diese Begriffe wurden schliesslich auch für die Suche verwendet.

Durch weitere Einschränkungen der Suche konnten pro Suchanfrage die Treffer auf ein übersichtliches Mass beschränkt werden. Die verbliebenen Einträge wurden bezüglich ihres Titels beurteilt und bei weiterem Interesse das Inhaltsverzeichnis oder, falls vorhanden, das Abstract geprüft. Von Interesse waren primär Angaben zur Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt, weniger aber zum Phänomen als solchem. Durch die Suche wurde eine Liste mit 15 Treffern erstellt. Nach der Beschaffung und Durchsicht der Medien wurden zwei Titel von der Liste gestrichen, da diese als nicht relevant erachtet wurden.

Beim Prüfen der vorhandenen Titel wurden die Literaturverzeichnisse angeschaut und so mithilfe einer Schneeballsuche drei weitere relevante Medien zur Liste hinzugefügt.

Der Literaturkorpus besteht schliesslich aus 16 verschiedenen Quellen.

Die Auflistung der Quellen und das Protokoll zur Literaturrecherche sind im Anhang zu finden (Anhang 1 und Anhang 2).

3.1.2 Erarbeitung der Beratungsinhalte

Aus dem erstellten Literaturkorpus sollten mögliche Beratungsinhalte einer Beratung für Betroffene von häuslicher Gewalt abgeleitet werden. Dazu wurde gestützt auf das Verfahren der qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz und Rädiker (2022) vorgegangen. Diese erlaubt es, Daten systematisch und methodisch kontrolliert zu analysieren (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 41). Der Literaturkorpus besteht ausschliesslich aus wissenschaftlichen Publikationen. Diese Datenart wird von Kuckartz und Rädiker (2022) explizit als geeignet zur Bearbeitung mit der qualitativen Inhaltsanalyse beschrieben (S. 42). Eine Voraussetzung ist aber, dass das Datenmaterial vergleichbar ist (ebd.).

Um den Literaturkorpus zu bearbeiten, wurde die QDA-Software Atlas.ti verwendet. Dokumente, die nicht digital verfügbar waren, wurden gesichtet. Anschliessend wurden relevante Textpassagen gescannt und ebenfalls in Atlas.ti eingelesen.

Die Beratungsinhalte sollten durch offenes codieren induktiv als Kategorien aus den Texten abgeleitet werden. Kuckartz und Rädiker (2022) geben für dieses Vorgehen folgendes Vorgehen vor:

- 1. Ziel der Kategorienbildung auf der Grundlage der Forschungsfrage bestimmen
- 2. Kategorienart und Abstraktionsniveau bestimmen
- 3. Mit den Daten vertraut machen und Umfang der zu codierenden Segmente festlegen
- 4. Die Texte sequenziell bearbeiten und direkt am Text Kategorien bilden. Zuordnung existierender oder Neubildung von weiteren Kategorien
- 5. Systematisieren und Organisieren des Kategoriensystems
- 6. Das Kategoriensystem festlegen und Kategoriendefinitionen erstellen (S. 90-93)

Das Ziel der Kategorienbildung war, Beratungsinhalte aus den Texten zu identifizieren und benennen zu können. Thematisch zusammengehörige Inhalte sollten in einer Kategorie zusammengefasst werden. Eigenständige Inhalte sollten als Unterkategorien gekennzeichnet werden.

Die Texte des Literaturkorpus wurden gesichtet. Dabei wurde geprüft, ob die Inhalte Antworten auf die Forschungsfrage bieten konnten. Dabei wurden die relevanten Abschnitte identifiziert und markiert. Weiter wurde die Reihenfolge der zu bearbeitenden Texte festgelegt. Dabei wurden die Texte mit einer hohen Dichte von relevanten Informationen als zuerst zu bearbeitende definiert.

Anschliessend erfolgte die Kategorienbildung aufgrund der Texte. Bei der Bezeichnung sollten die in den Texten vorgefundenen Fachtermini weiterverwendet werden. Die codierten Segmente sollten jeweils den ganzen Absatz zum Bedarf oder Inhalt abbilden, sodass sie bei der Auswertung mithilfe vom Atlas.ti besser vergleichbar waren. Bei der Bearbeitung der Texte wurden die Kategorien direkt gebildet oder falls bereits entsprechende Kategorien vorhanden waren, diesen zugeordnet. Nach jedem Text wurden die Codes betrachtet und Ähnliche einander zugeordnet.

Nachdem alle Texte codiert waren, wurde das Kategoriensystem abschliessend überarbeitet und festgelegt. Schliesslich wurden fünf Hauptkategorien und 19 Subkategorien definiert. Abschliessend erfolgte ein weiterer Durchgang durch die Texte und das abschliessende Codieren nach dem erstellten Kategoriensystem.

3.1.3 Gruppendiskussion

Zur Validierung des erarbeiteten Beratungsbedarfs wurde eine Gruppendiskussion mit Expert*innen geplant. Vogl (2014) nennt zur Vorbereitung und Durchführung fünf zu beachtenden Aspekte, welche nachfolgend für die konkrete Erhebung ausgeführt werden (S. 583):

1. Wer nimmt in welcher Rolle teil?

Als Experten/Expertinnen sollten Beratungspersonen gewonnen werden, die mit Betroffenen von häuslicher Gewalt arbeiten und folglich über Kenntnisse der Beratungsinhalte und -bedarfe verfügen. Da der Autor dieser Forschungsarbeit selbst auf einer Beratungsstelle für Betroffene häuslicher Gewalt tätig ist, konnte er diesen Feldzugang sich zu Nutzen machen und zwei Arbeitskolleginnen und einen Arbeitskollegen mit mehrjähriger Erfahrung in der Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt für die Gruppendiskussion gewinnen. Als Moderator der Runde trat der Autor auf.

2. Wie soll die Gruppendiskussion durchgeführt werden?

Bei der Durchführung der Diskussion wurde ein hoher Strukturierungsgrad angestrebt, um eine konkrete Rückmeldung zu den erarbeiteten Beratungsinhalten zu erhalten. Dazu wurde eine Präsentation erstellt, die mit konkreten Fragen versehen wurde. Es wurde eine Stunde für die Diskussion eingeplant. Dabei kam der Moderation eine hohe Beteiligung zu, indem sie den Austausch geleitet und geführt hat. Die Diskussion fand am 22.02.2023 während 75 Minuten statt.

3. Was sind die Erkenntnisabsichten der Gruppendiskussion?

Ziel der Diskussion war, die erarbeiteten Beratungsinhalte zu validieren. Weiter sollten deren Belastbarkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft werden. Allenfalls fehlende Inhalte sollten ergänzt werden.

4. Wie werden die Daten ausgewertet?

Die Diskussionsergebnisse wurden handschriftlich notiert. Im Nachgang wurden die Notizen noch einmal studiert und mittels Abschrift strukturiert.

5. Wie werden die Ergebnisse dargestellt?

Die Auswertung der Diskussion zeigte, dass die aus der Literatur erarbeiteten Beratungsinhalte grösstenteils stimmig waren. Im Nachgang der Diskussion wurden in einigen Punkten noch Änderungen vorgenommen. Um diese transparent zu machen, wurde eine Übersicht erstellt. Diese ist im Anhang (Anhang 3) zu finden.

3.2 Erstellung des Fragebogens

Zur Ermittlung der angebotenen Beratungsinhalte von deutschschweizer Opferberatungsstellen wurde ein Fragebogen eingesetzt. Nachfolgend wird ausgeführt, wie dieser erstellt wurde. Es stellten sich Fragen zu den Inhalten und den entsprechenden Frageformulierungen. Weiter sollte der Aufbau überdacht und möglichst zugänglich sein. Ebenfalls musste die Art der Erhebung festgelegt werden. Abschliessend erfolgte ein Pretest des Fragebogens und es wurden letzte Verbesserungen angebracht.

3.2.1 Inhalte des Fragebogens

Ziel der Erhebung war, Aussagen über die von Opferberatungsstellen angebotenen Beratungsinhalte für Betroffene häuslicher Gewalt in der Deutschschweiz treffen zu können. Grundlage dazu sollte der im Vorfeld erarbeitete Katalog von Beratungsinhalten sein. Zu jeder aufgeführten Kategorie wurden Fragen als Indikatoren erstellt, woraus sich schliesslich das Angebot ableiten lassen sollte.

Neben der Erhebung der Beratungsinhalte sollten auch Erklärungsansätze für mögliche Unterschiede exploriert werden. Grundlage dafür waren vorgängig formulierte ungerichtete Hypothesen, welche mit entsprechenden Fragen überprüft werden sollten. Diese lauten wie folgt:

- 1. Der geografische Standort der Beratungsstelle beeinflusst den Umfang der Beratungsinhalte.
- 2. Die Organisationsform der Beratungsstelle (privat, staatlich) beeinflusst den Umfang der Beratungsinhalte.
- 3. Die Art der Finanzierung der Organisation beeinflusst den Umfang der Beratungsinhalte.
- 4. Die Grösse der Organisation (Anzahl Stellenprozente) beeinflusst den Umfang der Beratungsinhalte.

- 5. Die Diversität in Sachen disziplinärer Ausbildungen der Beratungspersonen beeinflusst den Umfang der Beratungsinhalte.
- 6. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen (zeitlich, finanziell, fachlich) beeinflussen den Umfang der Beratungsinhalte.
- 7. Die durchschnittliche Anzahl Beratungstermine pro Fall beeinflusst den Umfang der Beratungsinhalte.

Abschliessend sollten noch einige Angaben zu den Befragten erhoben werden. Diese wurden jedoch aufgrund der Länge des Fragebogens auf ein Minimum begrenzt.

3.2.2 Frageformulierung und Antwortskala

Zur Erstellung der Fragen wurden die einzelnen Beratungsinhalte sowie die formulierten Hypothesen operationalisiert. Dazu wurden Überlegungen zur Frageformulierung sowie der Antwortskalen vorgenommen. Es wurden die von Porst (2014a) formulierten «zehn Gebote der Frageformulierung» beachtet. Er rät dazu, einfache und unzweideutige Begriffe zu verwenden. Weiter sollen lange und komplexe sowie auch hypothetische Fragen vermieden werden. Ebenfalls sollen auf doppelte Stimuli und Verneinungen sowie Unterstellungen und suggestive Fragen verzichtet werden. Bei der Formulierung ist weiter darauf zu achten, dass nur Informationen erfragt werden, die die Befragten auch haben. Wird ein zeitlicher Bezug hergestellt, muss dieser eindeutig sein. Schliesslich müssen unklare Begriffe definiert werden. Neben diesen Hinweisen zur Frageformulierung muss bei der Antwortkategorie darauf geachtet werden, dass diese erschöpfend und disjunkt ist. Bei der Reihenfolge der Fragen gilt es sicherzustellen, dass sich der Kontext der Frage nicht auf deren Beantwortung auswirkt (S. 689-697). Je nach Frage werden verschiedene Antwortskalen verwendet. Franzen (2014) unterscheidet zwischen offenen und geschlossenen Antwortkategorien und rät infolge von Effekten der sozialen Erwünschtheit nach Möglichkeit eher zur ersteren (S. 704). Im erstellten Fragebogen sind Antwortkategorien primär geschlossen, da nur wenige nummerische Werte abgefragt werden. Bei dieser Kategorie muss weiter nach geordneten und ungeordneten Antwortvorgaben unterschieden werden. Bei ungeordneten Antwortvorgaben gilt es zu beachten, dass diese erschöpfend, disjunkt und nicht zu umfangreich sein sollten (Franzen, 2014, S. 705-706).

Bei geordneten Antwortkategorien werden gemäss Franzen (2014) in der Literatur ungerade Antwortskalen mit fünf oder sieben Antwortkategorien empfohlen (S. 705-706). Dabei wird eher von einer «ich weiss nicht» Kategorie abgeraten, da diese Option gerne genutzt werde, «um den kognitiven Aufwand zu reduzieren, eine Frage zu verstehen und zu beantworten» (S. 706). Die Skalen sind falls möglich zu beschriften, anstatt zu nummerieren und unipolar auszurichten (S. 707).

Aufgrund dieser Angaben wurde für den Fragebogen hauptsächlich eine fünfstufige, beschriftete, unipolar geordnete Antwortskala verwendet. Diese wurde aber mit einer «ich weiss nicht» Option ergänzt. Grund dafür war, dass die Befragten gut ausgebildete Fachkräfte sind, denen der kognitive Aufwand zugemutet werden konnte. So sollte auch vermieden werden, dass die Fragen offengelassen werden oder gar die Befragung abgebrochen wird. Die Skala ist in der Abbildung 3 dargestellt.

zu	zu	teilweise nicht	nicht zu	zu	nicht
stimme sehr	stimme eher	stimme teil- weise zu/	stimme eher	stimme über- haupt nicht	ich weiss

Abbildung 3: Antwortskala (eigene Darstellung)

Neben dieser Skala wurden auch offene Antwortkategorien sowie ungeordnete Antwortvorgaben verwendet. Vor allem zum Schluss der Befragung wurde von der fünfstufigen Skala abgewichen, um die Befragten mit einfacheren dreistufigen Skalen (ja, nein, ich weiss nicht) zu entlasten. Dadurch sollten vorzeitige Abbrüche der Befragung vermieden werden. Den Skalen wurde jeweils ein nummerischer Wert zur Auswertung hinterlegt.

3.2.3 Aufbau des Fragebogens

Porst (2014b) spricht im Zusammenhang des Aufbaus des Fragebogens auch von Dramaturgie (S. 139). Er nennt dazu mehrere Aspekte, die es zu beachten gilt. Insgesamt ist es wichtig, den befragten Personen die Logik des Aufbaus transparent zu machen. Das führt dazu, dass die Befragung konzentrierter und bemühter durchgeführt wird (S. 146). Fragen, die das gleiche Thema betreffen, sollen dazu in Frageblöcke gegliedert werden, die mit Überschriften versehen sind (S. 147). Zwischen diesen Frageblöcken sollen Übergänge mit «überleitenden Floskeln» gestaltet sein (ebd.). Klöckner und Friedrichs (2014) raten, zu Beginn einfache Fragen ohne komplexe Inhalte zu setzen. Im Mittelteil stehen die zentralen Fragen und zum Abschluss sollen wiederum einfach zu beantwortende Fragen platziert werden (S. 676-677). Folgend der obigen Überlegungen wurde der Fragebogen in folgende fünf Teile gegliedert:

- 1. Angaben zur Organisation Teil 1
- 2. Verständnis des Begriffs der häuslichen Gewalt
- 3. Beratungsinhalte
- 4. Angaben zur Organisation Teil 2
- 5. Persönliche Angaben der befragten Person

Im ersten Teil wurden Filterfragen eingebaut, sodass nur für die Befragung relevante Personen den Hauptteil der Beratungsinhalte beantworteten. Weiter wurde erfragt, in welcher Organisation die befragte Person tätig ist, um später einen Vergleich zwischen den verschiedenen Beratungsstellen ziehen zu können.

Anschliessend wurden anhand zweier Fragen geklärt, mit welchem Verständnis des Begriffs der häuslichen Gewalt die Befragten arbeiten. Dafür wurden zwei Definitionen zur Verfügung gestellt, die eine nach Opferhilfegesetz, die andere nach der Istanbul-Konvention.

Im Hauptteil wurden die Teilnehmenden nach den erbrachten Beratungsinhalten befragt. Dieser Teil ist der umfangreichste und wiederum in die einzelnen Beratungsthemen gegliedert.

Zum Abschluss wurden weitere Angaben zur Organisation erbeten, mit welchen die formulierten Hypothesen weiter überprüft werden sollten. Schliesslich wurden noch demografische Angaben abgefragt, die aber aufgrund der Gesamtlänge des Fragebogens in ihrer Anzahl reduziert sind.

Zusätzlich wurden zwischen den Blöcken Überleitungen eingebaut, um den Befragten die Orientierung zu erleichtern und um sie zu motivieren.

3.2.4 Onlineerhebung

Die Erhebung sollte mithilfe einer Onlinebefragung erfolgen. Eine solche bringt einige Vorteile mit sich. Föhl (2022) führt dazu aus, dass Onlinetools «vielfältige und leicht umsetzbare Möglichkeiten zur Fragebogenentwicklung» bieten (S. 8). Weiter kann einfach und schnell eine grosse Personenzahl erreicht werden. Dabei gilt zu achten, dass auch die erwünschte Zielgruppe abgebildet wird (S. 9). Der Fragebogen wurde online mithilfe des Befragungstools von Unipark erstellt. Dieses bietet verschiedene Optionen bei der Art der Fragen und Gestaltung. Föhl (2022) rät, beim Layout der Übersichtlichkeit und Lesefreundlichkeit Beachtung zu schenken und dabei zu bedenken, dass die Befragten unterschiedliche Endgeräte verwenden. Für eine rasche Eingewöhnung und Orientierung soll der ganze Fragebogen einheitlich gestaltet sein (S. 117). Bei der Darstellung und Verteilung der Fragen gilt es weiter zu beachten, dass die Befragten möglichst wenig scrollen müssen. Weiter motiviert ein Fortschrittsbalken zum Durchhalten und Überleitungstexte bieten Orientierung (Föhl, 2022, S. 113).

Die vorhergehenden Punkte wurden bei der Erstellung des Fragebogens berücksichtigt. Weiter wurde ein «Zurück-Button» eingebaut. So können die Befragten im Fragebogen retour blättern und die vorhergehenden Fragen noch einmal betrachten. Damit kann verhindert werden, dass über die Browsernavigation versucht wird, zurückzugehen, was zu Störungen beim Befragungstool führen könnte (Föhl, 2022, S. 115).

3.2.5 Pretest

Um die Verständlichkeit und die Handhabung des Fragebogens zu testen, wurde ein Pretest durchgeführt. Weichbold (2014) versteht unter einem Pretest «eine Menge von Verfahren zur Qualitätssicherung», die das gesamte Erhebungsdesign betreffen. Vor allem bei quantitativen Erhebungen ist dies von besonderer Wichtigkeit, da diese nach dem Start nicht mehr verändert werden können (S. 299).

Weichbold (2014) unterscheidet im Pretest drei verschiedene Phasen. Die erste bezeichnet er als «Pretests im Zuge der Fragebogenentwicklung». Dabei geht es darum, Fragen und Antworten optimal zu formulieren und den Aufbau des Fragebogens zu verbessern (S. 300). Danach folgt in einer zweiten Phase das Austesten einzelner Fragen und Antworten, um herauszufinden, ob diese auf die intendierte Weise verstanden werden. Diese Phase wird als «Pretestverfahren im Labor» bezeichnet (ebd.). In der letzten Phase folgt das «Pretestverfahren im Feld». Dabei geht es darum, den Fragebogen innerhalb der geplanten Zielgruppe an einer kleinen Stichprobe zu testen (S. 302).

Weichbold (2014) empfiehlt, in allen drei Phasen Pretestverfahren anzuwenden. Er verweist beim notwendigen Umfang auch auf die Umstände der jeweiligen Befragung und die vorhandenen Ressourcen. Schliesslich gelte aber: «Selbst ein kleiner Pretest ist besser als kein Pretest» (S. 303).

In der vorliegenden Forschungsarbeit wurden im Vorfeld der Befragung ebenfalls Pretestverfahren angewendet. Als Erstes wurde nach dem Erstellen des Fragebogens die formulierten Fragen anhand der «Zehn Gebote der Frageformulierung» von Porst (2014a) systematisch überprüft (siehe dazu auch Kapitel 3.2.2). Auf ein Pretestverfahren im Labor wurde aufgrund mangelnder zeitlicher Ressourcen verzichtet. Dafür wurde der Fragebogen im Feld vorgängig getestet. Eine erste Rückmeldung zeigte, dass der Fragebogen zu umfangreich ausgefallen war und dass die Leseführung verbessert werden musste. Daraufhin wurden einige Fragen weggelassen und Antwortmöglichkeiten vereinfacht. Das Ziel davon war, eine Bearbeitungszeit von maximal 30 Minuten zu erreichen. Weiter wurde zur angenehmen Leseführung die einzelnen Fragebogenteile besser erläutert. Zudem wurde jeweils zu Beginn eines neuen Abschnitts eine Übersicht ergänzt, die die Orientierung verbessern sollte. Anschliessend wurde der Fragebogen zwei Personen aus dem Feld zugestellt. Bei den Testpersonen handelt es sich um zwei Sozialarbeiterinnen, die seit mehreren Jahren auf einer Opferberatungsstelle tätig sind. Sie wurden gebeten, sich auf folgende Aspekte zu achten:

- Wie viel Zeit sie für die Bearbeitung benötigten,
- ob und wann sie durch bestimmte Aspekte genervt wurden,
- ob der Umfang des Fragebogens bewältigbar ist und
- ob die Verständlichkeit der Fragen gegeben ist.

Das Ergebnis dieses Pretests war, dass die angestrebte maximale Zeitdauer von 30 Minuten nach der Kürzung des Umfangs erreicht werden konnte. Eine Rückmeldung verwies darauf, dass eine Unsicherheit zwischen den Verben «beraten», «informieren» und «aufklären» besteht. Diese rührte daher, dass diese Verben auf verschiedene Aktionen hindeuten könnten. Aufgrund dieser Anregung wurden alle Fragen überprüft und teilweise angepasst.

Eine weitere Unsicherheit betraf die Frage, ob ein expliziter Auftrag zur Beratung zu einem Thema von der Organisation vorliege. Dabei war nicht klar, ob dies eine Schriftlichkeit seitens der Organisation erfordere oder ob auch andere Weisungen ausreichten. Dieser Aspekt wurde im Fragebogen aber absichtlich weiterhin offengelassen. Mit der Frage soll primär erfragt werden, ob sich die Beratenden klar in ihrem Auftrag sind, ungeachtet davon, wie sie die explizite Weisung interpretieren.

Der Fragebogen befindet sich im Anhang (Anhang 4).

3.3 Datenerhebung

Nach der Erstellung des Fragebogens fand die Datenerhebung statt. Dazu musste zuerst die Grundgesamtheit definiert werden. Anschliessend wurden der definierten Zielgruppe der

Fragebogen zugesendet und die Angeschriebenen zur Teilnahme motiviert. Abschliessend wurden die Daten zur Teilnahme und der Teilnehmenden ausgewertet.

3.3.1 Selektion der zu untersuchenden Opferberatungsstellen

Untersucht wurden die Opferberatungsstellen der Deutschschweiz, die ambulante Beratungen für volljährige Betroffene häuslicher Gewalt anbieten. Auf der Website opferhilfeschweiz.ch listet die SODK alle Opferberatungsstellen auf, die «kumulativ über Fachpersonal verfügen UND Beratung UND Soforthilfe nach dem Opferhilfegesetz anbieten» (SODK, ohne Datum b).

In der Liste finden sich auch Beratungsstellen, die sich auf ein Themenfeld spezialisiert haben. Zum Beispiel die Stelle FIZ, die Opfer von Menschenhandel unterstützt. Solche Stellen, die klar ausweisen, dass sie keine volljährigen Betroffenen von häuslicher Gewalt beraten, wurden nicht in die Untersuchung miteinbezogen. In unklaren Konstellationen, zum Beispiel bei einer fehlenden Formulierung zur Altersgrenze, wurden die Organisationen berücksichtigt.

Die SODK listet 34 unterschiedliche Fachstellen in der Deutschschweiz auf opferhilfeschweiz.ch auf. Davon wurden vier Organisationen wegen einer offensichtlichen anderen Spezialisierung weggelassen. Drei davon wegen eines ausschliesslichen Fokus auf Kinder und Jugendliche, eine wegen eines Fokus auf andere Straftaten. Bei weiteren fünf Organisationen wurde aufgrund ihrer Angaben auf den jeweiligen Websites nicht klar, ob ambulante Beratungen für volljährige Betroffene von häuslicher Gewalt angeboten werden. Diese wurden in die Untersuchung eingeschlossen.

Im Kanton Bern werden von zwei verschiedenen Organisationen sieben Organisationseinheiten betrieben, die einzeln von der SODK gelistet werden. Die Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern besteht dabei aus fünf Teilen, zwei Frauenhäusern, zwei Beratungsstellen und einer Telefonhotline. Letztere wurde für die Befragung nicht weiter berücksichtigt, da der Fokus der Untersuchung auf ambulanten und vor Ort zugänglichen Beratungsangeboten liegt. Schliesslich wurden 29 Beratungsstellen angeschrieben. Vorgesehen war, dass pro Beratungsstelle zwei bis drei Fachpersonen aus dem Beratungsteam teilnehmen sollten. Die Überlegung dahinter war, durch die Einschätzung mehrerer Personen die Aussagequalität überprüfen und so eine höhere Validität erreichen zu können.

3.3.2 Versand des Fragebogens

Der Fragebogen wurde als Link per Mail an die selektionierten Beratungsstellen gesendet. Wenige Beratungsstellen geben keine Mailadresse bekannt und die Kontaktaufnahme war nur per Webformular möglich. In diesen Fällen wurde folglich auf diesem Weg zur Teilnahme an der Umfrage aufgefordert.

Der Versand erfolgte am 23.03.2023. Die Organisationen wurden gebeten, bis am 14.04.2023 an der Befragung teilzunehmen. Am 11.04.2023 wurde ein Reminder an die Organisationen gesendet, die bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Fragebogen retourniert hatten. Nach Ablauf der Befragungsfrist wurden die verbliebenen Stellen telefonisch kontaktiert, von denen

noch keine Resultate vorlagen. Die Möglichkeit zur Teilnahme endete schliesslich am 28.04.2023.

3.3.3 Auswertung der Datenerhebung

Nach Abschluss der Datenerhebung lagen 30 ausgefüllte Fragebögen vor. Zwei davon wurden von Stellen ausgefüllt, die keine ambulant zugängliche Beratung für Betroffene anbieten und so für die Beantwortung der Forschungsfrage nicht relevant waren.

Vier angeschriebene Stellen teilten mit, dass sie infolge mangelnder zeitlicher Ressourcen nicht an der Befragung teilnehmen würden.

Die Stiftung Opferhilfe Bern teilte mit, dass sie als Organisation einen Fragebogen für die beiden betriebenen Stellen ausfüllte. Aufgrund dieses Umstandes wurde entschieden, dass auch die Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, die ebenfalls mehrere Stellen unterhält, als eine Einheit betrachtet wird. Eine Auflistung aller Beratungsstellen findet sich im Anhang (Anhang 5).

Total umfasste die Stichprobe schliesslich 20 Organisationen, wobei von einer Gesamtheit von 24 Organisationen ausgegangen wurde. Die Teilnahmequote belief sich somit auf rund 83 %. Fünf Organisationen haben zwei und mehr Fragebögen ausgefüllt (3x2, 1x3, 1x4). Von den restlichen 15 Organisationen nahm jeweils eine Person an der Befragung teil. Folglich beläuft sich die Anzahl der relevanten Teilnehmenden auf 28 Personen. Die mittlere Bearbeitungszeit (Median) belief sich auf rund 20 Minuten. Alle begonnenen Fragebögen wurden abgeschlossen.

Die Befragten arbeiteten im Mittel (Median) seit sieben Jahren in ihrer Organisation, wobei 18 Jahre der höchste und ein Jahr der niedrigste angegebene Wert war. 24 Personen gaben an, vorwiegend in der Beratung, drei in der Führung und eine in beiden Funktionen tätig zu sein. Ebenfalls 24 Befragte haben in der Disziplin der Sozialen Arbeit ihre Ausbildung absolviert. Von den 28 Befragten gaben 75 % an, eine mehrtägige Weiterbildung zum Thema der häuslichen Gewalt besucht zu haben.

3.4 Datenaufbereitung

Nach Abschluss der Umfrage wurden die Daten von Unipark exportiert. Die Variablen wurden automatisch der Folge nach nummeriert. Das dazugehörige Codebook wurde ebenfalls direkt heruntergeladen.

Das Datenset wurde nachfolgend in Excel bearbeitet. In einem ersten Schritt wurden die einzelnen Datensets den jeweiligen Beratungsstellen zugeordnet. Einige Beratungsstellen haben wie aufgefordert den Fragebogen mehrfach ausgefüllt. Aus diesem Grund wurden die Daten in eine zweite Arbeitsmappe dupliziert, um für jede Stelle je ein Antworteset zu erstellen. Dazu wurde jeweils das arithmetische Mittel der jeweiligen Fragebögen berechnet, wobei fehlende Werte und die Antwort «ich weiss nicht» nicht berücksichtig wurden.

Zur weiteren Datenaufbereitung wurden zusätzliche thematische Arbeitsmappen erstellt, um eine bessere Übersicht über die Daten zu gewinnen. Nachfolgend wird pro erhobene Kategorie ausgeführt, wie diese aufbereitet und zu einer Variable verrechnet wurde.

3.4.1 Opferbegriff

Der Opferbegriff wurde mittels sieben Fragen erhoben. Dabei waren bei zwei Fragen jeweils die persönliche Einschätzung der Befragten von Interesse. Folglich wurde bei der Auswertung für letztere zwei Fragen alle Daten (n=28) und für die restlichen je ein Datenset mit den jeweiligen Durchschnittswerten (arithmetisches Mittel) pro Beratungsstelle (n=20) berücksichtigt.

3.4.2 Angebotene Beratungsinhalte

Um aus den Resultaten des Fragebogens auf die angebotenen Beratungsinhalte schliessen zu können, wurde beim Fragebogendesign bewusst ein Vorgehen definiert. Dieses sah vor, einzelne Fragen als Indikatoren für einzelne Beratungsinhalte zu interpretieren. Diese einzelnen Inhalte werden als Unterthemen bezeichnet (siehe Tabelle 1). Die Unterthemen wurden wiederum Oberthemen zugeordnet, die Bereiche von Beratungsinhalten repräsentieren.

Oberthemen	Unterthemen
	Zuhören und Entlasten
	Gewalterleben
Beratung zu psychosozialen Themen	Physisches und psychisches Wohlbefinden
	Auseinandersetzung mit der Beziehung
	Konfrontation
	Belange der Kinder
	Soziales Umfeld
Beratung zu sozialen Themen	Wohnungsangelegenheiten
	Beruf/Ausbildung
	Materielle Existenzsicherung
Deretung zum Thema Sieherheit	Ermittlung der aktuellen Gefährdungslage
Beratung zum Thema Sicherheit	Entwicklung von Sicherheitsstrategien
	Straf- und zivilrechtliche Möglichkeiten
Beratung zu rechtlichen Themen	Rechtsfragen zu Sozialversicherungen, Sozialhilfe und OHG
	Trennung/Scheidung
	Ausländerrechtliche Fragestellungen
	Koordinierung der verschiedenen Hilfeleistungen
Unterstützung bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen	Triage / Vermittlung weiterer Hilfsangebote
Weiterer Timeleistangen	Begleitung

Tabelle 1: Übersicht Beratungsinhalte (eigene Darstellung)

Der Wert der Unterthemen setzt sich aus dem Durchschnittswert der entsprechenden Fragen zusammen. Zur Berechnung wurde jeweils das arithmetische Mittel gebildet, wobei fehlende Werte und die Antwort «ich weiss nicht» nicht berücksichtig wurden. Es wurden die bereinigten Daten mit einem Datenset pro Stelle (n=20) verwendet.

Die Werte der Oberthemen setzen sich aus jenen der Unterthemen zusammen. Es wurde wiederum das jeweilige arithmetische Mittel gebildet.

3.4.3 Gruppen nach Umfang der Beratungsinhalte

Zur einfacheren Überprüfung der eingangs formulierten Hypothesen sollten die Beratungsstellen gemäss ihren Angaben in Gruppen eingeteilt werden, deren Unterschied im Umfang der Beratungsinhalte liegt. Dieses Vorgehen ermöglicht, Erklärungsansätze für Unterschiede auch mit einem deskriptiven Ansatz zu finden, da die Komplexität reduziert wird.

Zur Zuteilung ist die Passung zu den idealtypischen Beratungsinhalten ausschlaggebend. Dazu wurden ausschliesslich die entsprechenden Daten verwendet. Um die Akzentuierungen der Gruppen besser erkennen zu können, wurden die Stellen mithilfe drei verschiedener Vorgehensweisen bewertet. Dazu wurde jeweils eine Rangliste erstellt und Rangpunkte vergeben. Die Zuteilung zur Gruppe erfolgte anschliessend anhand der Summe der Rangpunkte, die sich aus den Daten ergeben haben. Die Anzahl der Gruppen ergab sich induktiv aus der abschliessenden Rangliste.

Vorgehen 1: Gesamtwert des Umfangs der Beratungsinhalte

Pro Beratungsstelle wurde der Gesamtwert des Umfangs der Beratungsinhalte anhand des Mittelwerts der Oberthemen der Beratungsinhalte errechnet. Die Stellen wurden anschliessend nach diesem geordnet und entsprechende Rangpunkte vergeben, wobei die Stelle mit dem höchsten Wert einen Punkt erhielt.

Vorgehen 2: Anzahl der Oberthemen mit einem Gesamtwert < 4

In einem zweiten Schritt wurde betrachtet, wie viele der Oberthemen einen Gesamtwert < 4 aufweisen. Zu diesen Oberthemen bieten die entsprechenden Stellen keine ausreichend umfassende Beratung an. Es wurde wiederum eine Rangfolge erstellt, wobei die Stelle mit wenigen Oberthemen mit einem Wert < 4 wenige Rangpunkte erhielt. Für die Rangpunkte wurden verbundene Ränge verwendet.

Vorgehen 3: Anzahl der Unterthemen mit einem Gesamtwert < 4

Als letzter Faktor wurden die Anzahl Unterthemen mit einem Gesamtwert von < 4 betrachtet. Für die Erstellung der Rangfolge wurden Punkte an die Beratungsstellen verteilt. Zur klareren Klassierung wurden Unterthemen mit einem Wert < 4 und \geq 3 einfach, < 3 und \geq 2 doppelt sowie < 2 dreifach gezählt. Es wurden wiederum verbundene Ränge gebildet und die Stellen mit niedrigem Wert besser klassiert.

Gruppierung der Stellen nach dem Umfang der Beratungsinhalte

Bei allen drei Vorgehen belegten jeweils die drei gleichen Stellen die ersten drei Plätze. Diese bilden die Gruppe 1. Die zweite Gruppe besteht aus weiteren drei Stellen, welche sich

ebenfalls klar vom Mittelfeld abheben. Die restlichen Stellen erzielten 30 bis 59 Rangpunkte. Diese Gruppe sollte zur besseren Differenzierung in zwei geteilt werden. Dazu wurde der Mittelwert der Rangpunkt (44.5) als Unterscheidungsmerkmal gewählt.

Eine Übersicht über die drei Vorgehen und die Rangpunkte findet sich im Anhang (Anhang 6).

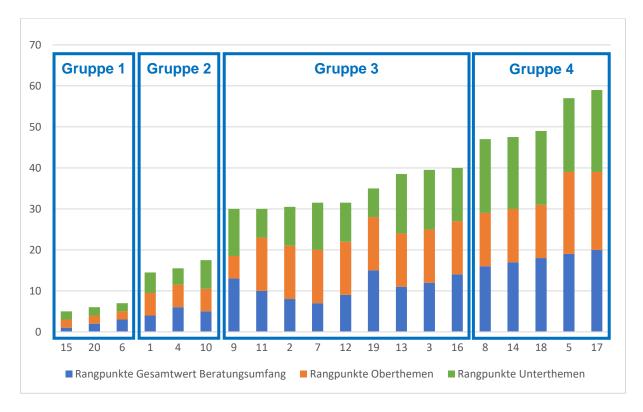


Abbildung 4: Gruppierung der Beratungsstellen nach dem Umfang der Beratungsinhalte (eigene Darstellung)

3.4.4 Wunsch der Beratenden zu Beratungsinhalten

Nach jedem Frageset zu den Unterthemen der Beratungsinhalte wurde die persönliche Einschätzung der Befragten abgefragt, ob sie über einen entsprechenden Auftrag zum jeweiligen Beratungsinhalt seitens ihrer Organisation verfügten. Weiter wurde gefragt, ob sie sich einen solchen wünschten. Da es sich um persönliche Einschätzungen handelt, wurde wiederum das Datenset mit allen Befragten (n=28) verwendet. Dabei wurde auf die zweite Frage in 33 % aller Fälle mit «ich weiss nicht» geantwortet oder keine Angabe gemacht. Dieses Antwortverhalten zeigte sich primär, wenn die befragte Person angab, über einen Auftrag ihrer Organisation zur Beratung zum jeweiligen Inhalt zu verfügen. Es scheint, als ob viele Befragte die zweite Frage jeweils nur beantwortet haben, wenn sie der Meinung waren, über keinen Auftrag ihrer Organisation zu verfügen und somit die erste mit einem tiefen Wert beantwortet haben.

Um diesem Antwortverhalten zu begegnen, wurden zur Auswertung zum Wunsch nach einem Auftrag zum jeweiligen Beratungsinhalt lediglich die Antworten der Personen berücksichtigt, die bei der vorhergehenden Frage einen Wert von ≤ 3 gewählt haben.

3.4.5 Angaben zu Beratungslänge und zur Klarheit des Beratungsangebots

Die Befragten machten Angaben zur durchschnittlichen Länge der Beratung. Weiter beantworteten sie, ob sie sich darüber im Klaren seien, zu welchen Inhalten sie gemäss ihrer Organisation Beratung anbieten sollen und ob über das Beratungsangebot laufend diskutiert werde. Für die Darstellung der Ergebnisse wurde wiederum das Datenset aller Befragten (n=28) verwendet. Bei widersprüchlichen Angaben für dieselbe Stelle wurde der Wert nicht berücksichtigt und im bereinigten Datenset vermerkt.

3.4.6 Bedürfnisse bestimmter Zielgruppen

Zur Auswertung der Angaben zu den Bedürfnissen bestimmter Zielgruppen wurden alle Angaben der Befragten betrachtet. Bei verschiedenen Angaben pro Beratungsstelle wurden jeweils beide notiert. Zur Frage standen jeweils drei Antwortkategorien, wobei diese sich steigernd aufeinander aufbauten. Dabei lagen Unterschiede pro Stelle bei der Frage vor, ob ein Konzept zur Thematik vorliege oder nicht. Zur weiteren Auswertung wurden verschiedene Antworten pro Stelle jeweils so gewertet, dass wenn eine befragte Person angab, über kein Konzept zu verfügen, dieser Angabe gefolgt wurde. Die Überlegung dahinter ist, dass wenn Beratungspersonen einer Stelle nicht bekannt ist, dass ein schriftliches Konzept vorliegt, dies gleichbedeutend mit einem faktischen Nichtvorhandensein ist. Mit dieser Vorgehensweise wurden die Daten aller Befragten zu einer Übersicht für alle Stellen verarbeitet (n=20).

3.4.7 Organisationsangaben

Die Befragten wurden um einige Angaben zu ihrer Organisation gebeten. Diese lassen sich thematisch gliedern und werden nachfolgend kurz dargestellt.

Organisationsform und Finanzierung

Pro Stelle wurde eine Organisationsform anhand der Resultate zugeordnet. Dabei ergab sich eine dichotome Verteilung, nämlich zwischen der Verwaltung zugehörigen und Non-Profit-Organisation (NPO). Gewinnorientierte Organisationen waren im Sample nicht vertreten. Weiter wurde die Art der Finanzierung betrachtet. Bei der Frage, ob die Organisation sich auch über Spendengelder finanziere, wurden teilweise pro Organisation widersprüchliche Angaben gemacht. Diese Fälle wurden gleichbeutend wie keine Angabe gewertet.

Ressourcen

Die Beratungsstellen wurden nach der Verfügbarkeit finanzieller, fachlicher und zeitlicher Ressourcen befragt.

Für die weitere Auswertung wurden die Antworten der einzelnen Fragen je nach Ressource zu einem Durchschnittswert berechnet, wobei 1 volle Zustimmung und 0 volle Ablehnung für genügende Ressourcen bedeuten. Fehlende Werte wurden dabei nicht berücksichtig.

Zur weiteren Auswertung wurden den Stellen eine Bewertung zugewiesen. Dabei wurde differenziert, ob bei den jeweiligen Ressourcen (finanziell, fachlich, zeitlich) genügend

(Durchschnittswert = 1), eher genügend (Durchschnittswert = $0.3 \le Wert < 1$) oder zu wenige Ressourcen (Durchschnittswert < 0.3) vorhanden sind.

Beschäftigte Disziplinen

Die Beratungsstellen wurden nach den beschäftigten Berufsgruppen befragt. Die Resultate wurden wiederum für jede Stelle vereinheitlicht. Zur weiteren Auswertung wurden Stellen, die über mehr als eine Disziplin verfügen als interdisziplinär, die anderen als uniform bezeichnet.

Grösse der Organisation

Die Stellen wurden nach der Anzahl der Stellenprozente befragt. Dabei sollte die Anzahl der Mitarbeitenden angegeben werden, die in einer bestimmten Spannweite von Pensen arbeiten. Die Antworten von unterschiedlichen Fragebogen derselben Stellen waren bei der Stelle 3, 8 und 14 jeweils nicht kongruent. Es wurde mit einem Mittelwert gerechnet. Bei den Stellen 9, 17 und 19 fehlten die Angaben oder waren aufgrund zu grosser Abweichungen voneinander nicht verwertbar und wurden somit nicht berücksichtigt.

Zur weiteren Auswertung wurden die Stellen einer Gruppe zugeteilt. Dazu wurde die Anzahl angegebener Pensen, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, zu einem Wert verrechnet:

Anzahl		Gewichtung	Wert
V1	Vollzeitstellen (100 %)	4x	V1 * 4
V2	Pensum von über 75 % (ohne Vollzeit)	3x	V2 * 3
V3	Pensum von über 50 %	2x	V3 * 2
V4	Pensum von weniger als 50 %	1x	V4
Stellengrösse			Summe Wert

Tabelle 2: Auswertung der Organisationsgrösse (eigene Darstellung)

Die einzelnen Werte wurden pro Stelle zu einem Gesamtwert addiert. Zur Zuteilung einer Variable wurden Quantile gebildet. Als «kleine Organisationen» wurden solche im ersten Quartil, als «grosse Organisationen» diejenigen im vierten Quartil definiert. Die restlichen werden als «mittlere Organisationen» bezeichnet.

3.5 Datenauswertung

Mit der in der Datenaufbereitung erstellten Grundlage konnte die Datenauswertung stattfinden und Resultate generiert werden. Dazu galt es, die Daten zu interpretieren und Hypothesen zu überprüfen. Nachfolgend werden diese zwei Schritte genauer ausgeführt.

3.5.1 Interpretation der Werte der Beratungsinhalte

Zur Erhebung des Umfangs der Beratungsinhalte wurden anhand bestimmter Indikatoren Fragen formuliert und die jeweilige Zustimmung der Befragten mittels einer fünfstufigen Likert-Skala erhoben. Die Werte dieser Indikatoren wurden zu einem Gesamtwert für die jeweiligen Unterthemen zusammengefasst. Um diese neu erstellten Werte zu interpretieren, musste eine neue Skala definiert werden. Dies unter anderem auch darum, da nicht ganzzahlige Werte sich nicht mehr zuordnen liessen.

Die errechneten Werte der Unterthemen sollten sich jeweils nahe an der vorgegebenen Likert-Skala des Fragebogens orientieren. Die Antworten «stimme sehr zu» und «stimme eher zu» waren mit den Werten 5 und 4 versehen, die Antworten «stimme teilweise zu / teilweise nicht» mit 3, «stimme eher nicht zu» mit 2 und «stimme überhaupt nicht zu» mit 1. Zur Interpretation wurde festgelegt, dass Werte ≥ 4 als angebotene Beratungsinhalte angesehen werden. Der Wert 3 mit der verknüpften Aussage «stimme teilweise zu / teilweise nicht» wird so übersetzt, dass der jeweilige Beratungsinhalt nicht systematisch, allenfalls in Einzelfällen, angeboten wird. Deshalb wurden diese nicht zum angebotenen Umfang der Beratungsinhalte gezählt. Somit gilt zur Interpretation der Werte des Umfangs der Beratungsinhalte folgende Skala:

- $5 \ge \text{Wert} \ge 4$: Beratungsinhalt wird angeboten.
- 4 > Wert: Beratungsinhalt wird nicht systematisch angeboten.

3.5.2 Interpretation der restlichen Werte

Nebst den Werten der Beratungsinhalte wurden, wie unter Kapitel 3.4 ausgeführt, weitere Variablen definiert. Diese wurden aber nicht anhand einer Likert-Skala erhoben und konnten entsprechend der erhaltenen Antwort ausgewertet werden. So wurde primär eine dichotome Verteilung, Zustimmung oder Ablehnung, erstellt, die keiner weiteren Interpretation bedurfte.

3.5.3 Hypothesenprüfung

Die unter Kapitel 3.2.1 formulierten Hypothesen vermuten jeweils einen Zusammenhang zwischen zwei kategorialen Variablen. Die Überprüfung erfolgte jeweils mithilfe des exakten Tests von Fisher-Yates. Gemäss Holling und Gediga (2016) eignet sich dieser, «wenn die Zellenbesetzungen für den χ^2 -Unabhängigkeitstest zu klein sind» (S. 143). Als Daumenregel für eine ausreichende Grösse nennen sie, dass 80 % der Erwartungswerte grösser als 5 sein müssen (S. 139). Dies ist infolge der kleinen Stichprobengrösse von n=20 nicht der Fall.

Der exakte Fisher-Yates Test wurde jeweils mit SPSS errechnet. Die entsprechenden Berechnungen finden sich im Anhang (Anhang 8).

4 Präsentation der Ergebnisse

Diese Forschungsarbeit liefert Erkenntnisse zu verschiedenen Bereichen des bisher umrissenen Themenbereichs. Diese werden nachfolgend präsentiert. Der erste Teil des vorliegenden Kapitels widmet sich der ersten Forschungsfrage und umschreibt die idealtypischen Beratungsinhalte für Betroffene häuslicher Gewalt. Anschliessend werden die quantitativen Daten, die durch den Fragebogen erhoben wurden, dargestellt. Diese bilden die Grundlage zur Beantwortung der zweiten Forschungsfrage. Die Ergebnispräsentation wird mit der Auswertung der Hypothesen abgeschlossen, die sich an die dritte Forschungsfrage anlehnen.

4.1 Herleitung idealtypsicher Beratungsinhalte

Eine idealtypische und bedarfsgerechte Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt setzt sich aus einzelnen Beratungsinhalten zusammen. Diese Inhalte könnten auch als Beratungsthemen oder, sobald sie erbracht werden, als Beratungsleistungen bezeichnet werden. Aus der Literatur wurden 19 Inhalte abgeleitet, die wiederum in fünf Bereiche¹ gegliedert sind. Die Bereiche werden nachfolgend als Ober- und die Inhalte als Unterthemen bezeichnet.

Das erste Oberthema wird als «Beratung zu psychosozialen Themen» bezeichnet. Darunter werden Beratungsinhalte gefasst, die das subjektive Erleben der betroffenen Person umfassen. Im Gegensatz dazu steht die «Beratung zu sozialen Themen», die den Fokus auf die Umwelt der Betroffenen und den damit verbundenen Interaktionen leget. Die «Beratung zum Thema Sicherheit» setzt sich aus Inhalten zum Schutz der persönlichen Integrität zusammen. Weitere Inhalte, in denen der Anspruch, Rechte und Pflichten aufgrund verschiedener Gesetze besprochen werden, werden zur «Beratung zu rechtlichen Themen» gezählt. Das letzte Oberthema ist die «Unterstützung bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen». Dieses umfasst die Unterstützung der Betroffenen, nicht selbst angebotene Leistungen bei anderen Stellen einzufordern. Die einzelnen Oberthemen werden nachfolgend im Detail erläutert.

4.1.1 Beratung zu psychosozialen Themen

Die Beratung zu psychosozialen Themen umfasst Inhalte, die sich um das Wohlbefinden und das Erleben der betroffenen hilfesuchenden Person drehen. Dabei steht nicht das Vermitteln von Information im Zentrum, sondern vielmehr eine einfühlsame beraterische Tätigkeit. Die Funktion der Fachperson ist, der betroffenen Person als ein unvoreingenommenes Gegenüber

-

¹ Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt wird in der Literatur mehrfach die Notwendigkeit eines Erstgesprächs in Form einer Krisenintervention betont (z. B.: Helfferich & Kavemann, 2004, S. 81-82; Limmer & Mengel, 2006, S. 71-72; oder Lehmann, 2016, S. 237-238). Diese umfasst verschiedene Beratungsinhalte und hätte ebenfalls als Oberthema aufgeführt werden können. Infolge diverser Überschneidungen wurde die Krisenintervention aber nicht als solche in den Katalog der idealtypischen Leistungen aufgenommen. Die darin enthaltenen Beratungsinhalte finden sich jedoch in den anderen Oberthemen wieder.

zur Verfügung zu stehen. Bei Bedarf gilt es aber auch, unrealistische oder gefährliche Einschätzungen zu spiegeln und mit einer fachlichen Sicht zu konfrontieren.

Das Oberthema «Beratung zu psychosozialen Themen» setzt sich aus den Unterthemen «Zuhören und Entlasten», «Gewalterleben», «physisches und psychisches Wohlbefinden», «Auseinandersetzung mit der Beziehung» und «Konfrontation» zusammen.

Zuhören und Entlasten

Betroffene häuslicher Gewalt behalten ihr Erlebtes aus Scham oder Angst oftmals geheim. In der Beratung erhalten sie die Möglichkeit, über ihre Erfahrungen und Belastungen frei sprechen zu können (Lehmann, 2016, S. 262). Indem Betroffenen Zeit gelassen und Glauben geschenkt wird, kann ausserdem bereits erstes Vertrauen zur Beratungsperson hergestellt werden (Gabriel, 2004, S. 75). Weiter soll auch eine emotionale Entlastung erreicht werden. Diese ist Voraussetzung, um anschliessend sich überhaupt inhaltlichen Themen annehmen zu können (Limmer & Mengel, 2006, S. 51). Durch einen wertschätzenden Beziehungsaufbau kann auch bereits eine Selbstwertstärkung der Betroffenen erreicht werden (Priet, 2010, S. 171). Wichtig dabei ist es, die Grenzen der Betroffenen zu akzeptieren und diese darüber aufzuklären, dass sie die Erzählung steuern dürfen (Lehmann, 2016, S. 263).

Problemstellung:	Betroffene erzählen aus Scham oder Angst ihrem Umfeld nichts von
	den erlebten Gewaltvorfällen.
Ziel:	Durch das Erzählen und Teilen des Erlebten soll eine emotionale Ent-
	lastung erreicht werden.
	Betroffene werden von Schuldgefühlen entlastet und ihr Selbstwert
	wird gestärkt.
	Zwischen der Beratungsperson und den Betroffenen entsteht eine Ar-
	beitsbeziehung und Vertrauen.
Inhalte:	- Raum geben, um Erlebtes aussprechen zu können
	- Sicherheit vermitteln und Grenzen akzeptieren
	- Aktives Zuhören und konkretisierendes Verstehen

Gewalterleben

Betroffene häuslicher Gewalt haben eine Art von Gewalt erlebt. Bei der Einordnung und Bewertung des Erlebten wird Unterstützung benötigt. Weiter sind auch theoretische Konzepte zu den Hintergründen der Gewalt zu vermitteln (Limmer & Mengel, 2006, S. 72). Die Thematisierung des Gewalterlebens kann sich über den ganzen Beratungsprozess ziehen. Dabei verändert sich die Bewertung des Erlebten durch die Betroffenen von einer Bagatellisierung zu einer vertieften Auseinandersetzung. Dies kann sich in der Folge auch in körperlichen Symptomen äussern (Wahren, 2022, S. 107).

Problemstellung:	Viele Betroffene wissen nicht, wie sie die erlebte Gewalt einordnen
	und bewerten sollen.
Ziel:	Die Betroffenen werden unterstützt, die erfahrene Gewalt ausspre-
	chen und als solche benennen zu können.
Inhalte:	- Erlebte Handlungen als Gewalt benennen
	- Erklärungen zur Gewaltdynamik zur Verfügung stellen

Physisches und psychisches Wohlbefinden

Durch das Erleben von häuslicher Gewalt ist das physische und beziehungsweise oder das psychische Wohlbefinden beeinträchtigt worden. Folglich ist das Befragen der Betroffenen nach möglichen Verletzungen ein wichtiger Teil der Beratung. Damit sollen Betroffene angeregt werden, sich ihr körperliches Wohlbefinden zu vergegenwärtigen und bei Bedarf auch ärztliche Hilfe aufzusuchen (Lehmann, 2016, S. 277; Limmer & Mengel, 2006, S. 69). Weiter gilt es, Betroffene zu beruhigen, die über eigene körperliche Reaktionen nach der Gewalt beunruhigt sind. Gleichzeitig können erlebte Symptome eingeordnet werden und so eine Entlastung erreicht werden (Priet, 2010, S. 170; Wahren, 2022, S. 123). Zu dieser ersten Psychoedukation gehört auch das Vermitteln von Wissen über eine mögliche Traumatisierung und deren Auswirkungen (Flury, 2010, S. 126).

Problemstellung:	Betroffene erleiden durch die Gewalt eine physische oder psychische
	Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens.
	Betroffene sind über eigene Reaktionen, physisch und psychisch, be-
	unruhigt.
Ziel:	Die erlebten Reaktionen werden normalisiert.
	Betroffene verstehen, wieso sie solche Reaktionen zeigen.
Inhalte:	- Zusammenhang der Reaktion und der Gewalt aufzeigen
	- Erklärung von Reaktionen, wie z.B. Trauma, Dissoziation, usw.

Auseinandersetzung mit der Beziehung

Häusliche Gewalt findet immer im Kontext einer Beziehung statt. Folglich soll die Auseinandersetzung mit dieser ein Bestandteil der Beratung sein. Dabei treten auch ambivalente Gefühle bei Betroffenen zum Vorschein, die thematisiert werden müssen (Gabriel, 2004, S. 76; Wahren, 2022, S. 105). Lehmann (2016) empfiehlt, um die widersprüchlichen Gefühle der Betroffenen aufzulösen, diese darin zu unterstützen, «die Beziehungsdynamik zu reflektieren, Beziehungsmuster zu analysieren und die verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten in ihren denkbaren Auswirkungen [...] zu beleuchten» (S. 276).

Problemstellung:	Betroffene sind betreffend ihre Beziehung ambivalent.
Ziel:	Es wird eine Entscheidungsgrundlage zur Fortsetzung oder Beendi-
	gung der Beziehung geschaffen.
Inhalte:	- Überlegungen zur Auflösung oder Fortsetzung der Partnerschaft
	- Beziehungsdynamik analysieren
	- Möglichkeiten und Auswirkungen diskutieren

Konfrontation

Betroffene, die sich in einem Modus des Vermeidens befinden, schätzen ihre Situation beschönigend ein oder sehen sich als nicht handlungsfähig. In der Beratung werden solche Wirklichkeitskonstruktionen nicht anerkannt und Betroffene mit Einschätzungen der Beratungsperson konfrontiert (Lehmann, 2016, S. 281-282). Falls die Betroffenen in einem Haushalt mit Kindern leben, gilt es ihnen auch klarzumachen, dass diese von der häuslichen Gewalt wissen und mitbetroffen sind (Gruppendiskussion, 22.2.2023).

Problemstellung:	Betroffene verharmlosen die Gefährdung oder fühlen sich als hilflo-
	ses Opfer.
	Betroffene wissen nicht, dass Kinder die Gewalt miterleben.
Ziel:	Betroffene können sich aus ihrem Vermeidungsverhalten lösen.
Inhalte:	- Betroffene mit eigenen Realitätskonstruktionen konfrontieren

4.1.2 Beratung zu sozialen Themen

Die Inhalte der Beratung zu sozialen Themen zeichnen sich dadurch aus, dass die soziale Interaktion mit der Umwelt der betroffenen Person im Zentrum steht. Diese wird durch die häusliche Gewalt beeinflusst und allenfalls in Mitleidenschaft gezogen. So kann die Gewalt eine betroffene Person daran hindern, eine Beziehung verlassen zu können, da sie ohne diese einen Mangel (z. B. finanziell) erleiden könnte. Umgekehrt besteht auch die Möglichkeit, dass mit ihrem Verbleib in der Beziehung ein Defizit (z. B. soziale Isolation) erleidet. Für eine gelingende Beratung gilt es, die Wechselwirkungen zu identifizieren und zu verstehen. Die Beratung zu sozialen Themen setzt sich aus folgenden Themenbereichen zusammen: «Belange der Kinder», «soziales Umfeld», «Wohnungsangelegenheiten», «Beruf/Ausbildung» und «Materielle Existenzsicherung».

Belange der Kinder

Bei der Beratung wird thematisiert, ob und wie Kinder von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind. Falls ja, ergibt sich in Sachen «Belange der Kinder» eine umfangreiche Beratungsleistung mit verschiedenen Inhalten. So gilt es zu thematisieren, wie die Kinder angemessen über die vorliegende Problematik informiert werden sollen (Limmer & Mengel, 2006, S. 74). Es fallen auch Fragen zu praktischen Problemstellungen an, wie der Betreuung der Kinder, falls ein

Elternteil nach einer Trennung infolge der häuslichen Gewalt nicht mehr zur Verfügung steht (Lehmann, 2016, S. 278; Büschi et al., 2016, S. 67). Weiter kann ein Beratungsbedarf bezüglich Kindesentführung bestehen (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 83). Ein weiterer Inhalt der Beratung stellt die Vermittlung der rechtlichen Ausgangslage punkto elterlicher Sorge und Umgang dar. Sollte sich herausstellen, dass das Wohl der Kinder nicht gewährleistet ist, müssen zusätzliche Interventionsschritte vorgenommen und allenfalls weitere Fachstellen eingeschaltet werden (Priet, 2010, S. 169; Limmer & Mengel, 2006, S. 75).

Problemstellung:	Kinder sind von der häuslichen Gewalt mitbetroffen.
Ziel:	Betroffene kennen Rechte und Möglichkeiten betreffend Belange der
	Kinder.
Inhalte:	- Mitbetroffenheit der Kinder ansprechen und abklären
	- Thematisierung von praktischen Alltagsproblemen
	- Informationen zu rechtlicher Situation und Möglichkeiten
	- Sorge um Kindesentführung ernst nehmen und Informationen
	bereitstellen
	- Intervention bei Kindeswohlgefährdung

Soziales Umfeld

Häusliche Gewalt kann dazu führen, dass sich Betroffene aus ihrem sozialen Umfeld zurückziehen und dadurch in eine soziale Isolation geraten (Priet, 2010, S. 172; Büschi et al., 2016, S. 62). Folglich gilt es zu ermitteln, wie das soziale Umfeld der Betroffenen aussieht und welche Bedeutung diesem zugemessen wird (Büschi et al., 2016, S. 66; Priet, 2010. S. 165). Ziel dieser Beratungsleistung ist es, Betroffene zu ermutigen und zu befähigen, wieder soziale Kontakte aufzunehmen (Priet, 2010, S. 172). Vor allem auch nach einer Trennung ist die Aktivierung solcher Beziehungen notwendig (Lehmann, 2016, S. 278). Sind bereits Kontakte vorhanden, kann das soziale Umfeld ausserdem als Ressource genutzt werden (Gruppendiskussion, 22.02.2023).

Problemstellung:	Betroffene wurden durch die häusliche Gewalt vom sozialen Umfeld
	isoliert.
Ziel:	Soziale Kontakte werden reaktiviert.
	Das soziale Umfeld wird als Ressource genutzt.
Inhalte:	- Eine allfällige soziale Isolation erfragen und thematisieren
	- Betroffene in ihrem Selbstwert stärken
	- Betroffene ermutigen, soziale Kontakte aufzunehmen

Wohnungsangelegenheiten

Betroffene von häuslicher Gewalt leben oftmals in derselben Wohnung wie die gewaltaus- übende Person. Es stellen sich folglich Fragen nach einer sicheren Unterbringung. Bei der Evaluation des Projekts «Pro-Aktiv» ermittelte Schaak (2006), dass eine «überwältigende Mehrheit» der befragten Betroffenen in ihrer Wohnung bleiben wollten (S. 115). Infolge finanzieller Probleme oder einem fehlenden Gefühl von Sicherheit suchen aber auch viele Betroffene eine neue Unterkunft (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 144). Wohnungsangelegenheiten sollen folglich thematisiert werden und Betroffene diesbezüglich beraten und praktisch unterstützt werden.

Problemstellung:	Betroffene leben in derselben Wohnung wie die gewaltausübende
	Person.
Ziel:	Betroffene haben eine sichere und geregelte Unterbringung.
Inhalte:	- Beratung betreffend Mietrecht
	- Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Wohnung
	- Unterstützung bei der Organisation des Umzugs

Beruf/Ausbildung

Ein Teil der sozialen Situation der Betroffenen ist die allfällige Einbindung in eine Ausbildung oder in einen Beruf (Priet, 2010, S. 165). Eine entsprechende Beratung soll klären, inwiefern die betroffene Person bezüglich ihrer Beschäftigungssituation Unterstützung benötigt. Falls solche benötigt würde, sollen Betroffene gefördert werden, erste Schritte machen und eigenständig handeln zu können. So kann in der Beratung zum Beispiel eine anstehende unangenehme Situation vorgängig besprochen werden (Priet, 2010, S. 167).

Problemstellung:	Die Belastung durch die häusliche Gewalt kann sich auf die Leistun-
	gen im Erwerbsleben / in der Ausbildung auswirken.
Ziel:	Die berufliche Situation oder die Ausbildungssituation ist erfasst
	und gesichert.
Inhalte:	- Erfassung der momentanen Beschäftigungssituation
	- Klärung des Unterstützungsbedarfs und Befähigung der Betroffe-
	nen zum eigenständigen Handeln

Materielle Existenzsicherung

Als wichtiger Teil einer Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt ist die Thematisierung der materiellen Existenzsicherung zu sehen (Wahren, 2022, S. 105; Lehmann, 2016, S. 233). Informationen zu und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltszahlung sowie Sozialleistungen sind dabei ein wesentlicher Bestandteil (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 83; Lehmann, 2016, S. 278). Teilweise haben Betroffene auch noch kein eigenes Konto und

benötigen Hilfe bei der Eröffnung, um überhaupt Geldleistungen empfangen zu können (Gabriel, 2004, S. 72; Helfferich & Kavemann, 2004, S. 83).

Problemstellung:	Eine Trennung kann zu finanziell prekären Situationen führen.
Ziel:	Betroffene haben ausreichend finanzielle Mittel für ihr alltägliches
	Leben.
Inhalte:	- Erfassung der finanziellen Lage
	- Praktische Unterstützung, z.B. Kontoeröffnung, Unterstützung
	beim Ausfüllen von Anträgen, usw.
	- Kooperationen mit und Weitervermittlung an zuständige Stellen

4.1.3 Beratung zum Thema Sicherheit

Häusliche Gewalt verursacht eine Integritätsverletzung der betroffenen Person, deren Fortführung es zu verhindern gilt. Ziel der Beratung ist, ein Bild über die aktuelle Lage zu erhalten und darauf gestützt auch prognostische Aussagen ableiten zu können. Die Beratung zum Thema Sicherheit enthält folglich die «Ermittlung der aktuellen Gefährdungslage». Darauf aufbauend folgt die «Entwicklung von Sicherheitsstrategien» in Zusammenarbeit mit den Betroffenen.

Ermittlung der aktuellen Gefährdungslage

Ein zentrales Beratungsziel jeder Beratung im Kontext der häuslichen Gewalt sollte der Schutz vor weiteren Übergriffen sein (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 102). Um die Sicherheit einer betroffenen Person wiederherzustellen, muss als Erstes der Stand der aktuellen Gefährdungslage ermittelt werden (Flury, 2010, S. 126). Diese kann durch das subjektive Sicherheitsgefühl der Betroffenen sowie durch konkrete Gefahrenmerkmale erhoben werden (Limmer & Mengel, 2006, S. 69). Aufgrund der erhobenen Daten wird eine Risikoanalyse erstellt. Dazu sollten statistisch basierte Erhebungsinstrumente verwendet werden, da diese bei der Einschätzung von Gewalt der klinischen Erhebung überlegen sind (Ægisdóttir et. al., 2006, S. 368).

Problemstellung:	Betroffene befinden sich noch in Beziehungen mit der gewaltaus					
	übenden Person oder werden durch diese weiterhin bedroht.					
Ziel:	Eine Risikoanalyse wird erstellt.					
Inhalte:	- Subjektives Gefährdungsgefühl der Betroffenen erheben					
	- Konkret beobachtbare Gefährdungsmerkmale erheben					
	- Aktuelle Gefährdungslage ermitteln					

Entwicklung von Sicherheitsstrategien

Aufgrund der ermittelnden Gefährdung werden Betroffene über mögliche Sicherheitsstrategien beraten. Dies beinhaltet sowohl über Schutz- als auch rechtliche und andere Handlungsmöglichkeiten zu sprechen. Dabei gilt es, die Möglichkeiten auf die individuelle Situation der Betroffenen anzuwenden und dabei Folgen und Alternativen zu diskutieren (Limmer & Mengel, 2006, S. 51). Dabei sollen konkrete Notwehrmassnahmen besprochen und ein persönlicher Sicherheitsplan erstellt werden (ebd.; Gabriel, 2004, S. 69; Wahren, 2022, S. 105).

Problemstellung:	Betroffene befinden sich noch in einer Beziehung mit der gewaltaus-				
	übenden Person oder werden nach Beendigung durch diese weiter-				
	hin bedroht.				
Ziel:	Betroffene wissen, wie sie sich schützen können.				
	Notwendige Massnahmen zum Schutz werden getroffen.				
Inhalte:	- Anhand der Risikoanalyse notwendige Massnahen treffen				
	- Persönlicher Sicherheitsplan erstellen und Handlungsmöglichkei-				
	ten besprechen				
	- Notwehrmassnahmen besprechen				

4.1.4 Beratung zu rechtlichen Themen

Häusliche Gewalt hat Auswirkungen auf verschiedene Lebensbereiche, die von unterschiedlichen rechtlichen Bedingungen gerahmt sind. In der Literatur herrscht Einigkeit darüber, dass Betroffene über ihre Rechte und damit verbundenen Möglichkeiten aufgeklärt werden sollen (Büschi et al., 2016, S. 59; Hartmann, 2010, S. 28; Limmer & Mengel, 2006, S. 51; Gloor & Meier, 2014, S. 83; Gabriel, 2004, S. 73; Wahren, 2022, S. 105).

Dabei lassen sich die Bereiche in die Unterthemen «Straf- und zivilrechtliche Möglichkeiten», «Rechtsfragen zu Sozialversicherungen, Sozialhilfe und Opferhilfe», «Trennung/Scheidung» und «Ausländerrechtliche Fragestellungen» gliedern. Da die Literatur mehrheitlich aus Deutschland stammt, konnten die Themenbereiche nicht im Detail daraus abgeleitet werden, da diese nicht kongruent zu der Gesetzgebung der Schweiz sind. Die nachfolgende Zusammenstellung wurde auf Basis der rechtlichen Situation, wie in Kapitel 2.1.4 erläutert, und der Erfahrung des Autors abgeleitet. Folgende Unterthemen sind im Oberthema «rechtliche Themen» enthalten:

Straf- und zivilrechtliche Möglichkeiten

Das Strafrecht kennt Bestimmungen, um die gewaltausübende Person zu bestrafen. Im Zivilrecht sind zusätzlich Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit festgehalten.

Problemstellung:	Betroffene erlitten häufig Straftaten, denen mit straf- und zivilrecht-					
	lichen Mitteln begegnet werden können.					
Ziel:	Betroffene kennen die straf- und zivilrechtlichen Möglichkeiten und					
	sind über den Ablauf sowie die Chancen und Risiken eines Verfah-					
	rens informiert.					
Inhalte:	- Betroffene über das Straf- und Zivilverfahren orientieren					
	- Notwendigkeit einer anwaltlichen Unterstützung diskutieren					
	- Betroffene bei der Entscheidung pro oder kontra von straf- und					
	zivilrechtlichen Schritten unterstützen					

Rechtsfragen zu Sozialversicherungen, Sozialhilfe und Opferhilfe

Bei der Beratung zu Sozialversicherung, Sozialhilfe und Opferhilfe sollen für die Betroffenen häuslicher Gewalt vorhandene Ressourcen erschlossen werden (Gruppendiskussion, 22.2.2023).

Problemstellung:	Betroffene sind persönliche Ansprüche gegenüber von Sozialversi-					
	cherungen (z. B. Unfall- oder Krankenversicherung) sowie der Op-					
	fer- und Sozialhilfe nicht bekannt.					
Ziel:	Betroffene kennen ihre rechtlichen Ansprüche und können diese gel-					
	tend machen.					
Inhalte:	- Informationen zu möglichen Ansprüchen vermitteln					
	- Unterstützung bei der Geltendmachung der Ansprüche gewähren					

Trennung/Scheidung

Häusliche Gewalt zeigt sich oft in Partnerschaften. Betroffenen stellen sich dabei oftmals rechtliche Fragen zu einer möglichen Trennung oder Scheidung.

Problemstellung:	Betroffene möchten sich trennen oder scheiden und kennen ihre					
	Rechte und Pflichten nicht.					
Ziel:	Betroffene sind über den Ablauf einer Trennung/Scheidung infor-					
	miert und kennen die Folgen.					
Inhalte:	- Information über die rechtlichen Aspekte und den Ablauf einer					
	Trennung/Scheidung vermitteln					
	- Informationen zu den Belangen der Kinder bei einer Trennung/					
	Scheidung vermitteln					
	- Informationen zu den finanziellen Folgen einer Trennung/Schei-					
	dung vermitteln					

Ausländerrechtliche Fragestellungen

Für zugewanderte Personen mit einer befristeten Aufenthaltsbewilligung ist die Aufklärung über die gesetzliche Lage im Zusammenhang mit der häuslichen Gewalt angezeigt. Mit diesem Wissen können Betroffene fundierte Entscheidungen über das weitere Vorgehen treffen.

Problemstellung:	Der Aufenthaltsstatus von Betroffenen kann in der Folge einer beab-				
	sichtigten Trennung gefährdet sein.				
Ziel:	Betroffene verfügen betreffend ihren Aufenthaltsstatus über Klar-				
	heit.				
Inhalte:	- Klärung, ob der Aufenthaltsstatus in Gefahr ist				

4.1.5 Unterstützung bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen

Häusliche Gewalt tangiert verschiedene Bereiche der Versorgungslandschaft. Der Themenbereich schliesst verschiedene agierende Personen ein, die unterstützen können. Dieser Umstand kann eine «Koordinierung der verschiedenen Hilfeleistungen» erfordern. Weiter sind Betroffene darauf angewiesen, über weitere Hilfsangebote aufgeklärt zu werden. Dies geschieht bei der «Triage / Vermittlung weiterer Hilfsangebote». Teilweise kann die Hürde, andere Stellen aufzusuchen, sehr hoch sein, weshalb eine «Begleitung» durch die Beratungsstelle erforderlich sein kann.

Koordinierung der verschiedenen Hilfeleistungen

Helfferich und Kavemann (2004) konnten in ihrer Forschung zeigen, dass die Koordinierung der verschiedenen Hilfeleistungen durch eine Beratungsperson von Betroffenen erwünscht ist (S. 90). Büschi et al. (2016) stützen diese Erkenntnis mit ihrer Befragung von Nutzenden der Opferberatung. Sie haben herausgearbeitet, dass kritisiert wurde, dass die Hilfeleistungen nicht zureichend koordiniert wurden und Betroffene das Gefühl hatten, dass alle Stellen für sich alleine arbeiteten (S. 62). So empfehlen Limmer & Mengel (2006), dass die Beratungsperson eine «Lotsenfunktion» für die Koordinierung der Hilfeleistungen einnehmen soll, ähnlich wie Hausärzt*innen (S. 51). Auch Helfferich und Kavemann (2004) folgern, dass besonders bei komplexen Fällen häuslicher Gewalt der zuständigen Beratungsstelle eine Koordinierungsfunktion zukommt (S. 90).

Problemstellung:	Bei komplexen Hilfebedarfen sind verschiedene agierende Personer					
	involviert. Dies kann dazu führen, dass Betroffene den Überblick					
	verlieren und sich überfordert fühlen.					
Ziel:	Die Hilfeleistungen der verschiedenen agierenden Personen werden					
	koordiniert.					
Inhalte:	- Relevanter Informationsaustausch steuern und überwachen					
	- Hilfesystem z.B. mittels der Casemanagement-Methode koordi-					
	nieren					

Triage / Vermittlung weiterer Hilfsangebote

Fachstellen können je nach Fallkonstellation nicht den ganzen Bedarf an Beratungsleistung von Betroffenen von sich aus abdecken. Deshalb werden Betroffene an weitere Hilfsangebote vermittelt. Dabei sind zum Beispiel an Leistungen von Anwält*innen oder Psycholog*innen zu denken. Es gehört also zur Aufgabe von Beratungspersonen, über zusätzliche Hilfsangebote zu informieren und bei Bedarf weitere Fachkräfte beizuziehen (Priet, 2010, S. 179; Wahren, 2022, S. 106). Limmer und Mengel (2006) weisen darauf hin, dass es bei der Weitervermittlung einige Aspekte zu beachten gilt. So kann zum Beispiel durch eine proaktive Kontaktaufnahme mit der zu vermittelnden Stelle die Schwelle der Inanspruchnahme des Angebots für Betroffene gesenkt werden. Weiter sollen an die vermittelte Fachstelle bereits relevante Vorinformationen weitergegeben werden, sodass sich diese auf die Unterstützung vorbereiten kann. Auch die Betroffenen selbst sollen über die Vermittlung ins Bild gesetzt werden, damit sie darüber informiert sind, was auf sie zukommt. Schliesslich sollen Betroffene in ihrem Durchhaltevermögen gestärkt werden, zum Beispiel dadurch, dass sie in regelmässigen Abständen nach dem aktuellen Stand befragt werden (S. 76).

Schaak (2006) hat in seiner Studie einen Zusammenhang «zwischen der Bereitschaft zur Vermittlung an weiterführende Einrichtungen und ihrer tatsächlichen Nutzung und der Loslösung aus Gewaltverhältnissen» feststellen können. So hatten Betroffene, die von weiterführenden Hilfsangeboten Gebrauch machten, seltener Kontakt zur Täterschaft oder gewalttätigen Menschen als Betroffene, die die Angebote nicht nutzten (S. 108).

Teilweise fallen im Zusammenhang mit der Vermittlung an andere Stellen administrative Aufgaben, wie beispielsweise das Ausfüllen von Anmeldeunterlagen, an. Diesbezüglich ist es wichtig, dass die Betroffenen unterstützt werden, diese Aufgaben zu meistern und entsprechende Hilfestellungen zu erbringen (Gruppendiskussion, 22.2.2023).

Problemstellung:	Bestimmte Hilfebedarfe können nicht von der Opferberatungsstelle				
	abgedeckt werden.				
Ziel:	Betroffene werden an geeignete Stellen vermittelt.				
Inhalte:	- Proaktive Kontaktaufnahme mit der nachfolgenden Stelle und Wei-				
	tergabe der relevanten Informationen				
	- Vermitteln, was auf Betroffene bei der anderen Stelle zukommt				
	- Betroffene im Durchhaltevermögen stärken				
	- Betroffene bei administrativen Aufgaben (z. B. Ausfüllen von For-				
	mularen) unterstützen, die für die Triage erforderlich sind				

Begleitung

Für Betroffene häuslicher Gewalt ist zur vollständigen Abdeckung des Bedarfs oftmals das Aufsuchen verschiedener Fachstellen notwendig. Dabei ist zum Beispiel an die Polizei zur Anzeigestellung oder an eine juristische Fachperson zu denken. Wahren (2022) führt dazu aus, dass eine Begleitung für den Beziehungsaufbau förderlich sein und das Sicherheitsgefühl der

Betroffenen erhöht werden kann (S. 267). Teilweise verfügen die Betroffenen zudem über zu wenige Ressourcen, um einen Termin überhaupt wahrnehmen zu können (ebd.; Lehmann, 2016, S. 267). Gemäss der Studie von Büschi et al. (2016) wird von Betroffenen vor allem auch die Begleitung zu Terminen betreffend das Strafverfahren, wie Einvernahmen oder Verhandlungen, geschätzt (S. 60).

Problemstellung:	Betroffene haben Vorbehalte, Termine bei anderen Fachstellen wahr-				
	zunehmen.				
Ziel:	Die Schwelle und Belastung der Betroffenen zur Inanspruchnahme				
	der Angebote soll gesenkt werden.				
Inhalte:	- Betroffene zu den gewünschten Terminen begleiten				

4.2 Beratung von Betroffenen in besonderen Konstellationen

Studien zeigen, dass häusliche Gewalt vor allem durch Männer an Frauen ausgeübt wird (Gloor & Meier, 2010, S. 24). Folglich bilden Frauen die Hauptgruppe der beratenen Personen (siehe auch Kapitel 2.1.3). Die Literatur verweist aber auf weitere Betroffenengruppen in besonderen Konstellationen, die sich in anderen Lebenssituationen als die «üblichen Fälle» befinden. Die Beratung von diesen Betroffenengruppen erfordern von der Beratungsperson erweiterte Kenntnisse. Die genannten Gruppen werden nachfolgend kurz umrissen.

4.2.1 Ältere Menschen (65-jährig und älter)

Häusliche Gewalt kann bei alten Menschen im Rahmen ihrer Partnerschaft oder auch im Pflegeverhältnis zu einer anderen Person auftreten. Teilweise entsteht eine Mischform, wenn die in Partnerschaft lebende Person die Pflege ausführt (Limmer & Mengel, 2006, S. 94).

Wird die Gewalt in der Partnerschaft ausgeübt, ist zu beachten, dass die Beziehung meist bereits über viele Jahre geführt wurde. Im Pflegeverhältnis hingegen ist die Gewalt in Unterlassungshandlungen zu finden und wird oft nicht absichtlich ausgeübt (Limmer & Mengel, 2006, S. 94-95).

Kavemann (2013) spricht von grossen Hindernissen für alte Menschen bei der Hilfesuche (S. 22). Gründe dafür können eine eingeschränkte Mobilität oder auch die Abhängigkeit zu Pflegenden sein (Limmer & Mengel, 2006, S. 95).

4.2.2 Suchtkranke Betroffene

Gemäss Kavemann (2013) kann eine Suchterkrankung eine Folge der erlebten häuslichen Gewalt sein (S. 22). Dabei ist laut der Forschung von Helfferich & Kavemann (2004) für alkoholabhängige Frauen, die zusätzlich von Gewalt betroffen sind, die Barriere zur Inanspruchnahme von Hilfe noch höher (S. 124). Auch Gloor und Meier (2013) kommen in ihrer Studie zum Thema zum Schluss, dass für Fachleute der ambulanten Opferberatungen spezifische Weiterbildungen zum Bereich Alkohol/Sucht und häuslicher Gewalt angezeigt sind (S. 113).

Probleme bei einer Dualproblematik bestehen bezüglich der Beratung unter anderem beim Initiieren und der Fortführung des Hilfsangebots. Dazu kommen oft auch eine soziale Isolation und eine starke Bindung zwischen der betroffenen und der gewaltausübenden Person, wenn beide eine Abhängigkeit zeigen (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 124-128).

4.2.3 Betroffene mit Migrationsgeschichte

Betroffene mit einer Migrationsgeschichte werden von ambulanten Beratungsstellen teilweise nur schlecht oder gar nicht erreicht (Kavemann, 2013, S. 21). Vor allem fehlende Sprachkenntnisse können dazu führen, dass Betroffene sich in grosser Abhängigkeit von der mit ihnen in einer Partnerschaft lebenden Person befinden und sozial isoliert sind. Zudem verfügen sie über wenige Kenntnisse über das Unterstützungssystem (ebd.). Limmer und Mengel (2006) ergänzen weiter, dass mögliche ausländerrechtliche und familienrechtliche Konsequenzen eine Trennung erschweren. Weiter ist häusliche Gewalt in «traditionell-patriarchal ausgerichteten kulturellen Milieus weniger sanktioniert». Das führt dazu, dass Betroffene aus Angst vor der Reaktion der gewaltausübenden Person weniger Hilfe suchen (S. 92). Um Betroffene dennoch zu erreichen, ist laut Helfferich und Kavemann (2004) ein proaktiverer Zugang sehr wichtig (ebenso Schaak, 2006, S. 54). Weiter sind genügend Ressourcen, zum Beispiel für Dolmetschdienste sowie interkulturelle Beratungskompetenzen notwendig (S. 116). Limmer und Mengel (2006) empfehlen das Abgeben von schriftlichen Materialien in der Muttersprache (S. 93).

4.2.4 Betroffene Männer

Von häuslicher Gewalt betroffen Männer fällt es eher schwer, Hilfe zu suchen und das Erlebte zu teilen. Gründe dafür könnten das eigene Männerbild oder bereits gemachte negative Erfahrungen mit dem Hilfesystem sein (Limmer & Mengel, 2006, S. 93). Bei einer Beratung ist eine unvoreingenommene Haltung unabdingbar. Weiter müssen männliche Betroffene von den Beratungspersonen ernst genommen werden. Dazu müssen sich diese von eigenen Vorurteilen lösen können (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 132).

Limmer und Mengel (2006) raten weiter, bei der Entwicklung der adäquaten Hilfen «die spezifische gesellschaftliche Bedeutung von Gewalterfahrungen von Männern zu berücksichtigen». So können nicht die gleichen Strategien wie bei gewaltbetroffenen Frauen vorgeschlagen werden, da die Betroffenheit von Männern im sozialen Umfeld teilweise noch auf Unverständnis stossen kann (S. 94).

4.2.5 Betroffene mit Behinderung

Kavemann (2013) schreibt, dass Frauen mit einer Behinderung überproportional von Gewalt betroffen sind. Gleichzeitig schätzen sich aber ein grosser Teil der Fachberatungsstellen selbst als nicht geeignet für eine Beratung ein, da es ihnen an Ausstattung sowie fachlicher Kompetenz fehlt (S. 21). Auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013) hält zur Situation in Deutschland fest, dass viele Angebote ungeeignet sind, da diese nicht zur Unterstützung ausgerüstet sind. Sie verfügen beispielsweise über keinen

barrierefreien Zugang. Weniger problematisch ist die fachliche Qualifikation oder die fachliche Ausrichtung (S. 15). Zur Situation in der Schweiz liegt keine entsprechende Studie vor.

4.2.6 Junge volljährige Betroffene (18 bis 21-jährig)

Für einen erfolgreichen Übergang ins Erwachsenenalter müssen junge Menschen diverse Entwicklungsaufgaben erfüllen. Noll (2020) streicht dabei die besondere Situation von jungen volljährigen Betroffenen heraus, die oft bereits jahrelang häusliche Gewalt erlebt haben und in der Folge sich in einer mehrfach belasteten Situation befinden (S. 168). Durch ein repressives Aufwachsen konnten viele nicht lernen, selbstverantwortlich zu handeln. So weisen sie einen erhöhten Betreuungsbedarf auf, da der Alltag für sie noch nicht selbstständig bewältigbar ist (S. 167). Somit ist es gemäss Noll (2020) die Aufgabe des Hilfesystems, junge Betroffene «bedarfsgerecht vor Gewalt zu schützen [...] und sie gleichzeitig in ihrem Bestreben nach Autonomie und Selbstständigkeit zu bestärken» (S. 168).

4.2.7 LGBTQI+

Gemäss Ohms (2016) legen verschiedene Studien nahe, dass Gewalt in der Partnerschaft in der LGBTQI+ Community zumindest im gleichen Ausmass wie in heterosexuellen Beziehungen vorkommt. Sie argumentiert, dass mit einem intersektionalen Blick LGBTQI+ Betroffene besonders vulnerabel sind, da neben der Betroffenheit von häuslicher Gewalt immer auch die sexuelle und geschlechtliche Identität preisgegeben werden muss (S. 157). Weitere Spezifika von häuslicher Gewalt bei LGBTQI+ sind, dass diese in der Community stark tabuisiert ist und infolge der heteronormativ ausgerichteten Hilfelandschaft weniger Unterstützung gesucht wird. Weiter gibt es auch Hinweise darauf, dass in LGBTQI+ Beziehungen ein höherer Anteil von gegenseitiger Gewalt als in heterosexuellen Beziehungen anzutreffen ist (Ohms, 2016, S. 158).

4.3 Ergebnisse aus der Befragung der Beratungsstellen

Nachfolgend werden die Befunde der durchgeführten Umfrage ausgeführt. Die Resultate stützen sich auf Angaben von 20 deutschschweizer Opferberatungsstellen, die sich aus der Befragung von 28 Personen zusammensetzen. Die Ergebnispräsentation gliedert sich in unterschiedliche Bereiche. Kernstück dabei ist der Umfang der angebotenen Beratungsinhalte. Um diese Daten besser einordnen zu können, werden weitere Angaben zu den einzelnen Stellen gegeben.

4.3.1 Beratene Gruppen

Die Umfrage beinhaltet deutschschweizer Opferberatungsstellen, die ambulant zugängliche Beratungen für volljährige Betroffene häuslicher Gewalt anbieten. Die beratene Gruppe der volljährigen Betroffenen kann sich je nach Beratungsstelle aber erweitern, also Minderjährige

einschliessen, beziehungsweise verengen, indem zusätzlich weitere Ausschlusskriterien angewendet werden.

Die Befragung ergab, dass 15 der Beratungsstellen keine Einschränkungen bezüglich Betroffenengruppen vornehmen und alle anspruchsberechtigten Personen beraten. Die restlichen fünf Stellen unterscheiden sich bezüglich ihrer beratenen Betroffenengruppen. Eine Stelle berät ausschliesslich volljährige Betroffene, eine weitere Stelle Männer und Kinder. Die restlichen drei Stellen beraten hingegen ausschliesslich weibliche Betroffene. Ob unter diese Gruppe auch nicht binäre* und andere Betroffene fallen, waren sich die einzelnen Befragten dieser Stellen nicht einig. Eine Person gab an, dass nicht binäre* Personen beraten werden, falls diese sich weiblich lesen würden.

4.3.2 Verständnis des Opferbegriffs

Die Befragten wurden nach ihrer Meinung zur Definition der häuslichen Gewalt befragt. Dazu wurde als Erstes diejenige der Istanbul-Konvention vorgelegt und zum einen nach der persönlichen, zum anderen nach der Haltung der Organisation gefragt. Dabei stimmten 75 % der Befragten der Definition sehr, 25 % eher zu (n=28). Die Haltung der eigenen Organisation wird durchschnittlich gleich beurteilt (n=20), wobei jedoch unter den einzelnen Antworten pro Stelle teilweise auch erhebliche Abweichungen vorzufinden sind (Spannweite von voller Zustimmung, zu teilweiser Zustimmung / teilweiser Ablehnung).

Die Frage, ob alle Betroffenen gemäss Istanbul-Konventionen Beratungsleistungen erhalten, wurde mit einem Zustimmungswert von 75 % beantwortet. 25 % der Organisationen jedoch erbringen nicht für alle Betroffenen nach Istanbul-Konvention Leistungen.

Die Befragten wurden ebenfalls zu der Einstellung ihrer Organisation zur Definition des Opferbegriffes nach dem OHG befragt. Alle Stellen geben an, dass dieser Opferbegriff die Haltung ihrer Organisation widerspiegelt. Der Frage, ob Betroffene, die nicht Opfer einer Straftat wurden, von ihrer Organisation beraten werden, stimmten noch lediglich 55 % sehr oder eher zu. Die gleiche Zustimmungsrate liegt bei der Frage vor, ob Betroffene beraten werden, bei denen die Unmittelbarkeit zwischen Straftat und Integritätsverletzung fehlt. Diese Angaben stehen im Widerspruch zu den hohen Zustimmungswerten zu der Haltung gemäss der Istanbul-Konvention.

Weiter zeigt sich, dass die Befragten die Haltung der Organisation für ihre Arbeit akzeptieren und 93 % davon eher oder gar nicht abweichen. Daraus könnte abgeleitet werden, dass Beratungspersonen gewisse Hilfesuchende gemäss der Definition der Istanbul-Konvention zwar als Betroffene wahrnehmen, diesen aber in Anbetracht der Organisationshaltung keine Leistungen zukommen lassen. Dies wiederum steht aber im Widerspruch mit der hohen Zustimmungsrate zur Frage, ob alle Betroffenen gemäss Istanbul-Konvention Leistungen erhalten.

4.3.3 Umfang der Beratungsinhalte

Die Beratungsstellen wurden anhand verschiedener Fragen zum Umfang ihrer Beratungsinhalte befragt. Die Gliederung entspricht der im Kapitel 4.1 aufgeführten Themen.

Beratung zu psychosozialen Themen

Die Beratungsstellen bieten zu psychosozialen Themen grösstenteils umfassende Beratung an. 90 % der Stellen erreichen einen Durchschnittswert von > 4 über alle Unterthemen. Der Gesamtscore liegt über alle Beratungsstellen bei 4.41.

Die Beratungsinhalte «Zuhören und Entlasten» (4.38), «Gewalterleben» (4.69), «physisches und psychisches Wohlbefinden» (4.45) sowie «Auseinandersetzung mit der Beziehung» (4.46) erhielten hohe Zustimmungswerte. Lediglich das Unterthema «Konfrontation» erreichte mit dem Gesamtscore von 3.96 keine klare Zustimmung. Insgesamt gaben 7 Stellen Werte von <4, aber ≥ 3 an. Da keine der

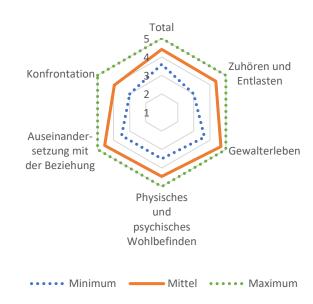


Abbildung 5: Auswertung Beratungsinhalte bei psychosozialen Themen (eigene Darstellung)

befragten Personen die Frage abgelehnt hat, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Konfrontation als beraterisches Mittel fachlich abgewiesen würde.

11 der 20 befragten Stellen geben an, zu allen fünf Unterthemen eine Beratung anzubieten. 5 Stellen erreichten zudem bei einem und 4 Stellen bei zwei Unterthemen keinen Gesamtscore von jeweils > 4.

Die befragten Beratungspersonen stimmten auch der Aussage zu, dass sie über einen Auftrag ihrer Organisation verfügen, zu psychosozialen Themen Beratungsinhalte anzubieten.

Beratung zu sozialen Themen

Die Beratungsinhalte zu sozialen Themen unterscheiden sich je nach Beratungsstelle erheblich. Insgesamt geben 50 % der Stellen an, Leistungen im entsprechenden Bereich systematisch anzubieten. Die Beratungsleistungen zu sozialen Themen werden mit einem Gesamtscore über alle Stellen von 4.02 bewertet.

Dabei werden primär Beratungsleistungen im Bereich Wohnen verneint. 19 Stellen erreichen dabei einen Wert von < 4, davon 14 sogar < 3. Der Gesamtscore liegt über alle Beratungsstellen für Beratungsleistungen in «Wohnungsangelegenheiten» bei 2.48.



Abbildung 6: Auswertung Beratungsinhalte bei sozialen Themen (eigene Darstellung)

Ein weiterer Bereich, der von 6 Stellen eher nicht angeboten wird, sind Beratungsinhalte zur «materiellen Existenzsicherung». Dennoch liegt der Gesamtscore bei 4.24.

Die Themen «Belange der Kinder» (4.27), «soziales Umfeld» (4.61) und «Beruf/Ausbildung» (4.5) werden in der Beratung jeweils von 90 % der Stellen abgedeckt.

Lediglich eine der Stellen gibt an, zu allen der fünf Unterthemen Beratungsinhalte anzubieten. Weitere 13 Stellen decken alle Bereiche ausser dem Wohnen ab.

Obwohl sich zwischen dem von der Theorie abgeleiteten Bedarf und der in der Praxis angebotenen Beratungsinhalten eine Differenz zeigt, wünschen sich die Befragten mehrheitlich keine expliziten Aufträge für die nicht angebotenen Beratungsleistungen. So geben 26 der 28 befragten Personen zum Thema «Wohnungsangelegenheiten» an, dass sie keinen Auftrag von ihrer Beratungsstelle haben, Leistungen anzubieten. Lediglich 4 dieser 26 wünschten sich eine entsprechende Möglichkeit. Ähnlich verhält es sich bei den Themen «Beruf/Ausbildung» und «materiellen Existenzsicherung». 15 respektive 11 der Befragten geben an, über keinen konkreten Auftrag in diesen Bereichen zu verfügen. Lediglich 3 respektive 4 wünschten sich einen solchen.

Beratung zum Thema Sicherheit

Die Beratungsstellen bieten zum Thema Sicherheit Beratungsinhalte an. Der Gesamtscore aller Stellen liegt bei 4.43.

Bei der «Ermittlung der aktuellen Gefährdungslage» zeigt die Befragung, dass die Gefährdungslage zwar erhoben wird (19 Stellen, 1 Stelle macht keine Angabe), dafür aber von 8 Stellen nicht systematisch ein standardisiertes Erhebungsinstrument verwendet wird. Aus diesem Grund liegt der Gesamtscore bei 4.27 etwas tiefer, wobei 4 Stellen einen Wert < 4 aufweisen.

Für die Beratung zur «Entwicklung von



Abbildung 7: Auswertung Beratungsinhalte beim Thema Sicherheit (eigene Darstellung)

Sicherheitsstrategien» sehen sich die Stellen grossmehrheitlich als verantwortlich und erreichen einen Gesamtscore von 4.59. Lediglich 2 Stellen präsentieren sich bei Leistungen zum Thema zurückhaltender und erreichen einen Wert von 3.5.

75 % der Beratungsstellen bieten zu beiden befragten Unterthemen eine vollständige Beratung an. Lediglich eine Stelle gibt bei beiden Bereichen an, nicht systematisch unterstützen zu können. Als einzige der befragten Personen gab die Person dieser Stelle an, über keinen konkreten Auftrag zur Beratung zu diesem Thema zu verfügen.

Beratung zu rechtlichen Themen

Die Beratungsstellen bieten Beratungen zu rechtlichen Themen an (4.47), unterscheiden sich aber bei den einzelnen Leistungen voneinander.

Erfreulich ist, dass alle Stellen zu den Themen von «Straf- und zivilrechtlichen Möglichkeiten» im Kontext der häuslichen Gewalt Betroffene beraten (4.74). Auch bei «Rechtsfragen zu Sozialversicherungen, Sozialhilfe und Opferhilfe» wird unterstützt. Lediglich eine Stelle bleibt unter einem Gesamtwert von 4 (3.67).

Anders verhält es sich bei der rechtlichen Beratung zu den Inhalten der «Tren-

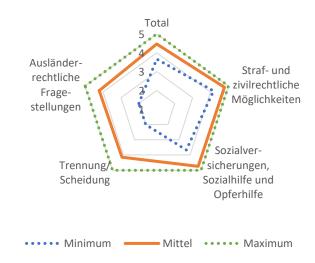


Abbildung 8: Auswertung Beratungsinhalte bei rechtlichen Themen (eigene Darstellung)

nung/Scheidung» (4.14) sowie «ausländerrechtlichen Fragestellungen» (4.21). 25 % der befragten Stellen gaben bei mindestens einem dieser Themen an, keine entsprechenden Beratungsleistungen anzubieten. Von diesen bieten 3 Organisationen weder zum einen noch zum anderen Thema Unterstützung an.

Insgesamt bieten 60 % der Stellen zu allen befragten Themen der rechtlichen Bereiche eine vollständige Beratung an.

Die befragten Personen sind sich bezüglich der Themen «Straf- und zivilrechtliche Möglich-keiten» sowie «Rechtsfragen zu Sozialversicherungen, Sozialhilfe und Opferhilfe» grossmehrheitlich einig, dass ihre Organisation mit Beratungsleistungen in diesen Themenbereichen beauftragt sind (4.89 bzw. 4.62). Für Beratungsleistungen zum Thema «Trennung/Scheidung» verfügen rund 32 % der Befragten über keinen konkreten Auftrag und lediglich 22 % von ihnen wünschten sich einen solchen. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei «ausländerrechtlichen Fragestellungen», zu welchen 25 % der Befragten keinen konkreten Auftrag haben und mit einer Quote von 71 % einen solchen auch nicht wünschen.

Unterstützung bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen

Die befragten Organisationen bilden bei den Unterthemen «Triage / Vermittlung weiterer Hilfsangebote», «Begleitung» und «Koordination der verschiedenen Hilfeleistungen» wiederum ein sehr heterogenes Bild. Der Gesamtscore über alle Stellen und Unterthemen liegt bei 3.67, wobei die Spannweite 2.12 beträgt. 4 Stellen haben einen Score zwischen 4.42 und 4.92. Die restlichen Stellen, also 80 %, haben einen Score von < 4.

Bei der «Triage / Vermittlung weiterer Hilfsangebote» kann bei 45 % der Stellen davon ausgegangen werden, dass entsprechende Leistungen angeboten werden. Die restlichen Stellen erreichen einen Score zwischen 3.77 und 3.83. Bei einer genaueren Betrachtung der einzelnen Fragen zum Unterthemenbereich fällt auf, dass die Stellen zwar eine weitere geeignete Stelle

vermitteln, dabei aber oftmals weder proaktiv mit dieser Kontakt aufnehmen, noch Betroffene bei allfälligen notwendigen Anträgen unterstützen.

Auch Begleitungen sind keine übliche Leistung, die angeboten wird. Lediglich 25 % der Stellen gibt an, solche durchzuführen. Der Gesamtscore liegt bei 3.12 bei einer Spannweite von 3.67. In diesem Bereich liegen folglich erhebliche Unterschiede zwischen den Stellen vor.

Mit 35 % sehen sich etwas mehr Beratungsstellen zur «Koordinierung der verschiedenen Hilfen» zuständig. Der Gesamtscore beträgt 3.76.

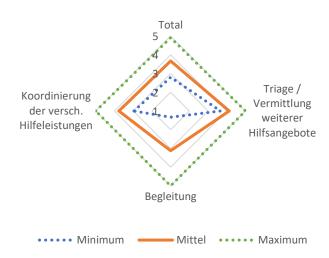


Abbildung 9: Auswertung Beratungsinhalte zur Unterstützung bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen (eigene Darstellung)

20 % der Stellen bieten eine vollständige Unterstützung bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen an. 40 % der Stellen hingegen bewerten sich bei keinem der Bereiche als systematisch zuständig.

93 % der Befragten geben an, dass ihnen ein konkreter Auftrag der eigenen Organisation zur Triage bekannt ist. Ein anderes Bild zeigt sich bei der Begleitung zu anderen Fachstellen (25 %) und bei der Koordinierung weiterer Hilfeleistungen (54 %). Erstere wahrnehmen zu können, wäre aber von 44 % der Befragten ohne spezifischen Auftrag ein Anliegen. Für Letztere wünschen sich 38 % der Befragten, die über keinen konkreten Auftrag verfügen, eine solche Möglichkeit.

4.3.4 Auswertung der Bedürfnisse bestimmter Betroffenengruppen

Die Organisationen wurden befragt, ob Kenntnisse über spezifische Anliegen und den damit verbundenen Herausforderungen bestimmter Betroffenengruppen in besonderen Konstellationen vorhanden sind. Zu diesem Zweck wurde eine Einschätzung der befragten Person zum Wissensstand der Organisation und der Form des Wissens erhoben. Konkret wurde gefragt, ob die spezifischen Anliegen und Herausforderungen der Organisation bewusst und ob diese allenfalls explizit in einem Konzept festgehalten sind.

Befragte derselben Organisation waren sich bei ihrer Einschätzung nicht immer einig. Teilweise gaben die einen an, dass in ihrer Organisation ein Konzept vorliege, andere verneinten für dieselbe Stelle aber ein solches. In der nachfolgenden Tabelle sind die Resultate der Befragung abgebildet. Dabei wurde jeweils die Antwort berücksichtigt, die auf die geringeren Kenntnisse verwies.

	ältere Be- troffene	Sucht- kranke Betroffene	Betroffene mit Migra- tionsge- schichte	Betroffene Männer ²	Betroffene mit Behin- derung	Junge voll- jährige Be- troffene	LGBTQI+
bewusst ja, Konzept ja	3	2	6	5	3	4	3
bewusst ja; Konzept nein	16	16	14	11	14	12	14
weder bewusst; noch Konzept	0	1	0	1	3	2	2
ich weiss nicht	1	1	0	0	0	2	1

Tabelle 3: Auswertung Bedürfnisse bestimmter Betroffenengruppen (eigene Darstellung)

Die Ergebnisse zeigen, dass die Beratungsstellen sich grösstenteils der Bedürfnisse und Anliegen spezifischer Betroffenengruppen bewusst sind. Konzepte liegen aber nur vereinzelt vor. Dennoch wären solche über alle Organisationen gesehen für alle Gruppen vorhanden.

Der Vergleich unter den Beratungsstellen zeigt wiederum erhebliche Unterschiede. Zwei Beratungsstellen geben an, für alle Betroffenengruppen über Konzepte zu verfügen. Zwei Anderen sind hingegen zu 3 respektive 4 Gruppen keine spezifischen Bedürfnisse bewusst. 8 Beratungsstellen sind sich bei allen sieben Gruppen der Spezifika bewusst, verfügen aber über kein Konzept.

4.3.5 Angaben zur Beratungslänge und zum Beratungsangebot

Eine durchschnittliche Beratung erstreckt sich je nach Beratungsstelle über einen verschieden langen Zeitraum. 15 % der Stellen planen 5 bis 10 Termine ein, 20 % hingegen lediglich 1 bis 2. Bei den meisten Stellen, 55 %, erstreckt sich die Beratung über 3 bis 5 Termine. Bei zwei Beratungsstellen waren sich die Befragten nicht einig, weshalb keine eindeutige Zuordnung möglich ist.

Über die angebotenen Beratungsinhalte herrscht in den Organisationen Klarheit. Alle der Befragten geben an, dass sie sich bewusst sind, zu welchen Themen sie beraten sollen. Zudem haben 80 % der Stellen ihr Angebot schriftlich festgehalten. Auch die befragten Beratungspersonen haben diesbezüglich keine Unklarheiten und rund 90 % geben an zu wissen, zu welchen Themen sie beraten sollen. Nur eine Person meint, darüber keine Klarheit zu haben, 2 Personen machten keine Angabe. Weiter geben alle Befragten an zu wissen, bei welchen Themen sie an andere Stellen verweisen, wobei eine Person keine Angabe machte.

Weiter gaben 12 Stellen an, laufend über das Beratungsangebot zu diskutieren. Auf 2 Stellen sind sich die Befragten darüber uneinig und eine befragte Person macht für ihre Stelle keine Angabe.

² 3 der befragten Stellen beraten keine Männer. Deshalb sind für diese Stellen die spezifischen Anliegen dieser Gruppe nicht von Belang.

4.3.6 Organisationsangaben

Die an der Umfrage beteiligten Organisationen sind zu 40 % Teil einer Verwaltung und zu 60 % eine nicht gewinnorientierte Organisation, zum Beispiel eine Stiftung. Gewinnorientierte Organisationen sind im untersuchten Feld keine vorzufinden. Die Finanzierung erfolgt bei allen befragten Stellen über staatliche Mittel, entweder direkt oder mit Unterstützung von Leistungsverträgen. 20 % der Stellen verfügen zusätzlich über Spendeneinnahmen, weitere 15 % können diesbezüglich keine Angaben machen.

Auf allen Beratungsstellen arbeiten Personen, die sich der Disziplin der Sozialen Arbeit zugehörig fühlen. Auf 60 % der Stellen arbeiten zusätzlich noch Personen aus einer anderen Disziplin, nämlich aus der Psychologie (7) und aus dem Recht (7). Zudem arbeiten auf 10 % der Stellen noch Personen aus der Psychiatriepflege. Auf 20 % der Stellen arbeiten insgesamt drei Disziplinen zusammen.

Bezüglich fachlicher und finanzieller Ressourcen schätzen sich die befragten Stellen positiv ein. Die zeitlichen Mittel hingegen werden kritisch bewertet. So wurden lediglich 54 % der gestellten Fragen zu dieser Thematik zugestimmt. Dies im Gegensatz zu den fachlichen und finanziellen Ressourcen, die mit jeweils rund 90 % Zustimmungsrate deutlich positiver bewertet sind.

Eine grosse Spannbreite zeigt sich bei der Grösse der Organisationen. Von den 17 auswertbaren Datensätzen lassen sich Teams in der Grösse ab 2 bis 16 Personen ableiten, wobei der Median bei 6 Personen liegt.

4.4 Erklärungsfaktoren für unterschiedliche Beratungsinhalte der Beratungsstellen

Dass es Unterschiede zwischen den einzelnen Beratungsstellen bezüglich des Umfangs der Beratungsinhalte gibt, konnte vorhergehend beschrieben werden. Nachfolgend werden nun Erklärungen dafür gesucht. Als Erstes werden vier Gruppen von Beratungsstellen, die nach dem Umfang der Beratungsinhalte differenziert sind, beschrieben. Anschliessend werden mögliche Erklärungsfaktoren anhand der eingangs formulierten Hypothesen auf ihre Validität überprüft.

4.4.1 Deskriptive Beschreibung der Gruppen nach Umfang der Beratungsinhalte

Um Gemeinsamkeiten zwischen Organisationen mit umfangreichen und solchen mit weniger umfassenden Beratungsinhalten herauszuarbeiten, wurden vier Gruppen gebildet. Diese Gruppen werden nachfolgend beschrieben und es wird auf auffallende gemeinsame Aspekte eingegangen. Die Einteilung der Organisationen in die jeweiligen Gruppen wird im Kapitel 3.4.3 beschrieben.

Gruppe 1

Der Gruppe 1 gehören drei Organisationen an. Diese zeichnen sich durch ein umfangreiches Beratungsangebot aus. Sie erreichen einen Gesamtwert über alle Oberthemen zwischen 4.66 und 4.83. Die Organisationen der Gruppe 1 erreichen lediglich bei einem der 19 Unterthemen einen Wert von < 4. So geben zwei der drei Stellen an, zum Unterthema «Wohnungsangelegenheiten» keine umfassenden Beratungsleistungen anzubieten. Die dritte Stelle hingegen verfügt über kein Instrument der systematischen Gefährdungserfassung und erreicht deshalb im Unterthema «Ermittlung der Gefährdungslage» einen Wert von unter 4.

Insgesamt werden aber zu allen Oberthemen umfassende Beratungsinhalte angeboten, was die Gruppe 1 als solche auch auszeichnet.

Den drei Organisationen ist gemeinsam, dass sie angeben, über ausreichende Ressourcen zu verfügen. Weiter bieten sie Beratungen für alle Betroffenengruppen an. Die durchschnittliche Anzahl der Beratungen beträgt bei zwei Organisationen 3 bis 5, bei einer sogar 5 bis 10 Termine.

Gruppe 2

Die Gruppe 2 setzt sich ebenfalls aus drei Organisationen zusammen. Diese erreichen Gesamtwerte über alle Oberthemen von 4.35 - 4.50. Alle diese drei Stellen erreichen im Oberthema «Unterstützung bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen» Werte von unter 4. Sie geben jeweils in zwei von drei der entsprechenden Unterthemen an, nicht systematisch die jeweiligen Beratungsinhalte zu erbringen. Zusätzlich bieten alle drei Organisationen keine umfassenden Beratungsleistungen im Unterthema «Wohnungsangelegenheiten» an.

Im Unterschied zur Gruppe 1 geben die Organisationen der Gruppe 2 an, lediglich über eher ausreichende oder zu wenige zeitliche Ressourcen zu verfügen. Gleich wie in der Gruppe 1 ist die Anzahl angebotener Beratungstermine. Eine Organisation der Gruppe 2 macht Einschränkungen bezüglich der zu beratenden Opfergruppe.

Gruppe 3

Die Gruppe 3 umfasst neun Beratungsstellen. Die erreichten Gesamtwerte über alle Oberthemen liegen zwischen 4.01 - 4.23. Acht Organisationen erreichten bei zwei Oberthemen keinen Wert von 4, eine Stelle bei einem. Vor allem die Bereiche der «Beratung zu sozialen Themen» (5) und zur «Unterstützung bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen» (7) werden in geringerem Umfang als in den vorherigen Gruppen erbracht. Bei zwischen drei und acht Unterthemen werden aufgrund der angegebenen Werte keine umfassenden Unterstützungsleistungen angenommen.

Fünf von acht Beratungsstellen der Gruppe 3 verfügen über eher zu wenige oder zu wenige zeitliche Ressourcen. Die Anzahl der durchschnittlich erbrachten Beratungstermine ist im Mittel tiefer als in der Gruppe 1, bewegt sich aber grösstenteils noch zwischen 3 bis 5 Terminen. Zwei Organisationen der Gruppe 3 beraten nicht alle Betroffenengruppen.

Gruppe 4

Die Gruppe 4 besteht aus fünf Beratungsstellen, die einen Gesamtwert über alle Oberthemen von 3.70 - 3.95 aufweisen. Alle Organisationen der Gruppe 4 erbringen bei den Oberthemen «Beratung zu sozialen Themen» sowie «Unterstützung bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen» nicht den optimalen Umfang an Beratungsinhalten. Eine dieser fünf Organisationen erbringt zudem bei der «Beratung zu rechtlichen Themen» und eine weitere bei allen Oberthemen nicht in ausreichendem Masse Leistungen. Die Anzahl der Unterthemen mit einem Gesamtwert von < 4 belaufen sich auf sieben bis neun.

Keine der Organisation der Gruppe 4 gibt an, über genügend zeitliche Ressourcen zu verfügen. Dieser Umstand zeigt sich auch in der Anzahl durchschnittlich erbrachter Beratungstermine, die sich bei 60 % der Vertreterinnen auf 1 bis 2, bei den restlichen auf 3 bis 5 beläuft. Drei der fünf Organisationen beraten alle Betroffenengruppen.

Weiter zeigt sich, dass die Organisationen der Gruppe 4 den niedrigsten Zustimmungswert zur Frage, ob ihre Organisation Beratungsleistungen für alle Betroffenen gemäss Istanbul-Konvention erbringt, aufweisen. Dieser liegt im Mittel bei 3.46, bei den Gruppen 1 bis 3 hingegen zwischen 4.33 - 5.00.

4.4.2 Überprüfung der Hypothesen

Vor der Erstellung des Fragebogens wurden verschiedene Hypothesen formuliert, welche den unterschiedlichen Umfang von Beratungsinhalten zwischen den verschiedenen Organisationen erklären könnten (siehe Kapitel 3.2.1). Nachfolgend werden diese anhand der gesammelten Daten überprüft. Dazu wurde jeweils der Zusammenhang zwischen der zu prüfenden Variable und der entsprechenden Verteilung auf die Gruppen nach Umfang der Beratungsinhalte berechnet.

Hypothese 1: Der geografische Standort der Beratungsstelle beeinflusst den Umfang der Beratungsinhalte.

Zur Einordnung des geografischen Standortes wird auf die «Stadt/Land-Typologie 2012» des Bundesamtes für Statistik Bezug genommen. Diese unterteilt die Gemeinden anhand neun Kategorien in ländliche, intermediäre und städtische Gebiete. Diese Kategorien umfassen Dichte-, Grösse- und Erreichbarkeitsangaben (BFS, 2023).

Beim Abgleich der Standorte der Beratungsstellen und der «Stadt/Land-Typologie 2012» fällt auf, dass sich lediglich die Beratungsstelle des Kantons Glarus in einer ländlichen Gemeinde befindet. Alle anderen Stellen sind im städtischen Raum beheimatet.

Auch bei der Betrachtung der Gruppen nach Umfang der Beratungsinhalte fällt kein Muster bezüglich der regionalen Verteilung auf. In den verschiedenen Gruppen sind Standorte gemischt aus der ganzen Deutschschweiz vertreten. Es gibt keine Übervertretung von Regionen in bestimmten Gruppen.

Folglich kann kein Zusammenhang zwischen dem geografischen Standort der Beratungsstelle und dem Umfang der Beratungsinhalte festgestellt werden.

Hypothese 2: Die Organisationsform der Beratungsstelle (privat, staatlich) beeinflusst den Umfang der Beratungsinhalte.

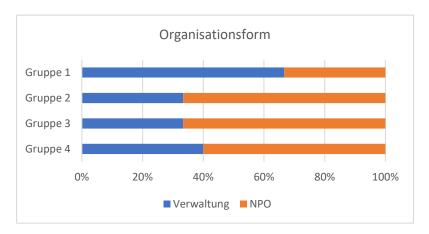


Abbildung 10: Hypothese 2, Organisationsform (eigene Darstellung)

Die Organisationen wurden zur Prüfung der Hypothese in zwei Gruppen eingeteilt, Verwaltung und NPO. In der obigen Abbildung ist die Verteilung der Organisationsformen auf die vier Gruppen dargestellt. Es zeigt sich dabei keine klare Tendenz. Die Gruppen 1 setzt sich aus zwei Organisationen der Verwaltung und einer NPO zusammen. Die Gruppe 2 ist komplementär zusammengestellt. Die Gruppen 3 und 4 bestehen mehrheitlich aus NPO. Dabei gilt es aber zu beachten, dass in der Stichprobe die NPO leicht übervertreten sind.

Es konnte kein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen dem Umfang der Beratungsinhalte und der Organisationsform festgestellt werden (Exakte Signifikanz nach Fisher-Yates-Test: 0.91).

Hypothese 3: Die Art der Finanzierung der Organisation beeinflusst den Umfang der Beratungsinhalte.

Die Art der Finanzierung der Organisation hängt mit der Organisationsform zusammen. Diesbezüglich konnte, wie eben ausgeführt, kein Zusammenhang zum Umfang der Beratungsinhalte festgestellt werden. Unterschiede zeigten sich hingegen bei allfälligen Spendeneinnahmen. Vier Organisationen geben an, sich zusätzlich über Spenden zu finanzieren. Die Spendeneinnahmen haben aber keinen signifikanten Einfluss auf den Umfang der Beratungsinhalte. Die jeweiligen Organisationen sind in der ersten und der vierten Gruppe je einmal sowie in der dritten zweimal vertreten.

Hypothese 4: Die Grösse der Organisation beeinflusst den Umfang der Beratungsinhalte.

Die Gruppe 1 besteht aus einer kleinen und zwei mittelgrossen Organisationen. Diese Tendenz wird aber mit der Vertretung von zwei grossen Organisationen in der Gruppe 2 entschärft.

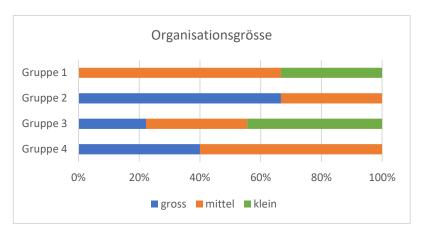


Abbildung 11: Hypothese 4, Organisationsgrösse (eigene Darstellung)

Auffallend ist, dass die kleinen Organisationen in der Gruppe 3 mit einem Anteil von ca. 45 % deutlich übervertreten sind. Aber auch dieser Umstand wird mit dem Fehlen der kleinen Organisationen in der Gruppe 4 relativiert. So konnte auch kein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen Umfang der Beratungsinhalte und Organisationsgrösse ermittelt werden (Exakte Signifikanz nach Fisher-Yates-Test: 0.435).

Hypothese 5: Die Diversität in Sachen disziplinärer Ausbildungen der Beratungspersonen beeinflusst den Umfang der Beratungsinhalte.

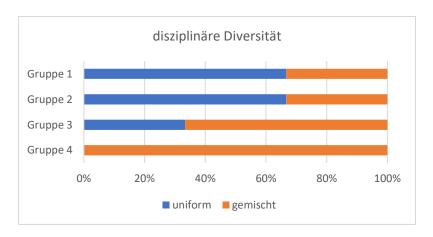


Abbildung 12: Hypothese 5, disziplinäre Diversität (eigene Darstellung)

Die Verteilung der disziplinären Diversität auf die Gruppen der Beratungsstellen zeigt eine gewisse Tendenz. So fällt der Umfang von Beratungsinhalten von Organisationen, die ihre Beratungsteams disziplinär uniform zusammengestellt haben, eher höher aus. So sind rund 57 % aller uniformen Teams in den Gruppen 1 und 2 und die restlichen 43 % in der Gruppe 3 zu finden. Die Verteilung der gemischten Teams fällt hingegen gegensätzlich aus. So befinden sich lediglich 15.5 % dieser Teams in Gruppe 1 und 2. In der Gruppe 3 sind es 46 % und 38.5 % in der Gruppe 4. Dennoch ist wiederum keine statistische Signifikanz zwischen den zwei diskutierten Variablen festzustellen (Exakte Signifikanz nach Fisher-Yates-Test: 0.125).

Hypothese 6: Die zur Verfügung stehenden Ressourcen (zeitlich, finanziell, fachlich) beeinflussen den Umfang der Beratungsinhalte.

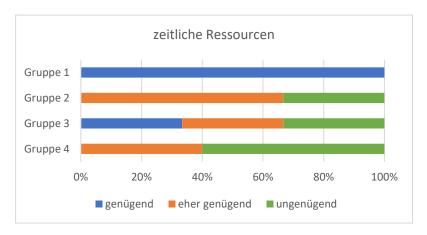


Abbildung 13: Hypothese 6, zeitliche Ressourcen (eigene Darstellung)

Alle drei Organisationen der Gruppe 1 geben an, über genügend zeitliche Ressourcen zu verfügen. Diesbezüglich hebt sie sich von den drei Organisationen der Gruppe 2 ab, die eher über genügende oder ungenügende zeitliche Mittel verfügen. Die Gruppe 3 wiederum relativiert diese Tendenz und zeigt eine Gleichverteilung der Einschätzungen über die darin enthaltenen Organisationen. In der Gruppe 4 geben dann aber wieder 60 % der Vertreterinnen an, ungenügende und 40 % eher genügende zeitliche Ressourcen zur Verfügung zu haben. Eine statistische Signifikanz zwischen dem Umfang der Beratungsinhalte und den zeitlichen Ressourcen konnte jedoch nicht nachgewiesen werden (Exakte Signifikanz nach Fisher-Yates-Test: 0.176).

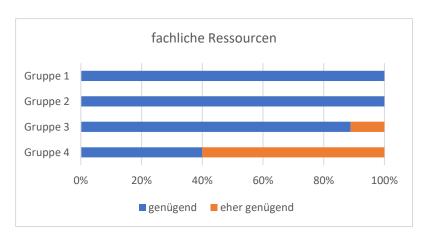


Abbildung 14: Hypothese 6, fachliche Ressourcen (eigene Darstellung)

Ebenfalls keine statistische Signifikanz besteht in den vorliegenden Daten zwischen dem Umfang der Beratungsinhalte und den fachlichen beziehungsweise den finanziellen Ressourcen (Exakte Signifikanz nach Fisher-Yates-Test: 0.124 (fachlich) sowie 0.508 (finanziell)). Dennoch ist ersichtlich, dass die Gruppen 1 und 2 jeweils beide angeben, über ausreichende entsprechende Ressourcen zu verfügen. In den Gruppen 3 und 4 hingegen gibt es jeweils einen Anteil

an Organisationen, die angeben, lediglich über eher genügend Mittel zu verfügen (~29 % bei fachlichen, ~43 % bei den finanziellen Ressourcen).

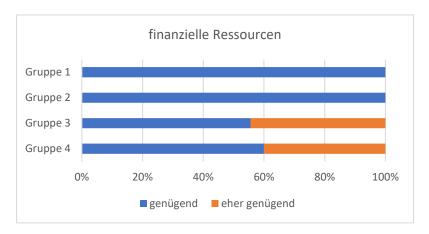


Abbildung 15: Hypothese 6, finanzielle Ressourcen (eigene Darstellung)

Hypothese 7: Die durchschnittliche Anzahl Beratungstermine pro Fall beeinflusst den Umfang der Beratungsinhalte.

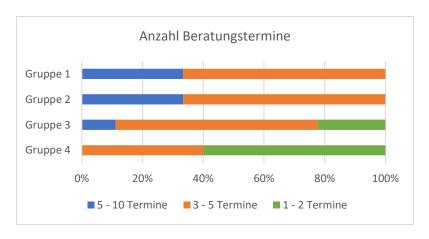


Abbildung 16: Hypothese 7, Anzahl Beratungstermine (eigene Darstellung)

Auffallend ist, dass die Beratungsstellen mit einem umfangreichen Beratungsangebot auch eher mehr Termine pro Betroffene anbieten und diese über einen längeren Zeitraum begleiten. In der Gruppe 4 sind 1 bis 2 Termine der Normalfall, was diese diesbezüglich klar von den anderen Gruppen unterscheidet. In der Gruppe 2 sind bei rund 67 % der Organisationen 3 bis 5 Termine die Regel. Die Gruppen 1 und 2 weisen mit je rund 33 % den höchsten Anteil von Organisationen mit einer Anzahl von 5 bis 10 Termine aus.

Zwischen dem Umfang der Beratungsinhalte und der Anzahl der Beratungstermine besteht jedoch keine statistische Signifikanz (Exakte Signifikanz nach Fisher-Yates-Test: 0.47). Ebenfalls keinen Zusammenhang konnte zwischen den zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen und der Anzahl Beratungstermine festgestellt werden (Exakte Signifikanz nach Fisher-Yates-Test: 0.781).

5 Diskussion der Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die beschriebenen Resultate kritisch hinterfragt und besprochen. Dabei wird auf die Forschungsfragen Bezug genommen. Als Erstes wird die Entstehung und Zusammenstellung des Katalogs der idealtypischen Beratungsinhalte diskutiert. Anschliessend werden ausgewählte Ergebnisse aus der Befragung kommentiert. Abschliessend werden noch Hinweise zur Einordnung und Interpretation der Resultate gegeben.

5.1 Diskussion der idealtypischen Beratungsinhalte

Die Auseinandersetzung mit den idealtypischen Beratungsinhalten gliedert sich in zwei Teile. Als Erstes werden die Quellen der Inhalte und anschliessend der erstellte Gesamtkatalog kritisch beleuchtet. Abschliessend wird die erste Forschungsfrage beantwortet.

5.1.1 Quellen der zusammengestellten Beratungsinhalte

Die in der vorliegenden Arbeit generierten Ergebnisse gründen auf der Zusammenstellung der Inhalte einer idealen bedarfsgerechten Beratung. Beim Prozess des Erstellens des Katalogs der Beratungsinhalte manifestierten sich verschiedene Herausforderungen. Ganz grundlegend zeigte sich eine solche beim Begriff der häuslichen Gewalt. Dieser ist nicht konsensual definiert und wird je nach Kontext mit leichten Abweichungen verwendet. Diese Unschärfe erschwert folglich auch die Vergleichbarkeit der Aussagen der Literatur.

Mit der Istanbul-Konvention liegt nun eine Norm vor, die eine zumindest politisch in Europa verbreitete Definition bereitstellt. Da diese eine extensive Auslegung des Gewaltbegriffs beinhaltet, ist sie obendrein breit anwendbar. Zu hoffen ist, dass nun diese politische Übereinstimmung über die Begrifflichkeit auch Einzug in die Wissenschaft findet, sodass die Verständigung darüber vereinfacht wird. Auch die Datenerhebung zum Phänomen, beispielsweise mithilfe von Prävalenzstudien, würde erleichtert werden. Auf diese Datengrundlage aufbauend könnte weiter der Unterstützungsbedarf der Betroffenen exakter eruiert werden. Mit diesen Erkenntnissen wiederum wäre die Versorgungslandschaft zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

Bei der Recherche und der Auswertung der verschiedenen Quellen ist weiter auffallend, dass sich nur sehr wenige Studien direkt mit Betroffenen häuslicher Gewalt und der Opferhilfe auseinandergesetzt haben. Für die Schweiz haben Gloor und Meier (2014) Befragungen von betroffenen Frauen von Partnerschaftsgewalt durchgeführt, um mehr über die Nutzung von institutionellen Interventionen zu erfahren. Dabei wurde unter anderem auch die Unterstützung durch Opferberatungsstellen untersucht. Der Bedarf nach Beratungsinhalten wurde dabei aber nicht im Detail erfragt.

Weiter ist die Studie von Büschi et al. aus dem Jahr 2016 zu nennen, die dem Nutzen und der Nutzung der Opferhilfe aus Sicht der Betroffenen nachgegangen ist. Dabei interessierten sich die Autorinnen für alle Nutzenden der Opferhilfe und nahmen keine Einschränkung

bezüglich der Gewaltart vor. In der Stichprobe waren aber Betroffene von häuslicher Gewalt vorhanden.

Dennoch beschäftigen sich im deutschen Sprachraum einige Publikationen mit der Thematik der häuslichen Gewalt und möglichen Beratungsinhalten. Diese beziehen sich oft auf die Arbeit von Helfferich und Kavemann aus dem Jahr 2004. Die in dieser Forschung interviewten Personen waren ausschliesslich Frauen, deren Partner infolge der Ausübung der häuslichen Gewalt einen Platzverweis erhielten. Es handelte sich folglich um eine sehr spezifische Betroffenengruppe, deren Bedarf allgemeingültig sein kann, aber nicht muss.

Folglich müsste die aus dem erstellten Literaturkorpus erarbeitete Zusammenstellung zur weiteren Verwendung unter Mitarbeit von Betroffenen häuslicher Gewalt validiert werden. Dabei wären zugleich verschiedene Betroffenengruppen zu involvieren. Die Literatur geht in der Regel von weiblichen volljährigen Betroffenen aus, macht teilweise noch wenige Hinweise zu anderen Betroffenengruppen. Inwiefern sich die Gruppen bezüglich ihres Bedarfs bezüglich Beratungsinhalte voneinander unterscheiden, bleibt aber offen. Mit einem Einbezug der verschiedenen Gruppen könnte darauf aber eine Antwort gefunden werden.

5.1.2 Katalog der Beratungsinhalte

Was die Zusammenstellung der idealen Beratungsinhalte zeigt, ist, dass häusliche Gewalt sich auf sämtliche Lebensbereiche auswirken kann. Dies macht eine Beratung zum Thema im breiteren Sinne sehr ausführlich. So stellt sich in der Folge die Frage, wie eine optimale Versorgungskette für Betroffene häuslicher Gewalt auszusehen hätte, um dem Bedarf und den Bedürfnissen entsprechen zu können. Einige der Themenbereiche, zum Beispiel die Existenzsicherung, sind systembedingt auch nicht per se bei den Opferberatungsstellen angesiedelt. Das macht auch deutlich, dass eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, wie der wirtschaftlichen Sozialhilfe oder auch der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, unbedingt notwendig ist. Andernfalls müssten Fachstellen, die Betroffene häuslicher Gewalt beraten, mit zusätzlichen Kompetenzen ausgestattet werden, um den vollen Beratungsbedarf abdecken zu können.

Nichtsdestotrotz ist auch in den Bereichen, die durch andere Fachberatungsstellen abgedeckt werden, ein Grundwissen zu allen Inhalten notwendig. Eine Beratungsperson muss eine Problemlage erkennen und darauf reagieren können. Auch wenn die eigene Stelle einen bestimmten Inhalt nicht abdecken kann, ist zumindest die Kenntnis über die Versorgungslandschaft unabdingbar, um Betroffenen die nachgefragte Unterstützung zu vermitteln.

Der hier erarbeitete Katalog an Beratungsinhalten kann Fachstellen unterstützen, Beratungsinhalte explizit zu benennen. Auf dieser Grundlage kann ein Diskurs entstehen, zu welchen Inhalten selbstständig eine Beratung angeboten wird. Und falls mit keinem entsprechenden Angebot aufgewartet werden kann, können Überlegungen angestellt werden, an welche andere Fachstelle vermittelt werden soll. Unter Umständen könnten mit dieser sogar vorhergehende Absprachen zur Übermittlung getroffen werden.

Mit diesem Prozess kann eine Reflexion über das eigene Angebot angeregt werden. Damit wird zum einen die Problemlage der Betroffenen indirekt ins Bewusstsein gerufen und mit eigenen Erfahrungen abgeglichen. Weiter hilft es, implizites Wissen langjähriger Mitarbeiter*innen festzuhalten und so für neue verfügbar zu machen.

Dabei gilt es aber zu betonen, dass die Auseinandersetzung mit Inhalten lediglich ein Bestandteil einer qualitativ hochstehenden Beratung ist. Aus beratungsmethodologischer Sicht stellen diese handlungsfeldspezifisches Wissen dar. Sie umfassen kein Beratungs- und Interaktionswissen. Die Frage danach, wie die Inhalte vermittelt werden, ist aber genauso relevant.

5.1.3 Beantwortung der ersten Forschungsfrage

Welche Inhalte enthält eine ideale bedarfsgerechte Beratung für Betroffene von häuslicher Gewalt?

Hinweise auf die Inhalte einer idealen bedarfsgerechten Beratung für Betroffene von häuslicher Gewalt geben verschiedene Quellen aus der Literatur. Aus diesen lässt sich ein Katalog von 19 einzelnen Beratungsthemen, gegliedert in fünf Oberthemen, ableiten. Ob dieser Katalog an Beratungsinhalten tatsächlich den Bedarf von Betroffenen widerspiegelt, müsste in einem weiteren Schritt untersucht werden.

5.2 Diskussion der Resultate der Befragung

Nachdem im vorherigen 4. Kapitel die Resultate der Befragung deskriptiv beschrieben wurden, werden nachfolgend interessante Aspekte genauer betrachtet und besprochen. Abschliessend wird die zweite Forschungsfrage beantwortet.

5.2.1 Diskrepanz des Opferbegriffs zwischen Istanbul-Konvention und OHG

Die Resultate der Umfrage zum Opferbegriff erstaunen. Drei von vier Organisationen gaben an, der Definition der Betroffenen von häuslicher Gewalt gemäss Istanbul-Konvention zuzustimmen. Gleichzeitig aber lag die Zustimmung bei der Frage nach erbrachten Beratungsleistung beim Fehlen einer Straftat oder der Unmittelbarkeit noch bei 55 %.

Dies ist insofern ein Widerspruch, da die Istanbul-Konvention zum einen auch Personen als Opfer von häuslicher Gewalt umfasst, die nicht Opfer einer Straftat wurden. Zum Beispiel wären hier Konstellationen der wirtschaftlichen Gewalt zu nennen. Zum anderen kennt die Istanbul-Konvention den Begriff der Unmittelbarkeit nicht. Es wurde keine entsprechende Hürde im Konventionstext vorgesehen. Folglich dürften die Zustimmungswerte, ob alle Betroffenen gemäss Istanbul-Konvention eine Beratung erhalten, nicht höher als diejenigen zur Beratung von Betroffenen, die nicht Opfer einer Straftat wurden oder bei denen die Unmittelbarkeit nicht klar ist, sein.

Allenfalls lassen sich die Resultate mit dem hohen Abstraktionsniveau der Fragestellung erklären. Zur Vertiefung der Thematik könnte ein methodischer Zugang mit konkreten Fallbeispielen zielführender sein.

5.2.2 Unterschiede zwischen den Organisationen

Die Resultate der Umfrage zeigen, dass die föderale Ausführung des Opferhilfegesetzes zu doch einigen Differenzen zwischen den Kantonen führt. So unterscheiden sich die Anzahl der Organisationen und offiziellen Beratungsstellen pro Kanton, die jeweiligen Grössen, die Organisationsform und auch die beratenen Gruppen. So nahmen insgesamt 20 % der Stellen Einschränkungen der beratenen Gruppe vor, was sich primär in einem Ausschluss von männlichen Betroffenen manifestiert. Dabei ist an einer Spezialisierung auf eine bestimmte Betroffenengruppe nichts auszusetzen und es könnte sogar eine Steigerung der Beratungsqualität angenommen werden. In der Versorgungsplanung ist dabei aber zu achten, dass alle Betroffenengruppen eine Beratung in hoher Qualität beanspruchen können und nicht benachteiligt werden.

Augenfällig ist auch die Spannweite der Beratungslänge zwischen den einzelnen Organisationen. Eine Beratungsstelle, die in der Regel 1 bis 2 Termine anbietet, hat ein anderes Selbstverständnis als eine, die mit 5 bis 10 Terminen plant. Bei Ersterer steht wohl das Vermitteln von Fachwissen, bei Letzterer zusätzlich eine Begleitung über einen längeren Zeitraum im Zentrum.

5.2.3 Umfang der Beratungsinhalte

Die Erhebung des Umfangs der Beratungsinhalte hinterlässt ein doch eher diverses Bild. Unterschiede zwischen den Organisationen konnten festgestellt werden.

Insgesamt zeigt sich, dass die Opferberatungsstellen der Deutschschweiz für Betroffene häuslicher Gewalt umfassende psychosoziale Beratungen anbieten. Lediglich der Inhalt der «Konfrontation» weist niedrige Zustimmungswerte aus. Natürlich kann eine Konfrontation nur mit dem damit verbundenen Beratungs- und Interaktionswissen gelingen. Eine verharmloste, aber hohe Gefährdung oder eine erlernte Hilflosigkeit müssen zu einer Veränderung der Situation aber dennoch zwingend thematisiert werden.

Auch die Beratung zum «Thema Sicherheit» deckt den Bedarf mehrheitlich ab. Dieses Resultat deckt sich auch mit der Studie von Gloor und Meier (2014), die eine Zufriedenheit der Betroffenen mit der Unterstützung im Bereich «Gewalt, Sicherheit und Schutz» feststellten (S. 77-78). Lediglich ein Instrument zur systematischen Erhebung und Ableitung der Gefährdungslage scheint nicht bei allen Beratungsstellen etabliert zu sein. Ægisdóttir et al. (2006) haben die Überlegenheit dieser Methode gegenüber einer klinischen Einschätzung belegen können. Sie schätzen, dass auf 1000 Fälle 90 Gefährder mehr erkannt werden können. Dies tönt zwar nach nicht viel, die Autoren meinen dazu aber treffend: «The victims of violence would not consider this effect small» (S. 368).

Die Mehrheit der befragten Organisationen bieten umfangreiche Beratungsinhalte im Bereich der rechtlichen Themen an. Dennoch liegen teilweise erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Beratungsstellen vor, vor allem bei den rechtlichen Gebieten des Ausländerrechts und der Trennung beziehungsweise Scheidung. Namentlich bei Fragen nach dem Aufenthaltsrecht muss in einer Beratung thematisiert werden, ob eine Bleibeperspektive für die betroffene Person besteht und in bestimmten Fällen die Ausnahmekriterien nach Art. 50 AIG

erfüllt werden. Auch bei Inhalten zur Trennung oder Scheidung wären zumindest die Rahmenbedingungen anzusprechen. Mit dieser ersten Einschätzung zu den beiden Themen erhält die betroffene Person eine Entscheidungsgrundlage, um das weitere Vorgehen zu beurteilen. Nur so können in der Beratung die nächsten Schritte geplant werden.

Noch grösser werden die Unterschiede zwischen den Organisationen im Bereich der «Beratung zu sozialen Themen». Positiv zu betonen ist, dass drei von fünf Bereichen, die Themen «Beruf/Ausbildung», «soziales Umfeld» und «Belange der Kinder» gut abgedeckt sind. Beim Thema der materiellen Existenzsicherung zeigen sich bereits grösser Unterschiede zwischen den Stellen. Dabei manifestiert sich, dass im Speziellen die konkrete Unterstützung zur Erschiessung der Ressourcen teilweise nicht angeboten wird. Dabei ist klar, dass eine alleinige Beratung über Möglichkeiten wenig effektiv ist, wenn die Betroffenen nicht fähig sind, sich die Mittel eigenständig erschliessen zu können.

Ungenügend ist die Unterstützung der befragten Organisationen im Bereich der «Wohnungsangelegenheiten». Dies ist insofern erstaunlich, als dass sich häusliche Gewalt gemäss ihrer Definition grossmehrheitlich in Familien abspielen dürfte, die in derselben Wohnung leben. Eine langfristige Lösung erfordert in bestimmten Konstellationen von der betroffenen Person, sich eine neue Wohnung zu suchen. Dabei stellt sich die Frage, wo sich die Betroffenen die für sie erforderliche Unterstützung holen können, wenn nicht bei den befragten Organisationen. Das ungenügende Abschneiden der meisten Organisationen im Bereich der «Unterstützung bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen» konnte aufgrund der Studie zur Nutzung der Opferhilfe von Büschi et al. (2016) zwar erahnt werden, dennoch erstaunt das Resultat in seiner Klarheit. Der aus der Literatur hergeleitete Beratungsbedarf zeigt klar, dass bei der Vermittlung weiterer Hilfsangebote die Hürde tief gehalten werden muss (siehe Kapitel 4.1.5). Vor allem bei Beratungsinhalten, die selbst nicht angeboten werden, wäre die Übernahme der Verantwortung zur erfolgreichen Vermittlung durch die Organisation dringend angezeigt. Ein Erklärungsgrund für die unzureichende Triage könnte sein, dass sich nur etwa ein Drittel der Organisationen auch als Fallführend betrachtet. Gloor und Meier (2014) stellten in ihrer Untersuchung fest, dass die Hälfte der von ihnen befragten gewaltbetroffenen Frauen mit 6 bis 9 Stellen, ein Viertel sogar mit 10 bis 16 Stellen in Kontakt stand (S. 341). Die Autorinnen schreiben, dass koordinierende Aufgaben auch das Profil der Opferberatungsstellen ausmacht und diese Hilfestellung auch als Case Management charakterisiert werden kann (S. 79). Dies steht nun wiederum im Widerspruch zu den erhobenen Daten. Weiter stellt sich zwangsläufig die Frage, wer, wenn nicht die Opferberatungsstellen eine Fallführung übernehmen könnte, falls die betroffene Person mangels an Ressourcen selber dazu nicht in der Lage ist. Die Organisationen sind dazu angehalten, sich bei der Fallbearbeitung unbedingt darauf zu achten, dass die Betroffenen nicht in eine Versorgungslücke geraten. Und auch falls eine andere Organisation die Koordination der verschiedenen Hilfen übernimmt, sollten die Opferberatungsstellen sich im Klaren sein, dass das Fachwissen zur Thematik primär bei ihnen vorliegen sollte. Weiter sollten sich die Beratungsstellen die Frage stellen, ob eine effektive Unterstützung nicht in Normalfall durch sie koordiniert werden sollte.

5.2.4 Bedürfnisse verschiedener Betroffenengruppen

Die Resultate zur Befragung über die Kenntnisse der Bedürfnisse bestimmter Betroffenengruppen zeigt, dass diese vorhanden, aber eher selten in einem Konzept festgehalten sind. Ein solches ist per se auch nicht notwendig, ermöglicht den Organisationen aber, unter allen Mitarbeitenden einen gleichen Wissensstand zu etablieren und diesen auch bei Stellenwechseln zu erhalten.

Die Auseinandersetzung mit spezifischen Gruppen kann zu einer Verbesserung der Beratungsqualität führen, indem spezifische Bedürfnisse, die allenfalls von anderen Gruppen abweichen, bewusst werden. Durch dieses Bewusstsein können organisatorische Massnahmen getroffen werden, um Zugangshürden zu senken. Auch kann die Vernetzungsarbeit mit anderen spezialisierten Organisationen vertieft und das eigene Angebot in der Zielgruppe bekannt gemacht werden.

Aus der Befragung geht hervor, dass zu jeder Betroffenengruppe Konzepte auf Beratungsstellen vorliegen. So stellt sich auch die Frage nach der Vernetzung der einzelnen Opferberatungsstellen untereinander. Konzepte sollten geteilt und an die jeweilige Stelle angepasst werden. Dies scheint in der Deutschschweiz aber nicht so gehandhabt zu werden.

5.2.5 Wunsch der Beratungspersonen nach Beratungsinhalten

Beratende, die in gewissen Themenbereichen keinen Auftrag zur Beratung verfügen, wünschen sich grossmehrheitlich jeweils auch keinen solchen. Eine hohe Zufriedenheit der Befragten mit ihrem Auftrag ist einerseits erfreulich, andererseits aber auch in einem gewissen Ausmass alarmierend. Denn aus einer Zufriedenheit wird eher keine Veränderung des eigenen Angebots angestrebt werden und ein Ausbau des Beratungsangebots ist unter diesen Vorzeichen nicht zu erwarten. Andererseits könnten die niedrigen Zustimmungsraten nach einem Wunsch nach einem konkreten Auftrag auch bedeuten, dass in der Praxis die befragten Beratungsinhalte gar nicht nachgefragt sind. Dies steht aber wiederum im Widerspruch mit Organisationen, die einen Grossteil der Leistungen anbieten. Allenfalls kann die vorliegende Forschungsarbeit zu einer Auseinandersetzung über das eigene Beratungsangebot der einzelnen Beratungspersonen führen und so Veränderungen auf der eigenen Stelle bewirken.

5.2.6 Beantwortung der zweiten Forschungsfrage

Welche Beratungsinhalte werden durch Opferberatungsstellen der Deutschschweiz in Beratungen für volljährige Betroffene von häuslicher Gewalt abgedeckt?

Die Opferberatungsstellen der Deutschschweiz bieten mehrheitlich inhaltlich umfangreiche Beratungen für volljährige Betroffene von häuslicher Gewalt an. Der Umfang der Inhalte unterscheidet sich jedoch von Stelle zu Stelle. Beratungen zu psychosozialen und rechtlichen Themen sowie zum Thema Sicherheit werden grossmehrheitlich erbracht. Bei Inhalten zu sozialen Themen, vor allem zum Bereich Wohnen, und der Unterstützung bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen zeigen sich die meisten Beratungsstellen zurückhaltend.

5.3 Diskussion der Erklärungsfaktoren für den unterschiedlichen Umfang von Beratungsinhalten

Nachfolgend wird die Suche nach Erklärungsfaktoren besprochen und anschliessend die dritte Forschungsfrage beantwortet.

5.3.1 Mögliche Erklärungsfaktoren

Die im Kapitel 3.2.1 formulierten Hypothesen als mögliche Erklärungsfaktoren für Unterschiede bezüglich der erbrachten Beratungsinhalte konnten statistisch nicht validiert werden. Dieses Ergebnis könnte auch mit der kleinen Stichprobengrösse zusammenhängen. Da sich diese aber nicht merklich steigern lässt, wäre zur weiteren Erforschung der Erklärungsfaktoren eher ein qualitatives Design zu wählen.

Dennoch lassen sich auch aus den vorliegenden Zahlen deskriptiv Hinweise auf Trends erahnen. So sollen an dieser Stelle die Ressourcen hervorgehoben werden, die einen Einfluss auf den Umfang der angebotenen Beratungsinhalte haben könnten. Das bezüglich der zeitlichen Ressourcen ein Mangel bei bestimmten Organisationen vorherrscht, zeigte sich auch bereits bei der Durchführung der Befragung. So haben Organisationen, die nicht daran teilgenommen haben, jeweils angegeben, leider die notwendige Zeit nicht aufbringen zu können. Auch bei der späteren Prüfung der entsprechenden Hypothese zeigte sich, dass Beratungsstellen mit einem umfangreichen Angebot an Beratungsinhalten eher über ausreichend zeitliche Ressourcen verfügen. Weiter ist augenfällig, dass diese Beratungsstellen ihre Beratung tendenziell über eine grössere Anzahl von Terminen planen als Stellen mit weniger Inhalten. Auch Gloor und Meier (2014) empfehlen zur Sicherung der Qualität von Beratungen ausreichende Stellenprozente, um eine angemessene Beratungsdauer anbieten zu können. Dazu zählen sie auch genügend Zeit für die Begleitung von Betroffenen zu anderen Fachstellen (S. 348).

Gleich wie mit den zeitlichen verhält es sich mit den fachlichen und finanziellen Ressourcen, die lediglich als eher genügend bei Organisationen mit kleinerem Umfang an Beratungsinhalten eingeschätzt werden. Organisationen mit einem umfangreichen Angebot an Leistungen schätzen ihre Ressourcenlage als ausreichend ein.

Weiter stellten sich auch Faktoren heraus, die tatsächlich keinen Einfluss auf das Beratungsangebot ausüben dürften. Zu nennen wären diesbezüglich die Organisationsform und die Organisationsgrösse.

Ein Trend ist ausserdem bezüglich der disziplinären Diversität zu erkennen. Bei der Formulierung der Hypothese wurde jedoch ein umgekehrter Effekt angenommen, nämlich dass gemischte Teams auch thematisch breiter aufgestellt sein könnten. Ob nun die disziplinäre Diversität einen kausalen Einfluss auf den Umfang der Beratungsinhalte hat, kann vorliegend nicht beantwortet werden.

Ein weiterer Erklärungsfaktor für die festgestellten Unterschiede des Umfangs der Beratungsinhalte könnte auf die föderalen Strukturen zurückzuführen sein. Dabei wären die einzelnen Beratungsstellen im Kontext der jeweiligen Versorgungskette zu betrachten, um beurteilen zu

können, inwiefern die Bedarfe der Betroffenen in den einzelnen Kantonen abgedeckt werden. Dieser Fragestellung konnte in dieser Forschungsarbeit aber nicht weiter nachgegangen werden.

5.3.2 Beantwortung der dritten Forschungsfrage

Welche Erklärungsfaktoren lassen sich für die Unterschiede bezüglich des Umfangs der erbrachten Beratungsinhalte finden?

Zwischen den einzelnen Organisationen, die Opferberatungsstellen in der Deutschschweiz betreiben, liegen Unterschiede bezüglich des Umfangs der angebotenen Beratungsinhalte vor. Aufgrund der erhobenen Daten kann jedoch keine statistisch signifikante Erklärung vorgestellt werden. Hinweise deuten allenfalls auf die Verfügbarkeit von ausreichenden Ressourcen hin, die zu einer inhaltlich umfangreicheren Beratung führen könnte.

5.4 Einordnung und Interpretation der Resultate

Zur Nachvollziehbarkeit der Entstehung der Resultate und deren Interpretation gilt es bezüglich des Forschungsdesigns bestimmte Punkte hervorzuheben.

Wie bereits mehrfach angesprochen, gründen die idealtypischen Beratungsinhalte auf Angaben aus der Literatur. Sie beziehen sich ausschliesslich auf handlungsfeldspezifisches Wissen. Zur Befragung der Organisationen wurden diese Inhalte zur Untersuchung in Fragen operationalisiert. Die jeweilige Formulierung der Frage könnte einen Einfluss auf die Resultate zu den einzelnen Beratungsinhalten gehabt haben.

Dazu kommt, dass der Einschätzung der befragten Person bei der Generierung der Resultate ein hohes Gewicht zugemessen wurde. So ist es nicht auszuschliessen, dass Beratungsstellen, die ihren Umfang an Beratungsinhalten sehr selbstkritisch eingeschätzt haben, in Tat und Wahrheit vergleichbar wären mit jenen, die sich überschätzt haben. Dieser Umstand sollte durch jeweils mehrere Teilnehmende pro Organisation etwas korrigiert werden, was aber infolge des Rücklaufes nicht realisierbar war.

Eine weitere Schwierigkeit liegt bei der Auswertung der Ergebnisse. Das gewählte Vorgehen hat den Nachteil, dass wenn eine einzelne Frage mit einem sehr tiefen Wert beantwortet wurde, diese teilweise stark in den Gesamtwert einfliessen konnte. Diesem Umstand wurde bei der Interpretation der Ergebnisse aber Rechnung getragen, indem bei der Beschreibung jeweils Einzelfragen betrachtet und erläutert wurden.

Zur besseren Vergleichbarkeit der einzelnen Ergebnisse wurde eine hohe Standardisierung des Fragebogens gewählt. So konnten die Befragten nur an wenigen Stellen freie Angaben machen. Folglich bleibt nach der Befragung offen, ob die Organisationen allenfalls weitere Beratungsinhalte anbieten, die im Vorfeld nicht als solche definiert worden sind. Dies ist im Vergleich der Organisationen miteinander aber nicht hinderlich.

Wichtig bei der Betrachtung der Resultate ist, dass sie keinerlei Aussagen über die Beratungsqualität von einzelnen Organisationen zu machen vermögen. Sie geben ausschliesslich Auskunft darüber, ob gewisse Beratungsinhalte erbracht werden oder nicht. Für eine Beurteilung der Qualität der Beratung müssten weitere Faktoren berücksichtigt werden, mindestens das eingesetzte Beratungs- und Interaktionswissen.

Weiter gilt es herauszustreichen, dass ausschliesslich offizielle Opferberatungsstellen befragt wurden. Weitere Organisationen, die allenfalls Beratungsleistungen für betroffene häuslicher Gewalt anbieten, konnten nicht berücksichtigt werden. So kann auch keine Aussage über die Versorgungslage einzelner Kantone gemacht werden.

Die vorliegende Forschungsarbeit gibt somit einen ersten Überblick über die Beratung für volljährige Betroffene häuslicher Gewalt, die durch die Opferberatungsstellen der Deutschschweiz erbracht wird. Aus den Resultaten lassen sich einige Folgefragen ableiten, die darauf aufbauend auch mit einem qualitativen Ansatz verfolgt werden könnten, um einen vertieften Einblick in die Versorgung erlangen zu können.

5.5 Verwendung der Resultate in der Praxis

Als Ausgangslage der vorliegenden Arbeit wurde ein Ausschnitt des Berichts von GREVIO vorgestellt, der Unterschiede bezüglich Leistungen für Betroffene bemängelt. Der Bundesrat (2022) hat diese Kritik kommentiert. Er schreibt dazu, dass die SODK ihre Bemühung für eine einheitliche Praxis der Opferhilfe fortsetzen werde. Weiter verweist er darauf, dass in Sachen Ausstattung der Beratungsstellen mit finanziellen und personellen Ressourcen die Kantone zuständig seien (S. 19). Folglich scheinen auf Bundesebene keine Veränderungen in diesem Punkt angestrebt zu werden. Weiter muss angemerkt werden, dass die durch die SVK-OHG, dem zuständigen Fachgremium der SODK, Empfehlungen und nicht Regeln erlassen werden. In der vorliegenden Arbeit befinden sich jedoch einige interessante Aspekte zum Vergleich der Opferberatungsstellen der Deutschschweiz, die im Zusammenhang mit der Kritik von GREVIO auf Punkte hinweisen, die genauer zu betrachten wären. Somit ist das bereits in der Einleitung erwähnte Ziel bei der Erforschung der Praxis erreicht. Es konnte mehr Wissen über diese erlangt werden und wird dieser nun wieder bereitgestellt (König, 2016, S. 9). Die Organisationen, die an der vorliegenden Arbeit teilgenommen haben, finden ihre eigenen Resultate im Anhang (Anhang 7). Sie sind eingeladen, sich mit diesen kritisch auseinander zu setzen und so das Praxisfeld der Opferhilfe zu gestalten. Dieser Austausch zwischen Praxis und Forschung muss Teil der Professionalität der Sozialen Arbeit sein.

6 Fazit

Im nachfolgenden Fazit findet sich als Erstes eine Zusammenfassung dieser Master-Thesis. Anschliessend folgt eine Übersicht über die wichtigsten Erkenntnisse. Abschliessend werden Überlegungen zu weiterführenden Fragestellungen angestellt.

6.1 Zusammenfassung der Arbeit

Ausgangslage dieser Master-Thesis ist die Frage nach einem optimalen Beratungsangebot für Betroffene häuslicher Gewalt. Dazu kamen Hinweise, dass zwischen den Opferberatungsstellen der Deutschschweiz Unterschiede in Sachen Umfang der Beratungsinhalte vorliegen. Diese zwei Faktoren wurden in der Folge zu einer Forschungsarbeit kombiniert.

Im Zentrum der vorliegenden Arbeit steht die häusliche Gewalt. Die Auseinandersetzung mit diesem Begriff zeigte, dass darunter nicht immer exakt das gleiche Phänomen verstanden wird und somit einer klaren Definition bedarf. Darum wurde auf die Istanbul-Konvention Bezug genommen, die eine für die Schweiz verbindliche Umschreibung zur Verfügung stellt. Darauf aufbauend wurde gezeigt, dass die Vergleichbarkeit wissenschaftlicher Daten und Quellen infolge verschiedener Definitionen der häuslichen Gewalt nicht ohne Weiteres möglich ist.

Anschliessend wurden die Grundrisse der Opferhilfe in der Schweiz skizziert und deren Rolle und Möglichkeiten bei der Versorgung von Betroffenen dargestellt. Dabei wurde auch die Diskrepanz zwischen dem Opferbegriff nach OHG und dem der Istanbul-Konvention herausgearbeitet.

Im dritten Teil der theoretischen Ausgangslage wurde der Begriff der Beratung ausgeführt. Dabei wurde dieser in Beratungs- und Interaktionswissen sowie handlungsfeldspezifisches Wissen unterteilt. Dies ist für das Verständnis der vorliegenden Arbeit zentral, da sich diese primär mit Letzterem befasst. Abschliessend wurde weiter auf die Spezifika der Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt eingegangen.

Das Forschungsdesign wurde zweiteilig gestaltet. In einem ersten Schritt sollte mittels qualitativer Inhaltsanalyse ein idealtypischer Katalog an Beratungsinhalten erarbeitet und festgelegt werden. Darauf aufbauend wurde eine qualitative Erhebung mittels Onlineumfrage unter den offiziellen und ambulant zugänglichen Opferberatungsstellen der Deutschschweiz geplant.

Die Ergebnisse des ersten Schrittes setzen sich aus einem Katalog von 19 verschiedenen Beratungsinhalten, die in fünf Oberthemen gegliedert sind, zusammen. Diese sind «Beratung zu psychosozialen Themen», «Beratung zu sozialen Themen», «Beratung zum Thema Sicherheit», «Beratung zu rechtlichen Themen» und «Unterstützung bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen». Zudem wurden Betroffenengruppen in besonderen Konstellationen, die über einen abweichenden Beratungsbedarf verfügen, herausgearbeitet.

An der auf dem Katalog der Beratungsinhalte basierenden Onlineumfrage haben 20 deutschschweizer Organisationen der Opferberatung teilgenommen. Die Resultate zeigen, dass es unter den einzelnen Beratungsstellen Unterschiede bezüglich des Umfangs der Beratungsinhalte gibt. Statistisch signifikante Gründe dafür konnten aber keine festgestellt werden. Dafür konnten Hinweise für mögliche Erklärungen genannt werden.

6.2 Wichtigste Erkenntnisse

Während des Forschungsprozesses konnten einige spannende Resultate erarbeitet werden. Eine Auswahl der wichtigsten Erkenntnisse wird nachfolgend aufgelistet und kommentiert.

Es braucht mehr Praxisforschung in Kooperation mit Betroffenen häuslicher Gewalt.

In der Literatur finden sich Angaben zur Art und Entstehung häuslicher Gewalt, zu Gewaltverläufen und zu Beziehungstypen. Die Frage nach dem konkreten Bedarf von Betroffenen bleibt dabei aber oftmals unbeantwortet. Dieser wird eher aus der Problemstellung oder Interviews mit Beratungspersonen abgeleitet. Dabei besteht aber das Risiko, dass gewisse Problemlagen unbeachtet bleiben könnten. Für die Optimierung einer lokalen Versorgungskette für betroffene Personen von häuslicher Gewalt wäre folglich der Einbezug von zumindest einiger Betroffener anzuraten, besonders auch solcher in speziellen Konstellationen.

Der Umfang der angebotenen Beratungsinhalte unterscheidet sich in der Deutschschweiz je nach Opferberatungsstelle.

Die Resultate der Befragung von 20 verschiedenen Organisationen der Opferhilfe in der Deutschschweiz zeigen, dass je nach Beratungsstelle Betroffene von mehr oder weniger Beratungsinhalten profitieren können. Es liegen folglich regionale Unterschiede vor, dies obwohl die jeweilige gesetzliche Grundlage, das Opferhilfegesetz und die Istanbul-Konvention, auf Bundesebene geregelt ist. Weiter konnte gezeigt werden, dass die Bereiche der psychosozialen und rechtlichen Beratung sowie die Beratung zum Thema Sicherheit grossmehrheitlich geleistet werden.

Der Umfang der Beratungsinhalte im Bereich der sozialen Themen unterscheidet sich erheblich zwischen den verschiedenen Opferberatungsstellen in der Deutschschweiz.

Nur wenige Beratungsstellen bieten Betroffenen häuslicher Gewalt Beratungsleistungen im Bereich von Wohnungsangelegenheiten an. Auch im Bereich der materiellen Existenzsicherung fehlt oftmals die konkrete Unterstützung bei der faktischen Ressourcenerschliessung. Dieses Fehlen der entsprechenden Beratungsinhalte muss an sich nicht weiter gravierend sein, solange der Beratungsbedarf der Betroffenen durch weitere Fachstellen im lokalen Umfeld gedeckt werden kann und die Weitervermittlung sorgfältig vorgenommen wird. Dennoch gilt es, die Beratungsstellen, die auch in diesem Bereich Beratungsinhalte anbieten, lobend herauszustreichen. Sie nähern sich dadurch der Erfüllung der Forderung des Netzwerkes Istanbul Konvention (2021) nach Single Points of Contacts (S. 61) an.

Die Unterstützung bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen wird von Opferberatungsstellen in der Deutschschweiz oft vernachlässigt.

Der vorgestellte Katalog an Beratungsinhalten für Betroffene häuslicher Gewalt stellt eine Idealversorgung dar. Kann eine Stelle nicht die komplette Beratung selbstständig übernehmen, ist dies bei einer sauberen Triage weniger problematisch. Das Aushändigen einer Adresse an die Betroffenen ist aber nicht immer ausreichend. Zusätzliche Hilfestellungen, wie die Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen oder auch die Begleitung zu anderen Fachstellen, können indiziert sein.

Die Befragung zeigte weiter, dass sich die meisten Beratungsstellen nicht als Fallführend sehen. So stellt sich die Frage, welche Stelle diese Aufgabe übernehmen würde, wenn Betroffene auf eine solche Koordination angewiesen wären. Besonders die Opferberatungsstellen, die über am meisten Fachwissen über die Problemlagen von Betroffenen verfügen, würden sich für eine Fallführung anbieten.

Insgesamt sind die Opferberatungsstellen der Deutschschweiz angehalten, ihre Abläufe betreffend die Vermittlung weiterer Hilfsangebote, die Begleitung und die Koordinierung der verschiedenen Hilfen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Für das Bereitstellen eines umfangreichen Beratungsangebots werden ausreichend Ressourcen benötigt. Die erhobenen Daten deuten darauf hin, dass Beratungsstellen, die über ausreichend Ressourcen verfügen, auch ein breiteres Angebot an Beratungsinhalten aufweisen. Weiter wird die Beratung inhaltlich eher umfangreicher, wenn diese über eine grössere Anzahl an Terminen geplant wird. Um mehrere Termine anbieten zu können, sind aber wiederum ausreichend zeitliche Ressourcen eine Voraussetzung. Mit dem Angebot von umfangreichen Beratungsinhalten kann dem Beratungsbedarf von Betroffenen häuslicher Gewalt adäquater begegnet werden. Ob mit einer breiteren Unterstützung auch eine Steigerung der Effektivität der Intervention erreicht werden kann, müsste untersucht werden.

Die Organisationen der Opferberatung in der Deutschschweiz unterscheiden sich anhand verschiedener Kenngrössen merklich voneinander.

Die Landschaft der Opferberatungsstellen der Deutschschweiz ist nicht einheitlich. Darin befinden sich kleine und grosse Beratungsteams, die uniform mit Personen aus der Sozialen Arbeit oder interdisziplinär zusammengesetzt sind. Einige sind bei einer kantonalen Verwaltung angestellt, andere wiederum arbeiten für eine NPO. Teilweise werden alle Betroffenengruppen beraten, teilweise gibt es diesbezüglich Einschränkungen. Weiter verfügen gewisse Kantone über eine, andere über mehrere Beratungsstellen.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass je nach Kanton verschiedene Bedingungen vorherrschen und sich die Ausführung des Opferhilfegesetzes und der Istanbul-Konvention, die auf Bundesebene geregelt sind, unterscheiden.

6.3 Weitere Fragestellungen

Bei der Erarbeitung und im Nachgang dieser Arbeit haben sich einige Fragen aufgetan, deren Beantwortung weitere Forschungsarbeiten erfordern würden. Diese sollen nachfolgend kurz diskutiert werden.

Von grossem Interesse wäre die Befragung von Betroffenen häuslicher Gewalt zur erwarteten und benötigten Unterstützung durch Opferberatungsstellen. Kann der aus der Literatur erarbeitete Katalog der Beratungsinhalte den Ansprüchen der Betroffenen gerecht werden?

Weiter interessant wäre es zu erfahren, wie die lokalen Versorgungsstrukturen für Betroffene häuslicher Gewalt in den einzelnen Kantonen gestaltet sind. Diesbezüglich wären vor allem auch die Unterstützung von Personen, die den Opferstatus nach Istanbul-Konvention, aber nicht nach OHG erfüllen, zu beleuchten. Finden sie Unterstützung und falls ja, wo? Ist das unterstützende Angebot ausreichend ausgelegt und die Mitarbeitenden fachlich genügend ausgebildet?

Es stellt sich auch die Frage, ob anstelle der allgemeinen Opferberatungsstellen, die nach OHG geregelt sind, nicht neu Beratungsstellen für alle Betroffenen von häuslicher Gewalt nach der Istanbul-Konvention sinnvoll wären? Könnte damit die Versorgung verbessert werden und was wären die notwendigen Voraussetzungen, um dem Beratungsbedarf der Betroffenen adäquat begegnen zu können?

Schliesslich wäre weiter die Frage nach der angebotenen Beratung in Sachen Beratungs- und Interaktionswissen zur Vervollständigung des Abbildes der Unterstützung der Betroffenen häuslicher Gewalt angezeigt. Gibt es Unterschiede in der Art, wie beraten wird? Welche Modelle und Methoden empfinden Betroffene als unterstützend? Finden sich in der Beratungslandschaft Best Practice Beispiele?

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Feld der Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt in der Schweiz empirisch noch nicht ausführlich beschrieben wurde. Weitere Erkenntnisse in diesem Themenbereich sind wünschenswert.

7 Literaturverzeichnis

- Ægisdóttir, S., White, M. J., Spengler, P. M., Maugherman, A. S., Anderson, L. A., Cook, R. S., Nichols, C. N., Lampropoulos, G. K., Walker, B. S., Cohen, G., & Rush, J. D. (2006). The Meta-Analysis of Clinical Judgment Project: Fifty-Six Years of Accumulated Research on Clinical Versus Statistical Prediction. *The Counseling Psychologist*, 34(3), 341-382. https://doi.org/10.1177/0011000005285875
- Biberstein, L. & Killias, M. (2016). Häusliche Gewalt in der Schweiz. Analysen im Rahmen der Schweizerischen Sicherheitsbefragung 2015. https://www.krc.ch/krcwp/wp-content/uploads/2016/12/ICVS_2015_Häusliche_Gewalt_Bericht_def.pdf
- Bundesamt für Justiz (2000). Hilfe an Opfer von Straftaten. Dritter Bericht des Bundesamts für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe (1993-1998). https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/opferhilfe/evaluationen/ohg-3-d.pdf.download.pdf/ohg-3-d.pdf
- Bundesamt für Justiz (2008). *Die Hilfe für Opfer von Straftaten wird neu geregelt*. https://www.bj.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2008/2008-02-27.html
- Bundesamt für Statistik (BFS) (2016). *Opferhilfestatistik (OHS)*. https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/erhebungen/ohs.assetdetail.7137.html
- Bundesamt für Statistik (BFS) (2022). *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Jahresbericht* 2021 *der polizeilich registrierten Straftaten.* https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/22164350/master
- Bundesamt für Statistik (BFS) (2023). *Stadt/Land-Typologie* 2012. *Stand* 2023. https://www.atlas.bfs.admin.ch/maps/13/de/17223_12361_3191_227/26733.html
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20).
- Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (SR 312.5).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013). Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. https://www.bmfsfj. de/bmfsfj/service/publikationen/bericht-der-bundesregierung-zur-situation-derfrauenhaeuser-fachberatungsstellen-und-anderer-unterstuetzungsangebote-fuergewaltbetroffene-frauen-und-deren-kinder-80630

- Bundesrat (2022). Kommentare der Schweiz zum Evaluationsbericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO). https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/istanbulkonvention/kommentare_schweiz_grevio_nov2022.pdf.download.pdf/Kommentare%2 0Schweiz%20zum%20Evaluationsbericht%20GREVIO%2002.11.2022.pdf
- Büschi, E., Fellenberg, M. von, & Solèr, M. (2016). Die Nutzung und der Nutzen der Opferhilfe aus der Sicht gewaltbetroffener Frauen und Männer. *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit*, 19-20 (1+2), 51-72. https://doi.org/10.5169/seals-832412
- Büttner, M. (2020). Häusliche Gewalt und die Folgen für die Gesundheit. In M. Büttner (Hrsg.), *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 3-23). Schattauer.
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) (2020). *Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt. Informationsblatt A1.* https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html #accordion16789814 20060
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) (2022a). Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz. Informationsblatt A4. https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html#accordion1678981420063
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) (2022b). *Stand Gesetzgebung zum Schutz gewaltbetroffener Personen*. https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/haeusliche-gewalt/gesetzgebung.html
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) (2022c). *Nationaler Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention* 2022–2026 (2022). https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/istanbul-konvention/nationaler_aktionsplan_ik.pdf.download.pdf/Nationaler%20Aktionsplan%20Istanbulkonvention_DE.pdf
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (2021). Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen. https://www.ejpd.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/ haeuslichegewalt/strategischer-dialog/raodmap-bund-kantone.pdf.download.pdf/ raodmap-bund-kantone-d.pdf
- Engel, F., Nestmann, F. & Sickendiek, U. (2014). «Beratung Ein Selbstverständnis in Bewegung». In F. Nestmann, F. Engel & U. Sickendiek (Hrsg.), *Das Handbuch der Beratung. Band 1: Disziplinen und Zugänge* (S. 33-43, 3. Aufl.). dgvt-Verlag.

- Europarat (2011). Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. https://rm.coe.int/1680462535
- Firle, M., Hoeltje, B., Nini, M. (1996). *Gewalt in Ehe und Partnerschaft: Anregungen und Vorschläge zur Beratungsarbeit mit misshandelten Frauen*. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Flury, R. (2010). Grundsätze der Beratung gewaltbetroffener Frauen. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité Stadtspital Triemli Zürich & Verein Inselhof Triemli (Hrsg.), Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung (S. 123-130, 2., überarb. und erw. Auflage). Huber.
- Föhl, U. & Friedrich, C. (2022). *Quick Guide Onlinefragebogen. Wie Sie Ihre Zielgruppe professionell im Web befragen.* Springer Gabler. https://doi.org/10.1007/978-3-658-36291-1
- Gabriel, S. (2004). Gewalt in Ehe und Partnerschaft: Strategien und Konzepte in der Arbeit mit betroffenen Frauen. Wissenschaftlicher Verlag Berlin.
- Gloor, D. & Meier, H. (2010). Zahlen und Fakten zum Thema häusliche Gewalt. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité Stadtspital Triemli Zürich & Verein Inselhof Triemli (Hrsg.), Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung (S. 17-36, 2., überarb. und erw. Auflage). Huber.
- Gloor D. & Meier H. (2013). *Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol. Häufigkeit einer*Dualproblematik, Muster und Beratungssettings. http://www.socialinsight.ch/images/
 Studie_Partnergewalt_Alkohol.pdf
- Gloor, D. & Meier, H. (2014). Betroffenensicht zu Recht und Interventionen bei Partnergewalt auf dem Weg zur Gleichstellung der Geschlechter?. http://www.nfp60.ch/SiteCollectionDoc uments/nfp60_gloor_zusammenfassung_ mac9ddddprojektergebnisse_lang.pdf
- Gomm, P. & Zehntner D. (2020). Kommentar zum Opferhilfegesetz (4. Aufl.). Stämpfli Verlag.
- Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) (2022). GREVIO's (Baseline) Evaluation Report on legislative and other measures giving effect to the provisions of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (Istanbul Convention) SWITZERLAND. https://rm.coe.int/grevio-inf-2022-27-eng-final-draft-reporton-switzerland-publication/1680a8fc73

- Hartmann, J. (2010). Qualifizierte Unterstützung von Menschen, die Opfer von Straf- bzw. Gewalttaten wurden. Opferhilfe als professionalisiertes Handlungsfeld Sozialer Arbeit. In J. Hartmann & ado e.V. (Hrsg.), *Perspektiven professioneller Opferhilfe: Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds* (S. 9-36). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92431-1
- Helfferich, C., & Kavemann, B. (2004). Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsbedarf nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt. Abschlussbericht. https://www.soffi-f.de/files/u2/PV-Abschlussbericht_2004.pdf
- Holling, H., & Gediga, G. (2016). Statistik Testverfahren. Hogrefe.
- Kanton Luzern (2016). *Beratungskonzept*. https://disg.lu.ch/-/media/DISG/Dokumente/ Themen/Opferberatung/OBS_Beratungskonzept_2016.pdf?la=de-CH
- Kavemann, B. (2013). Das Unterstützungssystem bei Gewalt gegen Frauen in Deutschland: Bestand und Bedarfe. *ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* (4), 18-29.
- Kersten, A. (2014). *Opferstatus und Geschlecht. Entwicklung und Umsetzung der Opferhilfe in der Schweiz*. Seismo. https://doi.org/10.33058/seismo.30753
- Klöckner, Jennifer & Friedrichs, Jürgen (2014). Gesamtgestaltung des Fragebogens. In N. Baur, & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 674-685). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-531-18939-0
- Kuckartz, U. & Rädiker, S. (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (5. überarb. Aufl.). Beltz Juventa.
- König, J. (2016). Praxisforschung in der Sozialen Arbeit. Kohlhammer Verlag.
- Latzer, M. (2016). *Protokoll Literaturrecherche und Erarbeitung des Forschungsstands, Leitfaden für Studierende an der Abteilung Medienwandel.* https://mediachange.ch/media/medialibrary/2016/05/Leitfaden_Recherche_und_Literaturübersicht_Mai2016.pdf
- Lehmann, K. (2016). *Professionelles Handeln gegen häusliche Gewalt: Der Platzverweis aus der Sicht von Polizei, Beratung und schutzsuchender Frauen*. Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-10800-7
- Limmer, R., & Mengel, M. (2006). Beratung und Kooperation im Kontext von häuslicher Gewalt und Nachstellungen: Handreichung für die Fachberatung sowie kooperierende Professionen. Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb). https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-125350

- Marx, R. (2014). Gewalt. In W. Thole, D. Höblich & S. Ahmed (Hrsg.), *Taschenwörterbuch Soziale Arbeit* (2. überarb. Aufl., S. 115-118). UTB. https://doi.org/10.36198/9783838542713
- Nestmann, F. & Sickendiek, U. (2018). Beratung. In H.U. Otto, H. Thiersch, R. Treptow, R. & H. Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit: Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (6. überarb. Aufl., S. 110-120). Ernst Reinhardt Verlag.
- Netzwerk Istanbul Konvention (2021). *Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz. Alternativbericht der Zivilgesellschaft*. https://istanbulkonvention.ch/assets/images/elements/Alternativbericht_Netzwerk_Istanbul_Konvention_Schweiz.pdf
- Noll, M. (2020). Kommunale Hilfe zwischen Frauen- und Jugendschutz: Bedürfnisse und Versorgung junger volljähriger Frauen in akuten Gewaltverhältnissen. Verlag Barbara Budrich.
- Ohms, C. (2016). Intersektionalität in der psychosozialen Beratung zu Gewalt- und/oder Diskriminierungserfahrungen von Lesben, Schwulen und Trans*. *Psychotherapie-Wissenschaft*, 6(2), 152-160.
- Porst, Rolf (2014a). Frageformulierung. In N. Baur, & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 687-700). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-531-18939-0
- Porst, Rolf (2014b). *Fragebogen. Ein Arbeitsbuch.* (4. Aufl.). Springer VS Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-02118-4
- Priet, R. (2010). Fachberatung für Kriminalitätsopfer. Opferberatung in der Opferhilfe Land Brandenburg e.V. In J. Hartmann & ado e.V. (Hrsg.), *Perspektiven professioneller Opferhilfe: Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds* (S. 155-188). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92431-1
- Riniker, Jelena (2011). Opferrechte des Tatzeugen. Dike.
- Schaak, T. (2006). Evaluation der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt "pro-aktiv" in Hamburg. http://www.hamburg.de/contentblob/128090/data/evaluation- proaktiv.pdf
- Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz OHG (SVK-OHG). (2010). *Empfehlungen zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG)*. https://chsodk.s3.amazonaws.com/media/files/2e953fae/267b/401e/b32c/b3d20bd7d4f6/2019.11.1 4_SODK_Empf_OH_mit_sieben_Fachempfehlungen_f.pdf
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).
- Stern, S., & Rocchi, A. D. (2019). Statistische Datengrundlagen der Schweiz für die Staatenberichterstattung zur Istanbul-Konvention. Bericht im Auftrag des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-internationales.html
- SODK (ohne Datum a). *Opferhilfekonferenz SVK-OHG*. https://www.sodk.ch/de/fachkonferenzen/svk-ohg/
- SODK (ohne Datum b). *Ich suche eine Opferhilfe Beratungsstelle in ...* . https://www.opferhilfeschweiz.ch/de/wo-finde-ich-hilfe/
- swisscovery (ohne Datum). Allgemein. https://swisscovery.help/de/#gen3
- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 0.311.35).
- Vogl, Susanne (2014). Gruppendiskussion. In N. Baur, & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 581-586). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-531-18939-0
- Wahren, J. (2022). Soziale Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen: Erklärungsmodelle, Interventionen und Kooperationen. Kohlhammer Verlag.
- Weichbold, M. (2014). Pretest. In N. Baur, & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 299-304). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-531-18939-0
- WHO World Health Organization (2002). *World Report on Violence and Health*. https://apps. who.int/iris/rest/bitstreams/50364/retrieve
- Wiso (ohne Datum). Grundlagen über wiso. https://www.wiso-net.de/popup/hilfe_wiso_es

8 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungen

Abbildung 1:	Gewalttypologie	6
Abbildung 2:	Doppelverortung von Beratung	17
Abbildung 3:	Antwortskala	25
Abbildung 4:	Gruppierung der Beratungsstellen nach dem Umfang der Beratungsinhalte	32
Abbildung 5:	Auswertung Beratungsinhalte bei psychosozialen Themen	51
Abbildung 6:	Auswertung Beratungsinhalte bei sozialen Themen	51
Abbildung 7:	Auswertung Beratungsinhalte beim Thema Sicherheit	52
Abbildung 8:	Auswertung Beratungsinhalte bei rechtlichen Themen	53
Abbildung 9:	Auswertung Beratungsinhalte zur Unterstützung bei der Inanspruchnahme weitere	er
	Hilfeleistungen	54
Abbildung 10:	Hypothese 2, Organisationsform	59
Abbildung 11:	Hypothese 4, Organisationsgrösse	60
Abbildung 12:	Hypothese 5, disziplinäre Diversität	60
Abbildung 13:	Hypothese 6, zeitliche Ressourcen	61
Abbildung 14:	Hypothese 6, fachliche Ressourcen	61
Abbildung 15:	: Hypothese 6, finanzielle Ressourcen	62
Abbildung 16:	: Hypothese 7, Anzahl Beratungstermine	62

9 Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Protokoll Literaturrecherche	84
Anhang 2: Literaturkorpus	86
Anhang 3: Resultate Gruppendiskussion	88
Anhang 4: Fragebogen	90
Anhang 5: Übersicht der Opferberatungsstellen der Deutschschweiz	105
Anhang 6: Zuteilung Gruppe nach Beratungsumfang	107
Anhang 7: Übersicht Variablen	108
Anhang 8: Kreuztabellen Hypothesen	114

Anhang 1: Protokoll Literaturrecherche

Vorgehen nach «Protokoll Literaturrecherche und Erarbeitung des Forschungsstands, Leitfaden für Studierende an der Abteilung Medienwandel & Innovation» von Prof. Dr. Michael Latzer (ohne Jahr). https://mediachange.ch/media/medialibrary/2016/05/Leitfaden_Recherche_und_Literaturübersicht_Mai2016.pdf

Suche von Schlagworten:

Häusliche Gewalt, Gewalt im sozialen Nahraum, Gewalt in Ehe und Partnerschaft, gewaltbetroffene Frauen (nach Gloor und Meier, 2010, S. 17)

Datenbanken:

https://swisscovery.slsp.ch/

https://www.wiso-net.de/

	Datenbank	Suchalgorithmus	Einschränkungen	Weitere Schritte	Ergebnis
1	swisscovery	Beliebiges Feld enthält «Gewalt in Ehe	-	Durchsicht der Trefferliste	2 Texte zur weiteren
		und Partnerschaft»		5 Detailansichten geprüft	Prüfung vermerkt.
		(28 Treffer)			
2	swisscovery	Beliebiges Feld enthält	Suchfilter:	Durchsicht der Trefferliste	4 Texte zur weiteren
		«gewaltbetroffene Frauen»	2002-2022	8 Detailansichten geprüft	Prüfung vermerkt.
		(37 Treffer)	Deutsch		
			(35 Treffer)		
3	swisscovery	Beliebiges Feld enthält «Gewalt im	Suchfilter:	Durchsicht der Trefferliste	2 Texte zur weiteren
		sozialen Nahraum»	Bücher, Hochschulschriften, Arti-	8 Detailansichten geprüft	Prüfung vermerkt.
		(127 Treffer)	kel, Deutsch, Jahre 2002-2022		
			(58 Treffer)		
4	swisscovery	Beliebiges Feld enthält «Häusliche	Beliebiges Feld enthält «häusliche	Durchsicht der Trefferliste	2 Texte zur weiteren
		Gewalt»	Gewalt» und «Beratung»	10 Detailansichten geprüft	Prüfung vermerkt.
		(1830 Treffer)	Suchfilter:		

			Artikel, Bücher, Buchkapitel, Hochschulschriften, Deutsch, 2002-2022 (183 Treffer)		
5	WISO	Suchbegriff: «häusliche* Gewalt» (1478 Treffer)	UND «Beratung*» Nur deutschsprachige Texte, ab 01.01.2002 - 12.01.2023 (102 Treffer)	Durchsicht der Trefferliste 5 Detailansichten geprüft	3 Texte zur weiterer Prüfung vermerkt.
6	WISO	Suchbegriff: «häusliche* Gewalt» UND «Beratung*» (185 Treffer)	Einschränkung auf folgende Quellen: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit DZI SoLit Literatur für Soziale Arbeit/Sozialpädagogik SOFIS Sozialwissenschaft-liche Forschungsinformation SOLIS Sozialwissenschaf-tliche Literatur SSOAR - Social Science Open Access Repository wiso Ebooks-Modul Sozialwissenschaften (108 Treffer)	Durchsicht der Trefferliste 12 Detailansichten geprüft	3 Texte zur weiterer Prüfung vermerkt.
7	WISO	Suchbegriff: «Gewalt in Ehe und Partnerschaft» (9 Treffer)	-	Durchsicht der Trefferliste 1 Detailansicht geprüft	Keine Texte zur Weiter verwendung
8	WISO	Suchbegriff: «gewaltbetroffene Frauen» (36 Treffer)	Suchbegriff: «gewaltbetroffene Frauen» UND «Beratung» (15 Treffer)	Durchsicht der Trefferliste 1 Detailansicht geprüft	Keine Texte zur Weiter- verwendung
9	WISO	Suchbegriff: «Gewalt im sozialen Nahraum» (35 Treffer)	Suchbegriff «Gewalt im sozialen Nahraum» UND «Beratung» (12 Treffer)	Durchsicht der Trefferliste 1 Detailansicht geprüft	Keine Texte zur Weiter- verwendung

Anhang 2: Literaturkorpus

Nr.	Bibliographische Angaben	Bemerkung
1	Marty, M. & Schumacher, M. (2005). Von der Geschlechtervormundschaft zum Gewaltschutzgesetz: IST-Zustand und Hand-	Keine Angaben zu Beratungsinhalten.
	lungsbedarf im Helfersystem gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft: Wirksamkeit und Handlungsbedarf im Helfersystem	BA Arbeit.
	gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Hochschule für Soziale Arbeit Luzern.	
2	Gabriel, S. (2004). Gewalt in Ehe und Partnerschaft: Strategien und Konzepte in der Arbeit mit betroffenen Frauen. WVB	
	Wissenschaftlicher Verl. Berlin.	
3	Wahren, J. (2016). Soziale Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen: neue Wege der Gesundheitsförderung. Tectum Ver-	Soziale Unterstützung als theoreti-
	lag.	sches Konzept. Nicht per se in die Bera-
		tungspraxis übersetzbar.
4	Lehmann, K. (2016). Professionelles Handeln gegen häusliche Gewalt: Der Platzverweis aus der Sicht von Polizei, Beratung	
	und schutzsuchender Frauen. Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-10800-7	
5	Büschi, E., Fellenberg, M. von, & Solèr, M. (2016). Die Nutzung und der Nutzen der Opferhilfe aus der Sicht gewaltbetroffe-	Angaben zu Nutzenden der Opferhilfe
	ner Frauen und Männer. Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit, 19-20, 51-72. https://doi.org/10.5169/seals-832412	
6	Noll, M. (2020). Kommunale Hilfe zwischen Frauen- und Jugendschutz: Bedürfnisse und Versorgung junger volljähriger	Angaben zu jungen Volljährigen
	Frauen in akuten Gewaltverhältnissen (1st ed.). Verlag Barbara Budrich.	
7	Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Statspital Triemli Zürich & Verein Inselhof Triemli (2010).	
	Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren: Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung (2., überarbeitete und er-	
	weiterte Auflage). Huber.	
8	Hartmann, J. & Arbeitskreis der Opferhilfen. (2010). Perspektiven professioneller Opferhilfe: Theorie und Praxis eines inter-	
	disziplinären Handlungsfelds. VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92431-1	
9	Aeberhard, N. (2015). Alkohol und häusliche Gewalt in der Beratungspraxis. SuchtMagazin, 41(6), 4-11.	Angaben zu HG und Sucht.
	https://doi.org/10.5169/seals-800820	
10	Wahren, J. (2022). Soziale Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen: Erklärungsmodelle, Interventionen und Kooperationen.	Aktuelle Quelle
	Kohlhammer Verlag.	
11	Smolka, A. & Rupp, M. (2006). Wege aus der häuslichen Gewalt: Beratung zur Flankierung des Gewaltschutzgesetzes; Ab-	
	schlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts. (ifb-Materialien). Bamberg: Staatsinstitut für Famili-	
	enforschung an der Universität Bamberg (ifb). https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-125347	

12	Kavemann, B.(2013). Das Unterstützungssystem bei Gewalt gegen Frauen in Deutschland: Bestand und Bedarfe. <i>ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit</i> (4), 18-29.	
13	Helfferich, C., & Kavemann, B. (2004). Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsbedarf	Studie; direkte Befragung von Betroffe-
	nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt. Abschlussbericht. https://www.soffi-f.de/files/u2/PV-Abschlussbe-	nen
	richt_2004.pdf	
14	Limmer, R., & Mengel, M. (2006). Beratung und Kooperation im Kontext von häuslicher Gewalt und Nachstellungen: Hand-	
	reichung für die Fachberatung sowie kooperierende Professionen. (ifb-Materialien). Bamberg: Staatsinstitut für Familien-	
	forschung an der Universität Bamberg (ifb). https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-125350	
15	Gloor, D. & Meier, H. (2014). Betroffenensicht zu Recht und Interventionen bei Partnergewalt – auf dem Weg zur Gleich-	Kompletter Bericht:
	stellung der Geschlechter?. http://www.nfp60.ch/SiteCollectionDocuments/nfp60_gloor_zusammenfassung_ projekter-	Gloor, D. & Meier, H. (2014). «Der Poli-
	gebnisse_lang.pdf	zist ist mein Engel gewesen». Sicht ge-
		waltbetroffener Frauen auf institutio-
		nelle Interventionen bei Gewalt in Ehe
		und Partnerschaft Schweizerischer Na-
		tionalfonds NFP 60, Schlussbericht.
		http://www.socialinsight.ch/in-
		dex.php/betroffenensicht/uebersicht

Schneeballsuche:

16	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2013). Bericht der Bundesregierung zur Situation der	
	Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kin-	
	der. https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/bericht-der-bundesregierung-zur-situation-der-frauen-	
	hae user-fach beratungsstellen- und- anderer- unterstuet zung sangebote-fuer-gewalt betroffene-frauen- und- deren-kinnen sich beratungsstellen.	
	der-80630	
17	Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) (2004). Band IV: Von regionalen Innovationen zu Massstäben guter Praxis – Die Arbeit von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt. Abschlussbericht 2000-2004. https://www.wibig.uni-osnabrueck.de/download/studie-wibig-band4.pdf	
18	Schaak, T. (2006). Evaluation der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt "pro-aktiv" in Hamburg. http://www.ham-	
	burg.de/contentblob/128090/data/evaluation- proaktiv.pdf	

Anhang 3: Resultate Gruppendiskussion

Gruppendiskussion vom 22.02.2023 / 75 Minuten

Gruppe bestehend aus 3 Beratungspersonen der OBS LU.

Lesehilfe: Zu den einzelnen Themenblöcken sind die Rückmeldungen zusammengefasst aufgeführt. Anschliessend folgen nummeriert die angenommenen Anpassungen im Katalog der Beratungsinhalte.

Rückmeldung zur Übersicht der erarbeiteten Beratungsinhalten

- Themen sind breit, greifen teilweise ineinander, klare Abgrenzung nicht ohne weitere Informationen nicht erkennbar.

psychosoziale Themen

- Auseinandersetzung mit Ambivalenz als wichtiges Thema
- Auseinandersetzung und Erarbeiten von Zukunftsaussichten: Perspektiven
- psychosoziale Themen müssten mehr Platz in der Beratung finden, das wäre nachhaltig.
- Ressourcenfrage? Es benötigt 2-3 Gespräche dafür.
- Wichtig ist herauszufinden, an welchem Punkt die Betroffenen stehen.
- Selbstwirksamkeit geht verloren, diese muss wieder erarbeitet werden.
- Ein wichtiger Hinderungsgrund können Kinder sein.
- Was muss passieren, dass der Entscheid zur Trennung fällt? Wann ist eine Grenze der Gewalt überschritten?
- Traumatisierung: muss Platz finden
- 1. Thematik der Traumatisierung explizit aufgenommen.
- 2. Umbenennung von «Psychoedukation» in «Physisches und psychsiches Wohlbefinden».
- 3. Situation der Kinder in Konfrontation aufgenommen.
- 4. Ressourcen zu erfragen wird als methodisches Vorgehen und nicht als Beratungsinhalt bewertet.

soziale Themen

- Belange der Kinder: Fachpersonen müssen klar Stellung beziehen. Vermitteln, dass Kinder die HG miterleben.
- Kultureller Aspekt: wie ist das soziale Umfeld?
- Soziales Umfeld auch als Ressource nutzen.
- Belange der Kinder: auch Haustiere!
- Aspekt der Gesundheit Hausarzt, wer kann entlasten? Welche Fachpersonen sind eingebunden, sind eine Ressource?
- Identifizieren, welche Hinderungsgründe gerade die grössten sind.
- 5. Soziales Umfeld auch als Ressource betrachten und erfragen.
- 6. Gesundheit als Thema mitdenken: siehe Punkt 2.

Sicherheit Schaffen

- Auch Thematik der digitalen Überwachung mitdenken, z. B. über Handy oder Smartwatch
- Vermittlung ins Frauenhaus

gesetzliche Themen

- Auch über OHG Ansprüche aufklären
- Sozialversicherungsrecht/UVG, Möglichkeiten
- 7. Sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen müssen in den Katalog aufgenommen werden. Umbenennung der Unterthemen «Strafverfahren» und «Beratung im Kontext juristischer Interventionsmöglichkeiten» in «Straf- und zivilrechtliche Interventionsmöglichkeiten» und «Rechtsfragen zu Sozialversicherungen, Sozialhilfe und Opferhilfe».

praktische Alltagshilfen

- Case Management wird weniger gemacht. Je nach Beratungsperson unterschiedlich. HG betrifft aber die Gesellschaft! Verantwortung soll übernommen werden.
- Anmeldung bei WSH als Herausforderung. Unterstützung ist sehr wertvoll. Wer hilft sonst den Betroffenen dabei?
- Praktische Alltagshilfe: mehr als solche verstanden: Formulare ausfüllen, begleiten, usw.
- Triage: wie machen?
- Datenschutz kann ein Problem beim Austausch sein.
- Angebot: Begleiten zu Anwalt, Gerichten / einfach dabei sein und unterstützen.
- 8. Praktische Alltagshilfe wird anders verstanden als gemeint. Umbenennung in «Umsetzung der Hilfeleistungen».
- 9. Aufnahme vom Inhalt der Unterstützung bei administrativen Aufgaben im Rahmen des Unterthemas Vermittlung weiterer Hilfsangebote.

Beratungsbedarf von Betroffenen in besonderen Konstellationen

- Aufzählung ist nachvollziehbar und vollständig.
- LGBTQI+ ebenfalls ein Thema. Mit grossem Scham belastet.

Eindruck gesamt

- Mehr Begleitung hätte wohl eine grosse Auswirkung. Schritt aus der Gewaltspirale ist anspruchsvoll.
- Beziehungsaufbau mit KL ist methodisch zu beachten. Es braucht mehrere Beratungsgespräche, um Vertrauen zu fassen. Da spielt ein zeitlicher Aspekt rein.
- Beratungspersonen müssen sich bewusst sein, dass Betroffene längerfristig Unterstützung brauchen.

Anhang 4: Fragebogen

Befragung zu Beratungsinhalten für Betroffene häuslicher Gewalt Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung zum Thema von angebotenen Beratungsinhalten für Betroffene häuslicher Gewalt.

In der Deutschschweiz existieren über 30 offizielle Opferberatungsstellen, welche Leistungen für Betroffene von häuslicher Gewalt anbieten. Darunter sind thematisch spezialisierte, aber auch allgemeine Opferberatungsstellen. Durch die föderale Ausführung des Opferhilfegesetzes ist also eine diverse Versorgungsstruktur entstanden. Der kürzlich erschienene Staatenbericht von GREVIO kritisiert die Schweiz für die unterschiedlichen Angebote der Opferberatungsstellen, die je nach Region variieren können.

Mit Ihrer Hilfe möchte ich in Erfahrung bringen, ob und inwiefern das Bertagungsangebot unterschiedlicher Beratungsstellen tatsächlich voneinander abweicht. Dafür bin ich auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Hinweise

Der Fragebogen ist in vier Teile gegliedert:

Angaben zu Ihrer Organisation Teil 1 Angaben zu den angebotenen Beratungsinhalten Angaben zu Ihrer Organisation Teil 2 Angaben zu Ihrer Person

Die Bearbeitung des Fragebogens dauert ca. 25-30 Minuten.

Nach Abschluss der Befragung werden die erhaltenen Daten ausschliesslich für wissenschaftliche Zwecke verwendet. Dabei wird das Reglement zur wissenschaftlichen Integrität und zur guten wissenschaftlichen Praxis der Hochschule Luzern eingehalten.

Personenbezogene Daten werden so verwendet, dass sie nicht auf eine Person zurückgeführt werden

Start der Umfrage

Angaben zu Ihrer Organisation Teil 1 Angaben zu den angebotenen Beratungsinhalten Angaben zu Ihrer Organisation Teil 2 Angaben zu Ihrer Person

Im ersten Teil folgen nun einige Fragen zu Ihrer Organisation und zum Begriff der häuslichen Gewalt.

Für welche Organisation sind Sie tätig? 0 O Ich möchte keine Angabe machen. Bietet Ihre Organisation ambulant zugängliche Beratungen für volljährige Betroffene von häuslicher Gewalt an? O Ja O Nein Welche Betroffenengruppen häuslicher Gewalt berät Ihre Organisation? ☐ Alle Betroffenen von häuslicher Gewalt. □ Volljährige Betroffene von häuslicher Gewalt. Minderjährige Betroffene von häuslicher Gewalt. Weibliche Betroffene von häuslicher Gewalt. ☐ Nicht binäre* und andere Betroffene von häuslicher Gewalt. Andere Gruppe von Betroffenen häuslicher Gewalt, nämlich: Die Umfrage ist somit beendet. Das Umfrage richtet sich ausschliesslich an Beratungsstellen, die ambulante Beratung für volljährige Betroffene von häuslicher Gewalt anbieten. Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte zutreffende Angabe auswählen.

o,

Anderes, nämlich:

Meine Arbeitgeberin ist Teil einer kommunalen oder kantonalen Verwaltung.
 Meine Arbeitgeberin ist eine nicht gewinnorientierte Organisation.

O Meine Arbeitgeberin ist eine gewinnorientierte Organisation (AG, GmbH, o.ä.).

Bitte zutreffende Angabe wählen.

oder hatte.

	Meine Organisation finanziert sich mit Hilfe von Spendengeldern.
	Meine Organisation finanziert sich über Leistungsverträge.
	Meine Organisation ist Teil einer Verwaltung und finanziert sich aus den Mitteln des Kantons/ der Gemeinde.
	Anderes, nämlich:
K	er Begriff «häusliche Gewalt» bezeichnet gemäss der Istanbul- onvention alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer der wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des

Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partner*innen vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter

beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat

	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht	
Die vorgelegte Definition der häuslichen Gewalt stimmt mit meiner persönlichen überein.	0	0	0	0	0	0	
Die vorgelegte Definition der häuslichen Gewalt stimmt mit der meiner Organisation überein.	0	0	0	0	0	0	
Alle hilfesuchenden volljährigen Betroffenen häuslicher Gewalt (gemäss obiger Definition) erhalten von meiner Organisation Beratungsleistungen.	0	0	0	0	0	0	

Anspruch auf Beratungsleistungen meiner Organisation haben Betroffene häuslicher Gewalt, die Opfer nach Opferhilfegesetz sind und somit durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind.

	stimme sehr zu	eher zu	teilwei se zu/ teilwei se nicht	eher nicht zu	überh aupt nicht zu	weiss nicht
Diese Aussage trifft auf die Haltung meiner Organisation zu.	0	0	0	0	0	0
Meine Organisation berät auch Betroffene von häuslicher Gewalt, die nicht einer Straftat zum Opfer gefallen sind.	0	0	0	0	0	0
Meine Organisation berät auch Betroffene von häuslicher Gewalt, bei denen die Unmittelbarkeit zwischen Straftat und Beeinträchtigung nicht gegeben ist.	0	0	0	0	0	0
Ich weiche teilweise von der Haltung meiner Organisation ab, um Betroffene von häuslicher Gewalt beraten zu können, die nicht die Opfereigenschaft nach Opferhilfegesetz erfüllen.	0	0	0	0	0	0

0

Angaben zu Ihrer Organisation Teil 1 Angaben zu den angebotenen Beratungsinhalten Angaben zu Ihrer Organisation Teil 2 Angaben zu Ihrer Person

Es folgt nun der Hauptteil der Befragung. Die Beratungsinhalte sind in fünf Hauptthemen gegliedert. Ihre Einschätzung ist zu allen Bereichen sehr wertvoll, um einen Vergleich der Beratungslandschaft in der Schweiz vornehmen zu können. Damit soll ein Beitrag zu einer bedarfsgerechten Unterstützung von Betroffenen häuslicher Gewalt geleistet werden, egal wo sie wohnhaft sind.

Angaben zu Ihrer Organisation Teil 1 Angaben zu den angebotenen Beratungsinhalten

Beratung zu Psychosozialen Themen Beratung zu Sozialen Themen Beratung zum Thema Sicherheit Beratung zu gesetzlichen Themen Unterstützung bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen

Angaben zu Ihrer Organisation Teil 2 Angaben zu Ihrer Person

Psychosoziale Themen

Betroffene werden über theoretische Konzepte zu Gewaltmustern und Gewaltdynamiken aufgeklärt.

	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht
Betroffene erhalten ausreichend Raum und Zeit, ihr Erlebtes erzählen zu können.	0	0	0	0	0	0
Betroffene werden angeregt, ihr Erlebtes zu erzählen, um sich von Schuldgefühlen zu entlasten und ihren Selbstwert zu stärken.	0	0	0	0	0	0
	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht
Der physische und psychische Zustand der Betroffenen wird erfragt.	0	0	0	0	0	0
Die individuellen physischen und psychischen Reaktionen des Körpers aufgrund der erlebten Gewalt werden mit Betroffenen thematisiert.	0	0	0	0	0	0
Betroffene werden über psychische Phänomene, wie beispielsweise Traumafolgen oder Dissoziationen, aufgeklärt.	0	0	0	0	0	0
Psychosoziale Themen	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht
In der Beratung werden die von den Betroffenen erlebten Handlungen explizit als Gewalt benannt.	0	0	0	0	0	0

0

0

0

	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht
Die Auflösung oder Fortsetzung der Partnerschaft wird angesprochen und diskutiert.	0	0	0	0	0	0
Mögliche psychosoziale Auswirkungen der Entscheidung über die Auflösung oder Fortsetzung der Partnerschaft werden erarbeitet.	0	0	0	0	0	0
Psychosoziale Themen						
	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht
Betroffene, die ihre eigene Gefährdung relativeren, werden mit der eigenen fachlichen Einschätzung konfrontiert.	0	0	0	0	0	0
Nehmen sich Betroffene als hilflose Opfer wahr, wird ihnen diese Haltung gespiegelt.	0	0	0	0	0	0
	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht
lch habe einen konkreten Auftrag meiner Organisation, zu psychosozialen Themen Beratungsleistungen anzubieten.	0	0	nicht	0	0	0
Ich wünschte mir einen konkreten Auftrag meiner Organisation, zu psychosozialen Themen Beratungsleistungen anbieten zu dürfen.	0	0	0	0	0	0

9

Angaben zu Ihrer Organisation Teil 1 Angaben zu den angebotenen Beratungsinhalten

Beratung zu Psychosozialen Themen Beratung zu Sozialen Themen Beratung zum Thema Sicherheit Beratung zu gesetzlichen Themen Unterstützung bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen

Angaben zu Ihrer Organisation Teil 2 Angaben zu Ihrer Person

Soziale Themen

	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht
Betroffene werden bei der Wohnungssuche aktiv unterstützt.	0	0	0	0	0	0
Mietrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der häuslichen Gewalt werden in der Beratung geklärt.	0	0	0	0	0	0
Betroffene werden bei ihrem Umzug organisatorisch unterstützt.	0	0	0	0	0	0
	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht
lch habe einen konkreten Auftrag meiner Organisation, zu Wohnungsangelegenheiten Beratungsleistungen anzubieten.	0	0	0	0	0	0
lch wünschte mir einen konkreten Auftrag meiner Organisation, zu Wohnungsangelegenheiten Beratungsleistungen anbieten zu dürfen.	0	0	0	0	0	0
Soziale Themen						
	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht
Im Beratungsgespräch wird geklärt, ob Kinder von der häuslichen Gewalt mitbetroffen sind (selbst Opfer oder auch Zeuge).	0	0	0	0	0	0
Eltern werden damit konfrontiert, dass Kinder die häusliche Gewalt miterleben und deshalb mitbetroffen sind.	0	0	0	0	0	0
Bei Problemen, die das Besuchsrecht betreffen, werden Betroffene aktiv unterstützt.	0	0	0	0	0	0
Bei Wegweisungen oder Trennungen werden Betroffene, die in der Folge Probleme mit der Betreuung ihrer Kinder haben, diesbezüglich unterstützt.	0	0	0	0	0	0
Zum Thema Kindesentführung werden bei Befürchtung der Betroffenen Informationen angeboten.	0	0	0	0	0	0

	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht
lch habe einen konkreten Auftrag meiner Organisation, zu Belangen der Kinder Beratungsleistungen anzubieten.	0	0	0	0	0	0
Ich wünschte mir einen konkreten Auftrag meiner Organisation, zu Belangen der Kinder Beratungsleistungen anbieten zu dürfen.	0	0	0	0	0	0
Soziale Themen						
	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht
Betroffene werden nach ihrem sozialen Umfeld befragt, um eine soziale Isolation erkennen zu können.	0	0	0	0	0	0
Betroffene, die aufgrund der häuslichen Gewalt sozial isoliert sind, werden ermutigt, soziale Kontakte aufzunehmen und dahingehend beraten.	0	0	0	0	0	0
Betroffene werden nach ihrem sozialen Umfeld befragt, um mögliche Ressourcen (z.B. Freunde oder Fachpersonen) identifizieren zu können.	0	0	0	0	0	0
	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht
lch habe einen konkreten Auftrag meiner Organisation, zum Thema des sozialen Umfelds Beratungsleistungen anzubieten.	0	0	0	0	0	0
Ich wünschte mir einen konkreten Auftrag meiner Organisation, zum Thema des sozialen Umfelds Beratungsleistungen anbieten zu dürfen.	0	0	0	0	0	0

Soziale Themen

	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht
Die Beschäftigungssituation (Beruf, Ausbildung) wird von Betroffenen erfragt.	0	0	0	0	0	0
Bei Bedarf werden Sicherungsmassnahmen getroffen, um einem Verlust der Beschäftigung (Beruf/ Ausbildung) vorzubeugen.	0	0	0	0	0	0
	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht
lch habe einen konkreten Auftrag meiner Organisation, zum Thema des Berufs, bzw. der Ausbildung, Beratungsleistungen anzubieten.	0	0	0	0	0	0
Ich wünschte mir einen konkreten Auftrag meiner Organisation, zum Thema des Berufs, bzw. der Ausbildung, Beratungsleistungen anbieten zu dürfen.	0	0	0	0	0	0
Soziale Themen						
	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht
Die finanzielle Situation der Betroffenen wird erfragt.	0	0	0	0	0	0
Bei Bedarf werden Betroffene aktiv unterstützt, finanzielle Mittel zu erschliessen (z.B. Unterstützung beim Ausfüllen einer Anmeldung für das RAV oder die Sozialhilfe).	0	0	0	0	0	0
Betroffene werden aktiv unterstützt, eine finanzielle Notsituation abzuwenden.	0	0	0	0	0	0

	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht	
lch habe einen konkreten Auftrag meiner Organisation, zum Thema der materiellen Existenzsicherung Beratungsleistungen anzubieten.	0	0	0	0	0	0	
Ich wünschte mir einen konkreten Auftrag meiner Organisation, zum Thema der materiellen Existenzsicherung Beratungsleistungen anbieten zu dürfen	0	0	0	0	0	0	

Angaben zu Ihrer Organisation Teil 1 Angaben zu den angebotenen Beratungsinhalten

Beratung zu Psychosozialen Themen Beratung zu Sozialen Themen Beratung zum Thema Sicherheit Beratung zu gesetzlichen Themen Unterstützung bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen

Angaben zu Ihrer Organisation Teil 2 Angaben zu Ihrer Person

Sicherheit

	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht
Die Gefährdungslage der Betroffenen wird erhoben.	0	0	0	0	0	0
Um die Gefährdungslage der Betroffenen zu erheben, wird ein Instrument zur systematischen Erfassung und Ableitung der Gefährdungseinschätzung verwendet.	0	0	0	0	0	0
Betroffene werden beraten, wie sie sich vor Gewaltvorfällen schützen können.	0	0	0	0	0	0
Mit den Betroffenen wird ein persönlicher Sicherheitsplan erstellt.	0	0	0	0	0	0
	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/	stimme eher nicht	stimme überh aupt	ich weiss nicht
			teilwei se nicht	zu	nicht zu	
Ich habe einen konkreten Auftrag meiner Organisation, zum Thema der persönlichen Sicherheit der Betroffenen Beratungsleistungen anzubieten.	0	0	0	0	0	0
Ich wünschte mir einen konkreten Auftrag meiner Organisation, zum Thema der persönlichen Sicherheit der Betroffenen Beratungsleistungen anbieten zu dürfen.	0	0	0	0	0	0

Angaben zu Ihrer Organisation Teil 1 Angaben zu den angebotenen Beratungsinhalten

Beratung zu Psychosozialen Themen Beratung zu Sozialen Themen Beratung zum Thema Sicherheit Beratung zu gesetzlichen Themen Unterstützung bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen

Angaben zu Ihrer Organisation Teil 2 Angaben zu Ihrer Person

9

gesetzliche Themen

	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht
Den Betroffenen wird der Ablauf eines Strafverfahrens erläutert.	0	0	0	0	0	0
Betroffene werden über ihre Rechte in einem Strafverfahren aufgeklärt.	0	0	0	0	0	0
Mit den Betroffenen wird besprochen, welche Chancen und Risiken ein Strafverfahren in ihrem konkreten Fall bergen.	0	0	0	0	0	0
Bei Bedarf werden kinderschutzrechtliche Fragestellungen thematisiert.	0	0	0	0	0	0
Betroffene werden über zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten beraten.	0	0	0	0	0	0
Betroffene werden betreffend die Notwendigkeit eines Beizugs einer anwaltlichen Unterstützung in ihrem konkreten Fall beraten.	0	0	0	0	0	0
	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht
Ich habe einen konkreten Auftrag meiner Organisation, zu straf- und zivilrechtlichen Interventionsmöglichkeiten Beratungsleistungen anzubieten.	0	0	0	0	0	0
Ich wünschte mir einen konkreten Auftrag meiner Organisation, zu straf- und zivilrechtlichen Interventionsmöglichkeiten Beratungsleistungen anbieten zu dürfen.	0	0	0	0	0	0

gesetzliche Themen

	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht
Betroffene werden über Ihre möglichen Ansprüche gemäss Opferhilfegesetz informiert.	0	0	0	0	0	0
Betroffene werden bei Bedarf betreffend ihre versicherungsrechtlichen Möglichkeiten (z.B. UVG, KVG) beraten.	0	0	0	0	0	0
Betroffene werden unterstützt, ihre rechtlichen Ansprüche bei den jeweiligen Leistungserbringenden geltend zu machen.	0	0	0	0	0	0
	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht
lch habe einen konkreten Auftrag meiner Organisation, zu versicherungsrechtlichen Themen Beratungsleistungen anzubieten.	0	0	0	0	0	0
lch wünschte mir einen konkreten Auftrag meiner Organisation, zu versicherungsrechtlichen Themen Beratungsleistungen anbieten zu dürfen.	0	0	0	0	0	0
gesetzliche Themen						
	stimme sehr	stimme eher	stimme teilwei	stimme eher	stimme überh	ich weiss
Betroffene werden zum Thema Trennung und Scheidung beraten.	sehr	eher	teilwei se zu/ teilwei se	eher nicht	überh aupt nicht	weiss
	sehr zu	eher zu	teilwei se zu/ teilwei se nicht	eher nicht zu	überh aupt nicht zu	weiss nicht
Scheidung beraten. Betroffene werden über die rechtlichen Aspekte und den Ablauf einer Trennung/ Scheidung	sehr zu	eher zu	teilwei se zu/ teilwei se nicht	eher nicht zu	überh aupt nicht zu	weiss nicht
Scheidung beraten. Betroffene werden über die rechtlichen Aspekte und den Ablauf einer Trennung/ Scheidung informiert. Betroffene werden betreffend finanzielle Folgen einer Trennung/ Scheidung für ihren konkreten	sehr zu	eher zu	teilwei se zu/ teilwei se nicht	eher nicht zu	überh aupt nicht zu	weiss nicht

	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht	
Ich habe einen konkreten Auftrag meiner Organisation, zum Thema Trennung/ Scheidung Beratungsleistungen anzubieten.	0	0	0	0	0	0	
lch wünschte mir einen konkreten Auftrag meiner Organisation, zum Thema Trennung/ Scheidung Beratungsleistungen anbieten zu dürfen.	0	0	0	0	0	0	
gesetzliche Themen							

	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht	
Betroffene werden zu ausländerrechtlichen Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der häuslichen Gewalt stehen, beraten.	0	0	0	0	0	0	
Bei Bedarf werden Betroffene zu Fragen des Aufenthaltsrechts beraten.	0	0	0	0	0	0	

	sehr zu	eher zu	teilwei se zu/ teilwei se nicht	eher nicht zu	überh aupt nicht zu	weiss nicht	
lch habe einen konkreten Auftrag meiner Organisation, zu ausländerrechtlichen Fragestellungen Beratungsleistungen anzubieten.	0	0	0	0	0	0	
lch wünschte mir einen konkreten Auftrag meiner Organisation, zu ausländerrechtlichen Fragestellungen Beratungsleistungen anbieten zu dürfen	0	0	0	0	0	0	

stimme stimme stimme stimme ich

Angaben zu Ihrer Organisation Teil 1 Angaben zu den angebotenen Beratungsinhalten

Beratung zu Psychosozialen Themen Beratung zu Sozialen Themen Beratung zum Thema Sicherheit Beratung zu gesetzlichen Themen Unterstützung bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen

Angaben zu Ihrer Organisation Teil 2 Angaben zu Ihrer Person

100

Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen

Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen									
	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht			
Falls meine Organisation die benötigte Beratung in gewissen Themeninhalten nicht bieten kann, werden Betroffene an eine weitere geeignete Stelle verwiesen.	0	0	0	0	0	0			
Mit dieser Stelle wird proaktiv Kontakt aufgenommen und die fallrelevanten Informationen werden weitervermittelt.	0	0	0	0	0	0			
Betroffene werden bei damit verbundenen administrativen Aufgaben (z.B. Ausfüllen von Anträgen) unterstützt.	0	0	0	0	0	0			
	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht			
Ich habe einen konkreten Auftrag meiner Organisation, bei Bedarf Betroffene an weitere Stellen zu verweisen und diesen Übergang fachlich zu begleiten.	sehr	eher	teilwei se zu/ teilwei se	eher nicht	überh aupt nicht	weiss			
Organisation, bei Bedarf Betroffene an weitere Stellen zu verweisen und diesen Übergang	sehr zu	eher zu	teilwei se zu/ teilwei se nicht	eher nicht zu	überh aupt nicht zu	weiss nicht			
Organisation, bei Bedarf Betroffene an weitere Stellen zu verweisen und diesen Übergang fachlich zu begleiten. Ich wünschte mir einen konkreten Auftrag meiner Organisation, bei Bedarf Betroffene an weitere Stellen verweisen und diesen Übergang	sehr zu	eher zu	teilwei se zu/ teilwei se nicht	eher nicht zu	überh aupt nicht zu	weiss nicht			

	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht	
Betroffene werden bei Bedarf zu einer anderen vermittelten Fachstellen zu einer Erstberatung begleitet.	0	0	0	0	0	0	
Betroffene werden bei Bedarf zu einer anderen vermittelten Fachstellen während mehrerer Beratungstermine begleitet.	0	0	0	0	0	0	
Betroffene werden in einem allfälligen Verfahren zu Terminen (z.B. Einvernahmen, Prozesse) begleitet	0	0	0	0	0	0	

	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht		
Ich habe einen konkreten Auftrag meiner Organisation, die Koordinierung der verschiedenen Hilfen zu übernehmen.	0	0	0	0	0	0		
lch wünschte mir einen konkreten Auftrag meiner Organisation, die Koordinierung der verschiedenen Hilfen übernehmen zu dürfen.	0	0	0	0	0	0		
Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen								
	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht		
Meine Organisation sieht sich bei Fällen von häuslicher Gewalt als fallführende Organisation.	0	0	0	0	0	0		
Meine Organisation koordiniert die verschiedenen Hilfeleistungen der einzelnen Akteure.	0	0	0	0	0	0		
Meine Organisation koordiniert den relevanten Informationsaustausch zwischen den involvierten Stellen.	0	0	0	0	0	0		
Mit Betroffenen wir eine Liste von den für sie relevanten Stellen erarbeitet, die sie aufsuchen sollen.	0	0	0	0	0	0		
	stimme sehr zu	stimme eher zu	stimme teilwei se zu/ teilwei se nicht	stimme eher nicht zu	stimme überh aupt nicht zu	ich weiss nicht		
Ich habe einen konkreten Auftrag meiner Organisation, Betroffene an Termine zu anderen vermittelten Fachstellen zu begleiten.	0	0	0	0	0	0		
lch wünschte mir einen konkreten Auftrag meiner Organisation, Betroffene an Termine zu anderen vermittelten Fachstellen begleiten zu dürfen.	0	0	0	0	0	0		

101

Angaben zu Ihrer Organisation Teil 1 Angaben zu den angebotenen Beratungsinhalten Angaben zu Ihrer Organisation Teil 2 Angaben zu Ihrer Person

Nach dem umfangreichen Hauptteil zu den angebotenen Beratungsinhalten folgen nun noch weitere Fragen zu Ihrer Organisation. Diese sind wichtig, um die erhaltenen Antworten im vorhergehenden Teil einordnen zu können. Mit Ihren Antworten helfen Sie dabei, Gründe für Unterschiede identifizieren zu können.

Meine Organisation ist sich der Anliegen und den damit verbundenen Herausforderungen der folgenden Betroffenengruppen bewusst und verfügt über entsprechende Beratungskonzepte:

	weder bewusst; noch Konzept	bewusst ja; Konzept nein	bewusst ja, Konzept ja	ich weiss nicht
ältere Betroffene (65+)	0	0	0	0
Suchtkranke Betroffene (z.B. Alkohol)	0	0	0	0
Betroffene mit Migrationsgeschichte	0	0	0	0
Betroffene Männer	0	0	0	0
Betroffene mit Behinderung	0	0	0	0
Junge volljährige Betroffene (18-21)	0	0	0	0
LGBTQI+	0	0	0	0
in Ihrer Organisation stammen			ratungspe	oroonon
in Ihrer Organisation stammen Soziale Arbeit Psychologie Recht			. u.u.igop	
□ Soziale Arbeit □ Psychologie			. a.a.i.gop	3.0011011
□ Soziale Arbeit □ Psychologie □ Recht	?			
□ Soziale Arbeit □ Psychologie □ Recht □ Andere, nämlich:	?			
Soziale Arbeit Psychologie Recht Andere, nämlich:	?			
Soziale Arbeit Psychologie Recht Andere, nämlich: Eine durchschnittliche Beratur 1-2 Beratungstermine	?			

70T

Welche Aussagen treffen auf Ihre Organisation zu?

	trifft zu	trifft nicht zu	ich weiss nicht
Meine Organisation verfügt über finanzielle Mittel, die in Bedarfsfällen unkompliziert für die Fallarbeit eingesetzt werden können.	0	0	0
In meiner Organisation arbeiten fachlich ausreichend ausgebildete Personen, um Betroffene kompetent beraten zu können.	0	0	0
Meine Organisation hat genügend zeitliche Ressourcen, um Betroffene über einen längeren Zeitraum beraten und begleiten zu können.	0	0	0
In meiner Organisation stehen Freiwillige zur Unterstützung für Betroffene zur Verfügung.	0	0	0
In meiner Organisation verfügen die Fachkräfte für die Fallbearbeitung inklusive der Beratung über genügend Zeit.	0	0	0
Meine Organisation fördert und fordert die Teilnahme an Fachtagungen und Weiterbildungen zum Thema der häuslichen Gewalt.	0	0	0
Meine Organisation verfügt über genügende finanzielle Ressourcen.	0	0	0
In meiner Organisation steht für Begleitungen Betroffener an auswärtige Termine genügend Zeit zur Verfügung.	0	0	0

Welche Aussagen treffen auf Ihre Organisation oder Sie zu?

	trifft zu	trifft nicht zu	ich weiss nicht
Meine Organisation hat schriftlich festgehalten, welche Beratungsleistungen angeboten werden.	0	0	0
Meine Organisation ist sich im Klaren, welche Beratungsleistungen angeboten werden, hat dies aber nicht schriftlich festgehalten.	0	0	0
In meiner Organisation wird das Angebot der Beratungsleistungen laufend neu diskutiert.	0	0	0
Mir ist klar, zu welchen Themen ich eine Beratung anbieten darf.	0	0	0
Mir ist klar, bei welchen Themen ich die Betroffenen an eine andere Organisation verweisen muss	0	0	0

Angaben zu Ihrer Organisation Teil 1 Angaben zu den angebotenen Beratungsinhalten Angaben zu Ihrer Organisation Teil 2 Angaben zu Ihrer Person

Beinahe geschafft! Es folgt abschliessend ein kurzes Frageset zu Ihrer Person. Falls Sie an den Ergebnissen der Umfrage interessiert sind und diese direkt per Mail erhalten möchten, können Sie Ihre Mailanschrift nach den letzten Fragen angeben.

103

Seit wie vielen Jahren Sie in Ihrer Organisation tätig? Welche der nachfolgenden Tätigkeiten ist Ihre Hauptaufgabe in Ihrer Organisation? Beratung Führung Andere, nämlich In welcher Disziplin haben Sie Ihre Ausbildung absolviert? Soziale Arbeit Psychologie Recht Andere, nämlich: Haben Sie zum Thema der Beratung Betroffener von häuslicher Gewalt eine mehrtägige Weiterbildung besucht (z.B. Fachkurs, CAS, o.ä.)?

O Nein

Möchten Sie die Auswertung der Ergebnisse gerne per Mail zugesendet erhalten?

Darf ich Sie bei allfälligen Rückfragen kontaktieren?

0	In
0	Ja

O Nein

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Umfrage.

Anhang 5: Übersicht der Opferberatungsstellen der Deutschschweiz

1	AG	Opferberatung Aargau
2	BE	Beratungsstelle Opferhilfe Bern / Stiftung Opferhilfe Bern
2	BE	Beratungsstelle Opferhilfe Biel / Stiftung Opferhilfe Bern
3	BE	Beratungsstelle VISTA / Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kinder
4	BS-BL	Opferhilfe beider Basel
5	FR	Opferhilfeberatungsstelle Fribourg, für Kinder, Männer und Opfer des Strassenverkehrs
6	GL	Opferberatungsstelle Kanton Glarus, Näfels
7	GR	Opferhilfe Graubünden, Chur
8	LU-NW	Opferberatungsstelle Kanton Luzern und Nidwalden
9	ow	Kantonales Sozialamt Obwalden
10	SG-Ar-Al	Opferhilfe SG-AR-AI
11	SH	Fachstelle für Gewaltbetroffene, Schaffhausen
12	SO	Beratungsstelle Opferhilfe Solothurn
13	SZ	Opferhilfe-Beratungsstelle Kanton Schwyz und Uri, Goldau
14	TG	BENEFO, Fachstelle Opferhilfe Thurgau, Frauenfeld
15	VS	Opferberatung Oberwallis, Brig
16	ZG	eff-zett, Zug
17	ZH	Allgemeine Opferberatung
18	ZH	Beratungsstelle Frauen - Nottelefon, Winterthur
19	ZH	BIF
20	ZH	Beratungsstelle kokon

Angefragt, keine Teilnahme mangels zeitlicher Ressourcen

21	BE	Frauenhaus und Beratungsstelle der Region Biel	keine Ressourcen
22	FR	Opfer-Beratungsstelle für Frauen / Frauenhaus Fribourg	keine Ressourcen
23	ZH	Castagna	keine Ressourcen
24	ZH	Frauenberatung sexuelle Gewalt	keine Ressourcen

Weitere Beratungsstellen:

BE	Frauenhaus Thun - Berner Oberland / Stiftung ge-	Angefragt / kein entsprechendes
	gen Gewalt an Frauen und Kinder	Angebot
BE	AppElle, 24h Hotline	kein entsprechendes Angebot
BE	Beratungsstelle Lantana / Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kinder	(sex. Gewalt / selbe Adresse wie Vista) / kein entsprechendes An- gebot
BE	Frauenhaus Bern / Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kinder	Angefragt / kein entsprechendes Angebot

SG-Ar-Al	Kinderschutzzentrum St. Gallen	nicht kontaktiert
ZH	Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Kinderspitals Zürich	nicht kontaktiert
ZH	Okey	nicht kontaktiert
AG	FIZ Opferschutz, Zürich / Aargau	nicht kontaktiert

Anhang 6: Zuteilung Gruppe nach Beratungsumfang

Stelle	Gesamtwert Beratungs- umfang	Rangpunkte Gesamtwert	Anzahl Oberthemen mit Wert < 4	Rangpunkte Oberthemen	Anzahl Un- terthemen mit Wert < 4 (*1)	Anzahl Un- terthemen mit Wert < 3 (*2)	Anzahl Un- terthemen mit Wert < 2 (*3)	Total Punkte Unterthe- men	Rangpunkte Unterthe- men	Summe Rangpunkte	Mittelwert Rangpunkte
15	4.83	1	0	2	1	0	0	4	2	5	1.67
20	4.70	2	0	2	1	0	0	4	2	6	2.00
6	4.66	3	0	2	1	0	0	4	2	7	2.33
1	4.50	4	1	5.5	2	1	0	12.5	5	14.5	4.83
4	4.35	6	1	5.5	3	0	0	11.5	4	15.5	5.17
10	4.45	5	1	5.5	1	2	0	13.5	7	17.5	5.83
9	4.12	13	1	5.5	2	1	1	12.5	11.5	30	10.00
11	4.16	10	2	13	5	0	0	23	7	30	10.00
2	4.20	8	2	13	4	1	0	24	9.5	30.5	10.17
7	4.23	7	2	13	5	1	0	26	11.5	31.5	10.50
12	4.19	9	2	13	4	1	0	24	9.5	31.5	10.50
19	4.01	15	2	13	1	2	0	21	7	35	11.67
13	4.14	11	2	13	3	0	2	19	14.5	38.5	12.83
3	4.12	12	2	13	7	1	0	30	14.5	39.5	13.17
16	4.09	14	2	13	4	2	0	27	13	40	13.33
8	3.95	16	2	13	7	2	0	33	18	47	15.67
14	3.92	17	2	13	4	2	1	27	17.5	47.5	15.83
18	3.90	18	2	13	7	2	0	33	18	49	16.33
5	3.75	19	5	20	6	1	1	35	18	57	19.00
17	3.70	20	3	19	5	1	2	32	20	59	19.67

Anhang 7: Übersicht Variablen

	Beratung zu psychosozialen Themen	Zuhören und Entlasten	Gewalterleben	Physisches und psych- siches Wohlbefinden	Auseinandersetzung mit der Beziehung	Konfrontation
Stelle Frage		v27-28	v29-31	v32-33	v34-35	v36-37
1	4.80	4.50	5.00	5.00	5.00	4.50
2	4.40	4.00	5.00	4.50	4.50	4.00
3	4.12	4.50	4.83	4.25	3.50	3.50
4	4.60	5.00	5.00	4.50	4.00	4.50
5	3.60	3.00	4.00	4.00	4.00	3.00
6	4.47	5.00	4.33	4.00	5.00	4.00
7	4.60	4.00	5.00	5.00	5.00	4.00
8	4.15	3.75	4.25	4.00	4.50	4.25
9	4.90	5.00	5.00	4.50	5.00	5.00
10	4.70	4.00	5.00	5.00	5.00	4.50
11	3.70	4.00	4.00	4.00	3.50	3.00
12	4.50	4.50	5.00	5.00	4.00	4.00
13	4.13	4.50	3.67	4.00	5.00	3.50
14	4.31	4.00	4.89	4.33	4.67	3.67
15	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00
16	4.40	5.00	5.00	4.00	5.00	3.00
17	4.07	4.00	4.33	3.50	4.50	4.00
18	4.60	5.00	5.00	5.00	5.00	3.00
19	4.30	4.25	4.50	4.50	4.00	4.25
20	4.80	4.50	5.00	5.00	5.00	4.50
X	4.41	4.38	4.69	4.45	4.56	3.96
R	1.40	2.00	1.33	1.50	1.50	2.00
Anz < 4	2.00	2	1	1	2	7

	Beratung zu sozialen	Wohnungsangelegenhei-	Dalaman dan Kindan	Carialas Umsfald	Domist/ Acabildona	Materielle Existenzsiche-
	Themen	ten	Belange der Kinder	Soziales Umfeld	Beruf/ Ausbildung	rung
Stelle Frage		v40-42	v45-49	v52-54	v57-58	v61-63
1	4.44	3.00	4.20	5.00	5.00	5.00
2	4.17	2.00	4.20	4.67	5.00	5.00
3	3.84	2.33	4.10	4.67	4.25	3.83
4	4.31	3.00	4.20	5.00	5.00	4.33
5	3.70	1.33	4.00	4.67	4.50	4.00
6	4.31	3.33	4.40	4.33	4.50	5.00
7	3.66	2.67	3.80	4.33	4.50	3.00
8	3.36	2.00	3.90	3.92	3.63	3.33
9	4.02	1.67	4.60	5.00	4.50	4.33
10	4.34	2.83	4.80	5.00	4.75	4.33
11	4.03	3.00	4.00	4.33	4.50	4.33
12	3.90	2.33	4.00	4.67	4.50	4.00
13	3.93	1.67	4.00	4.33	5.00	4.67
14	3.88	2.11	4.47	4.78	4.17	3.89
15	4.65	3.67	4.60	5.00	5.00	5.00
16	4.53	2.67	5.00	5.00	5.00	5.00
17	3.40	1.00	4.00	4.33	4.00	3.67
18	3.20	2.33	4.00	3.67	3.00	3.00
19	3.90	2.67	4.10	4.50	4.25	4.00
20	4.80	4.00	5.00	5.00	5.00	5.00
x	4.02	2.48	4.27	4.61	4.50	4.24
R	1.60	3.00	1.20	1.33	2.00	2.00
Anz < 4	10.00	19.00	2.00	2.00	2.00	6.00

	Beratung zum Thema	Ermittlung der aktuellen	Entwicklung von Sicher-
	Sicherheit	Gefährdungslage	heitsstrategien
Stelle Frage		v66-67	v68-69
1	4.75	4.50	5.00
2	5.00	5.00	5.00
3	4.75	4.50	5.00
4	4.50	4.50	4.50
5	3.75	4.00	3.50
6	5.00	5.00	5.00
7	4.50	4.50	4.50
8	4.56	4.63	4.50
9	3.25	3.00	3.50
10	4.75	4.50	5.00
11	4.75	5.00	4.50
12	4.75	4.50	5.00
13	4.00	3.50	4.50
14	4.38	4.25	4.50
15	5.00	5.00	5.00
16	3.50	3.00	4.00
17	4.50	4.00	5.00
18	4.25	4.50	4.00
19	4.38	4.00	4.75
20	4.25	3.50	5.00
X	4.43	4.27	4.59
R	1.75	2.00	1.50
Anz < 4	3.00	4.00	2.00

	Beratung zu rechtlichen	Straf- und zivilrechtliche	Sozialversicherungen,	Tong on the Alberta	Ausländerrechtliche Fra-
	Themen	Möglichkeiten	Sozialhilfe und OHG	Trennung/ Scheidung	gestellungen
Stelle Frage		v72-77	v80-82	v85-88	v91-92
1	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00
2	3.83	5.00	4.33	3.00	3.00
3	4.32	4.67	5.00	3.38	4.25
4	4.56	4.83	4.67	4.25	4.50
5	3.94	5.00	5.00	2.75	3.00
6	4.67	4.17	5.00	5.00	4.50
7	4.81	5.00	5.00	4.25	5.00
8	4.35	4.50	4.42	4.50	4.00
9	4.00	4.67	4.33	5.00	2.00
10	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00
11	4.50	5.00	5.00	4.00	4.00
12	4.31	4.50	5.00	3.75	4.00
13	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00
14	4.23	4.78	4.56	4.08	3.50
15	4.58	5.00	4.33	4.00	5.00
16	4.81	5.00	5.00	4.25	5.00
17	3.67	4.67	5.00	2.00	3.00
18	4.46	4.17	3.67	5.00	5.00
19	4.43	4.58	4.50	4.13	4.50
20	4.88	5.00	5.00	4.50	5.00
X	4.47	4.78	4.74	4.14	4.21
R	1.33	0.83	1.33	3.00	3.00
Anz < 4	3.00	0.00	1.00	5.00	5.00

	Unterstützung bei der Inanspruchnahme wei- terer Hilfeleistungen	Triage	Begleitung	Koordinierung der ver- schiedenen Hilfen
Stelle Frage		v95-97	v100-102	v105-108
1	3.53	3.67	2.67	4.25
2	3.61	4.00	3.33	3.50
3	3.57	3.83	3.50	3.38
4	3.81	3.67	4.00	3.75
5	3.78	3.67	3.67	4.00
6	4.83	5.00	5.00	4.50
7	3.58	3.67	3.33	3.75
8	3.31	3.83	2.67	3.44
9	4.42	5.00	4.00	4.25
10	3.47	4.33	2.33	3.75
11	3.83	4.67	3.33	3.50
12	3.50	3.67	3.33	3.50
13	3.61	5.00	1.33	4.50
14	2.80	3.67	1.78	2.96
15	4.92	5.00	5.00	4.75
16	3.19	3.67	2.67	3.25
17	2.86	3.67	1.67	3.25
18	3.00	3.67	2.33	3.00
19	3.06	4.00	2.17	3.00
20	4.78	5.00	4.33	5.00
\overline{x}	3.67	4.13	3.12	3.76
R	2.12	1.33	3.67	2.04
Anz < 4	16.00	11.00	15.00	13.00

Stelle	Umfang Bera- tung (Gruppe)	Organisati- onsform	Spende	Organisati- onsgrösse	Diversität	Zeitliche Res- sourcen	Fachliche Ressourcen	Finanzielle Ressourcen	Anzahl Bera- tungstermine	Beratene Gruppen
6		1	0	1	2	1	1	1	3	1
15		1	1	2	1	1	1	1	2	1
20	1	2	0	2	1	1	1	1	2	1
₹ Gr. 1		1.33	0.33	1.67	1.33	1.00	1.00	1.00	2.33	1.00
1		1	0	2	1	2	1	1	3	1
4]	2	0	3	2	3	1	1	2	1
10	2	2	0	3	1	2	1	1	2	0
₹ Gr. 2		1.67	0.00	2.67	1.33	2.33	1.00	1.00	2.33	0.67
2		2	0	3	1	3	1	2	1	1
3		2	k.A.	2	2	2	1	2	2	0
7		1	0	2	2	1	1	1	3	1
9		1	0	k.A.	2	2	2	1	2	1
11]	2	1	1	1	2	1	2	2	1
12	3	1	0	2	1	1	1	1	2	1
13		2	0	1	2	1	1	1	1	1
16		2	1	1	2	3	1	1	2	1
19		2	k.A.	k.A.	2	3	1	2	2	0
x̄ Gr. 3		1.67	0.29	1.71	1.67	2.00	1.11	1.44	1.89	0.78
5		1	0	2	2	3	2	2	2	0
8		1	0	3	2	3	2	2	1	1
14		2	k.A.	2	2	2	1	1	1	1
17	4	2	0	k.A.	2	2	1	1	1	1
18		2	1	2	2	3	2	1	2	0
⊼ Gr. 4		1.60	0.25	2.25	2.00	2.60	1.60	1.40	1.40	0.60

Organisationsform: 1 = Verwaltung, 2 = NPO Organisationsgrösse: 1 = klein, 2 = mittel, 3 = gross

Ressourcen: 1 = genügend, 2 = eher genügend, 3 = zu wenige

Beratene Gruppen: 1 = Alle, 2 = mit Einschränkungen

Spende: 0 = nein, 1 = ja

Diversität: 1= uniform, 2= gemischt

Anz. Beratungstermine: 1 = 1-2, 2 = 3-5, 3 = 5-10

Anhang 8: Kreuztabellen Hypothesen

Hypothese 2:

.,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,					
		Organisati			
		Verwaltung	NPO	Gesamt	
Umfang der Beratungsinhalte	Gruppe 1	2	1	3	
	Gruppe 2	1	2	3	
	Gruppe 3	3	6	9	
	Gruppe 4	2	3	5	
Gesamt		8	12	20	

Hypothese 3

	Spende			
		Nein	Ja	Gesamt
Umfang der Beratungsinhalte	Gruppe 1	2	1	3
	Gruppe 2	3	0	3
	Gruppe 3	5	2	7
	Gruppe 4	3	1	4
Gesamt		13	4	17

Hypothese 4

		Organisationsgrösse			
		1	2	3	Gesamt
Umfang der Beratungsinhalte	Gruppe 1	0	2	1	3
	Gruppe 2	2	1	0	3
	Gruppe 3	2	3	4	9
	Gruppe 4	2	3	0	5
Gesamt		6	9	5	20

Hypothese 5

		Diversität			
		uniform	gemischt	Gesamt	
Umfang der Beratungsinhalte	Gruppe 1	2	1	3	
	Gruppe 2	2	1	3	
	Gruppe 3	3	6	9	
	Gruppe 4	0	5	5	
Gesamt		7	13	20	

Hypothese 6

		zeitliche Ressourcen			
			eher genü-		
		genügend	gend	ungenügend	Gesamt
Umfang der Beratungsinhalte	Gruppe 1	3	0	0	3
	Gruppe 2	0	2	1	3
	Gruppe 3	3	3	3	9
	Gruppe 4	0	2	3	5
Gesamt		6	7	7	20

		finanziel		
		genügend	eher genügend	Gesamt
Umfang der Beratungsinhalte	Gruppe 1	3	0	3
	Gruppe 2	3	0	3
	Gruppe 3	5	4	9
	Gruppe 4	3	2	5
Gesamt		14	6	20

		fachliche		
		genügend	eher genügend	Gesamt
Umfang der Beratungsinhalte	Gruppe 1	3	0	3
	Gruppe 2	3	0	3
	Gruppe 3	8	1	9
	Gruppe 4	2	3	5
Gesamt		16	4	20

Hypothese 7

		Anzahl Beratungstermine			
		5 - 10	3 - 5	1 - 2	Gesamt
Umfang der Beratungsinhalte	Gruppe 1	1	2	0	3
	Gruppe 2	1	2	0	3
	Gruppe 3	1	6	2	9
	Gruppe 4	0	2	3	5
Gesamt		3	12	5	20